

Stenographischer Bericht

26. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

VI. Periode — 4. Juli 1967

Inhalt:

Fragestunde:

Anfrage Nr. 130 der Abg. Jamnegg an Landeshauptmannstellvertreter Univ.-Prof. Dr. Koren, betreffend Berufswahl der Absolventen der Polytechnischen Lehrgänge (969).

Beantwortung der Anfrage: Landeshauptmannstellvertreter Univ.-Prof. Dr. Koren (969).

Anfrage Nr. 134 des Abg. Brandl an Landeshauptmannstellvertreter Univ.-Prof. Dr. Koren, betreffend Errichtung einer dislocierten Klasse des BRG. Bruck/M. in Kapfenberg (969).

Beantwortung der Anfrage: Landeshauptmannstellvertreter Univ.-Prof. Dr. Koren (969).

Anfrage Nr. 135 der Abg. Prof. Hartwig an Landeshauptmannstellvertreter Univ.-Prof. Dr. Koren, betreffend die Führung einer weiteren ersten Klasse am 4. BRG. in Graz (969).

Beantwortung der Anfrage: Landeshauptmannstellvertreter Univ.-Prof. Dr. Koren (969).

Anfrage Nr. 138 des Abg. Leitner an Landeshauptmannstellvertreter Univ.-Prof. Dr. Koren, betreffend Errichtung eines Hallenbades in Graz (970).

Beantwortung der Anfrage: Landeshauptmannstellvertreter Univ.-Prof. Dr. Koren (970).

Zusatzfrage: Abg. Leitner (970).

Beantwortung der Zusatzfrage: Landeshauptmannstellvertreter Univ.-Prof. Dr. Koren (970).

Anfrage Nr. 125 des Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz an Landeshauptmann Krainer, betreffend die Autobahnverbindung Oberösterreich — Obersteiermark (970).

Beantwortung der Anfrage: Landeshauptmann Krainer (970).

Zusatzfrage: Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz (970).

Beantwortung der Zusatzfrage: Landeshauptmann Krainer (970).

Anfrage Nr. 126 des Abg. Scheer an Landeshauptmann Krainer, betreffend ein Hochwasser-Sanierungsprogramm an öffentlichen Brücken und Wegen (971).

Beantwortung der Anfrage: Landeshauptmann Krainer (971).

Anfrage Nr. 139 des Abg. Burger an Landeshauptmann Krainer, betreffend die Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen (971).

Beantwortung der Anfrage: Landeshauptmann Krainer (971).

Anfrage Nr. 140 des Abg. Schaffer an Landeshauptmann Krainer, betreffend die Schaffung eines Veranstaltungsgesetzes (971).

Beantwortung der Anfrage: Landeshauptmann Krainer (971).

Anfrage Nr. 133 des Abg. Karl Lackner an Landesrat Dr. Niederl, betreffend die Novellierung des Tierzuchtgesetzes (971).

Beantwortung der Anfrage: Landesrat Dr. Niederl (971).

Anfrage Nr. 137 des Abgeordneten Loidl an Landesrat Dr. Niederl, betreffend die rechtzeitige Bewältigung des erhöhten Arbeitsanfalles der Rechtsabteilung 14 (972).

Beantwortung der Anfrage: Landesrat Dr. Niederl (972).

Anfrage Nr. 128 des Abg. Buchberger an Landesrat Peltzmann, betreffend Umstellung der Strecke Weiz — Ratten von Dampf- auf Dieseltrieb (972).

Beantwortung der Anfrage: Landesrat Peltzmann (972).

Anfrage Nr. 129 des Abg. Ritzinger an Landesrat Peltzmann, betreffend Verhinderung von Tankwagenunfällen (972).

Beantwortung der Anfrage: Landesrat Peltzmann (973).

Anfrage Nr. 136 des Abg. Zinkanell an Landesrat Peltzmann, betreffend eine raschere Auszahlung der bewilligten Lehrlingsbeihilfen (973).

Beantwortung der Anfrage: Landesrat Peltzmann (973).

Anfrage Nr. 127 des Abg. Pabst an Landesrat Sebastian, betreffend Errichtung eines Neubaus des LKH. Bruck/Mur (973).

Beantwortung der Anfrage: Landesrat Sebastian (973).

Anfrage Nr. 132 des Abg. Dr. Heidinger an Landesrat Sebastian, betreffend die Errichtung einer Krankenhauskapelle im LKH. Wagna (974).

Beantwortung der Anfrage: Landesrat Sebastian (974).

Zusatzfrage: Abg. Dr. Heidinger (974).

Beantwortung der Zusatzfrage: Landesrat Sebastian (974).

Anfrage Nr. 131 des Abg. Lind an Landesrat Wegart, betreffend die Entwicklung des Fremdenverkehrs (974).

Beantwortung der Anfrage: Landesrat Wegart (974).

Auflagen:

Antrag, Einl.-Zahl 400, der Abgeordneten Ritzinger, Karl Lackner, Schaffer und Burger, betreffend die Verlegung eines der „Höchstgerichte“ in die Landeshauptstadt Graz (975);

Antrag, Einl.-Zahl 401, der Abgeordneten Koller, Pölzl, Lafer und Lind, betreffend den Verbleib der Zugförderungsstelle der ÖBB in Fehring;

Antrag, Einl.-Zahl 402, der Abgeordneten Jamnegg, Nigl, Dipl.-Ing. Schaller, Egger und Ritzinger, betreffend die Vergabe öffentlicher Wohnbauförderungsmittel;

Antrag, Einl.-Zahl 403, der Abgeordneten Prof. Dr. Moser, Prof. Dr. Eichtinger, Karl Lackner, Pölzl und Nigl, betreffend die Vorsorge für eine ausreichende Ausstattung der Landesbildstelle und Bezirksbildstellen in Steiermark;

Antrag, Einl.-Zahl 404, der Abgeordneten Buchberger, Burger, Jamnegg und Pölzl, betreffend personelle Fragen der Elin-Werke in Weiz;

Antrag, Einl.-Zahl 405, der Abgeordneten Pölzl, Dr. Kaan, Buchberger, Feldgrill, Koller, Dipl.-Ing. Fuchs und Nigl, betreffend die Aussetzung einer Ergreifungsprämie zur Ermittlung des Minenattentates auf der Porze-Scharte;

Antrag, Einl.-Zahl 406, der Abgeordneten Brandl, Lendl, Zagler, Ileschitz, Fellingner und Genossen, betreffend die Gleichstellung der Gemeinde Veitsch mit den Kohlenbergbaugemeinden;

Antrag, Einl.-Zahl 407, der Abgeordneten Klobasa, Heidinger, Aichholzer, Pichler und Genossen, betreffend die Erhaltung der Zugförderungsstelle in Fehring;

Antrag, Einl.-Zahl 408, der Abgeordneten Doktor Klausner, Zinkanell, Aichholzer, Zagler und Genossen, betreffend die Übernahme von zwei Verbindungsstücken zwischen den Landesstraßen Nr. 178 und 180 und der Radlpaßbundesstraße als Landesstraße.

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 51, Gesetz, mit dem das Gesetz vom 11. Mai 1962, LGBl. Nr. 253, über die Fortzahlung der Bezüge anlässlich der Ableistung freiwilliger Waffenübungen an die öffentlich-rechtlichen Bediensteten und an die Vertragsbediensteten des Landes Steiermark sowie der steirischen Gemeinden, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, abgeändert wird.

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 397, zum Beschluß des Steiermärkischen Landtages Nr. 215 vom 16. Dezember 1966 über eine Neuregelung der Ausbildung für die Krankenpflegeberufe.

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 409, betreffend die Übernahme einer weiteren Ausfallhaftung durch das Land Steiermark für ein von der Deutschordens-Schwesterngemeinde Friesach für die erforderlichen Fertigstellungsarbeiten des Wildbades-Einöd benötigtes Darlehen von 1,5 Millionen Schilling (975).

Zuweisungen:

Anträge, Einl.-Zahl 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407 und 408 der Landesregierung (975).

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 51, dem Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß und dem Finanz-Ausschuß (975).

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 397, dem Volksbildungs-Ausschuß (975).

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 409, dem Finanz-Ausschuß (975).

Anträge:

Antrag der Abgeordneten Buchberger, Schrammel, Pabst und Lafer, betreffend die Vorsorge für einen reibungslosen Herbstviehabsatz (975);

Antrag der Abgeordneten Burger, Ritzinger, Buchberger und Lind, betreffend die Anbringung von Luftsäcken auf den österreichischen Autobahnen;

Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichtinger, Egger, Karl Lackner und Dipl.-Ing. Fuchs, betreffend die Aufnahme der Verkehrserziehung in den Lehrplan der musisch-pädagogischen Akademien;

Antrag der Abgeordneten Karl Lackner, Ritzinger, Maunz und Schaffer, betreffend die Förderung der gewerblichen und industriellen Struktur des Bezirkes Liezen;

Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichtinger, Burger, Egger und Pabst, betreffend eine Verbesserung der Wohnverhältnisse des Personals im Landeskrankenhaus Mürzzuschlag;

Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichtinger, Burger, Pabst und Maunz, betreffend eine großzügige Verbesserung des Durchzugsverkehrs durch das Mürztal;

Antrag der Abgeordneten Buchberger, Ritzinger, Prenner und Karl Lackner, betreffend gezielte Förderungsmaßnahmen für entlegene ländliche Gebiete;

Antrag der Abgeordneten Stöffler, Dipl.-Ing. Fuchs, Burger, Feldgrill und Ing. Koch, betreffend den ehesten Bau einer Nord-Süd-Autobahn Graz — Linz;

Antrag der Abgeordneten Wuganigg, Heidinger, Klobasa, Zinkanell, Meisl und Genossen, betreffend die Übernahme der Gemeindestraße vom Ortsanfang Laßnitztal (Landesstraße 65) bis zur Gemeindegrenze Laßnitztal — Nestelbach (Landesstraße 68) als Verbindungsstück der Landesstraße 65 und 68 (976).

Verhandlungen:

1. Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, Beilage Nr. 49 über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 9, Gesetz, mit dem ein Statut für die Landeshauptstadt Graz erlassen wird. (Statut der Landeshauptstadt Graz 1965.)

Berichterstatter: Abg. Josef Zinkanell (976).

Redner: Abg. Stöffler (977), Landesrat Bammer (980), Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz (982), Präs. Doktor Kaan (985), Abg. Leitner (989).

Annahme des Antrages (990).

2. Bericht des Landeskultur-Ausschusses, Beilage Nr. 50, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 42, Gesetz über die Organisation der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und die Berufsschulpflicht (Steiermärkisches Landwirtschaftliches Schulgesetz 1967).

Berichterstatter: Abg. Anton Nigl (990).

Redner: Abg. Dipl.-Ing. Schaller (990), Abg. Zinkanell (994), Abg. Buchberger (996), Landesrat Dr. Niederl (996).

Annahme des Antrages (997).

3. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 295, betreffend Erhöhung des Pauschales der Abgeordneten des Steiermärkischen Landtages für die Benützung der Kraffahrlinien.

Berichterstatter: Abg. Anton Nigl (998).

Annahme des Antrages (998).

4. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 392, über den Abverkauf der landeseigenen Parzelle Nr. 333/7, KG-Webling, an die Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft.

Berichterstatter: Abg. Franz Ileschitz (998).

Annahme des Antrages (998).

5. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 395, über die Grundbeschaffung für einen Neubau des Landeskrankenhauses Hartberg.

Berichterstatter: Abg. Gerhard Heidinger (998).

Annahme des Antrages (998).

6. Bericht des Finanz-Ausschusses und des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses über den Antrag, Einl.-Zahl 398, der Abgeordneten Schrammel, Burger, Hofbauer, Afritsch, Dipl.-Ing. DDr. Götz und Scheer, über die den Mitgliedern des Steiermärkischen Landtages zukommenden Aufwandsentschädigungen, Gebühren und Zuwendungen.

Berichterstatter: Abg. Bert Hofbauer (999).

Redner: Abg. Leitner (1000), Landeshauptmann Krainer (1001), Erster Landeshauptmannstellvertreter DDr. Schachner-Blazizek (1004), Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz (1006).

Annahme des Antrages (1007).

7. Bericht des Finanz-Ausschusses und des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses über den Antrag, Einl.-Zahl 399, der Abgeordneten Wegart, Dr. Kaan, Hofbauer, Afritsch, Dipl.-Ing. DDr. Götz und Scheer, über die Bezüge und Ruhebezüge der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung.

Berichterstatter: Abg. Dr. Helmut Heidinger (1007).

Annahme des Antrages (1008).

8. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 409, betreffend die Übernahme einer weiteren Ausfallhaftung durch das Land Steiermark für ein von der Deutschordens-Schwesterngemeinde Friesach für die erforderlichen Fertigstellungsarbeiten des Wildbades-Einöd benötigtes Darlehen von 1,5 Millionen Schilling.

Berichterstatter: Abg. Hermann Ritzinger (1008).

Annahme des Antrages (1009).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr.

Präsident Dr. Kaan: Hoher Landtag! Ich eröffne die 26. Sitzung des Steiermärkischen Landtages in der laufenden VI. Gesetzgebungsperiode und begrüße alle Erschienenen. Der Landtag ist heute vollzählig versammelt.

Da mit der heutigen Sitzung die Frühjahrstagung geschlossen wird, beginnt diese Sitzung mit einer Fragestunde. Ich rufe die eingelangten Anfragen auf.

Anfrage 130 der Frau Abgeordneten Johanna

Jamnegg an Herrn Landeshauptmannstellvertreter Univ.-Prof. Dr. Hanns Koren, betreffend die Berufswahl der Absolventen der Polytechnischen Lehrgänge.

Ich bitte Herrn Landeshauptmannstellvertreter, die Frage zu beantworten.

Anfrage der Abg. Johanna Jamnegg an Landeshauptmannstellvertreter Univ.-Prof. Dr. Koren:

Der erste Polytechnische Lehrgang ist abgeschlossen. Können Sie, Herr Landeshauptmann, darüber Auskunft geben, ob und in welchem Ausmaß die schulische Berufsberatung im Rahmen der Polytechnischen Lehrgänge in der Steiermark die Berufswahl der Absolventen beeinflusst hat?

Landeshauptmannstellvertreter Univ.-Prof. Doktor Koren: Hoher Landtag! Die Frage der Frau Abg. Jamnegg ist durchaus berechtigt, da es ja die Aufgabe der Polytechnischen Lehrgänge ist, an den Beruf heranzuführen und damit auch in einer besonders verantwortlichen Weise auf die Berufswahl Einfluß zu nehmen, das heißt, die jungen Menschen zur richtigen Berufswahl hinzulenken.

Ich bin aber nicht in der Lage, heute schon zu sagen, wie weit zahlenmäßig die Berufswahl nach dem Abschluß des ersten Polytechnischen Jahrganges jetzt schon festzustellen ist, wie weit die Erfolge des ersten Polytechnischen Lehrganges sichtbar sind, weil es sich ja erst im Herbst bewahrheiten wird, ob die bisher angegebenen Berufsziele auch tatsächlich durch die Annahme eines entsprechenden Lehrplatzes angestrebt werden. Es werden ja die meisten Angaben erst im Herbst zu uns kommen. Ich werde aber eine geeignete Gelegenheit benützen, um diese sehr wichtige Frage, die ja eine der entscheidenden Aufgaben des Polytechnischen Lehrganges berührt, im Herbst zu beantworten. Nur möchte ich heute schon sagen, daß der erste Polytechnische Lehrgang in unserem Land ein großer Erfolg gewesen ist und daß selbst solche Schüler mit Ambition am Unterricht sich beteiligt haben, die in der Pflichtschule keine günstigen Lernergebnisse gezeigt haben.

Präsident: Zusatzfrage? Keine Zusatzfrage.

Anfrage Nr. 134 des Herrn Abg. Hans Brandl an Herrn Landeshauptmannstellvertreter Univ.-Prof. Dr. Hanns Koren, betreffend die Errichtung einer dislocierten Klasse des Bundesrealgymnasiums Bruck/Mur in Kapfenberg.

Ich erteile Herrn Landeshauptmannstellvertreter das Wort zur Beantwortung.

Anfrage des Abg. Brandl an Landeshauptmannstellvertreter Univ.-Prof. Dr. Koren:

Beim Bundesrealgymnasium Bruck/Mur sind zu den Aufnahmeprüfungen für die 1. Klasse des kommenden Schuljahres, die am 2. Juni 1967 stattgefunden haben, 160 Prüflinge angetreten, wovon trotz strengster Beurteilung 135 die Prüfung bestanden. Infolge des Rummangels können jedoch nur 70 Schüler aufgenommen werden. Um auch den restlichen 65 Aufnahmewerber den Weg zu einer höheren Schulbildung nicht zu verwehren, wäre es unbedingt notwendig, in Kapfenberg eine dislocierte Klasse zu errichten.

Sind Sie, Herr Landeshauptmann, in Ihrer Eigenschaft als geschäftsführender Präsident des Landes-

schulrates für Steiermark bereit, energisch darauf hinzuwirken, daß in Kapfenberg eine dislocierte Klasse des Bundesrealgymnasiums Bruck/Mur eingerichtet wird.

Landeshauptmannstellvertreter Univ.-Prof. Doktor Koren: Herr Abgeordneter, die erfreulich hohen Ziffern der Schüler, die die Aufnahmeprüfung bestanden haben, sind uns bekannt. Im kommenden Schuljahr 1967/68 werden am Bundesrealgymnasium Bruck/Mur vier erste Klassen geführt. Es wird daher ohne weiteres möglich sein, sämtliche Schüler, die die Aufnahmeprüfung an diesem Gymnasium bestanden haben, in dieser Schule unterzubringen. Es ergibt sich daher keine Notwendigkeit, eine dislocierte Klasse in Kapfenberg zu eröffnen. Die Führung einer dislocierten Klasse außerhalb von Bruck wäre mit dem derzeitigen Personalstand im Bereiche der Professoren nicht zu bewältigen.

Präsident: Zusatzfrage? Keine.

Anfrage Nr. 135 der Frau Abgeordneten Prof. Traute Hartwig an Herrn Landeshauptmannstellvertreter Univ.-Prof. Dr. Hanns Koren, betreffend die Führung einer weiteren ersten Klasse am 4. Bundesrealgymnasium in Graz.

Ich bitte Herrn Landeshauptmannstellvertreter um Beantwortung.

Anfrage der Frau Abg. Prof. Traute Hartwig an Landeshauptmannstellvertreter Univ.-Prof. Dr. Koren:

Die Aufnahmeprüfungen für die Aufnahme in die 1. Klasse am 4. Bundesrealgymnasium in Graz, Oeverseegasse, haben heuer 80 Schüler bestanden. Von diesen können jedoch nur 38 aufgenommen werden, so daß die Eltern der restlichen 42, obwohl sie größtenteils im Einzugsgebiet dieser Schule wohnen, die größten Schwierigkeiten haben, ihre Kinder in einer anderen Schule unterzubringen. Es wäre daher unbedingt notwendig, am 4. Bundesrealgymnasium eine weitere 1. Klasse zu führen.

Sind Sie, Herr Landeshauptmann, in Ihrer Eigenschaft als geschäftsführender Präsident des Landesschulrates für Steiermark bereit, energisch darauf hinzuwirken, daß eine Möglichkeit gefunden wird, um am 4. Bundesrealgymnasium Graz, Oeverseegasse, eine weitere 1. Klasse zu führen?

Landeshauptmannstellvertreter Univ.-Prof. Doktor Koren: Frau Professor, der große Andrang zum 4. Bundesrealgymnasium Graz, Oeverseegasse, hat die Schulbehörde vor die Frage gestellt, allenfalls eine zweite erste Klasse, also eine Parallelklasse, zu eröffnen. Es hat sich auf Grund des Ergebnisses der Aufnahmeprüfungen um 42 Schüler gehandelt, die am Oeversee-Gymnasium nicht unterkommen konnten. Da aber andere einschlägige Grazer Lehranstalten in den vorgeschriebenen ersten Klassen unterbesetzt gewesen sind, lag es auf der Hand, diese Schüler „aufzuteilen“, das heißt, die Eltern einzuladen, sich mit dieser Aufteilung einverstanden zu erklären. Das ist auch insofern naheliegend gewesen, da nur die wenigsten dieser 42 Schüler im Einzugsgebiet der Oeverseeschule wohnen.

Präsident: Keine Zusatzfrage.

Anfrage Nr. 138 des Herrn Abgeordneten Franz Leitner an Herrn Landeshauptmannstellvertreter

Univ.-Prof. Dr. Hanns Koren, betreffend Errichtung eines Hallenbades in Graz.

Ich bitte Herrn Landeshauptmannstellvertreter um die Antwort.

Anfrage des Abg. Leitner an Landeshauptmannstellvertreter Univ.-Prof. Dr. Koren:

In Graz macht sich das Fehlen eines großen 50-Meter-Hallenbades immer stärker bemerkbar. Während viele Gemeinden in Steiermark in den letzten Jahren moderne Bäder, einige sogar Hallenbäder gebaut und den Anschluß auf diesem Sektor des Sportes gesichert haben, geschah in Graz nichts.

Ein 50-Meter-Hallenbad würde den Schwimmsportlern, der Schuljugend und den übrigen Schwimmbegeisterten einen ganzjährigen Schwimm- und Badebetrieb ermöglichen und dem Grazer Fremdenverkehr stärkere Impulse geben.

Graz allein kann die finanziellen Mittel zum Bau eines Hallenbades nicht aufbringen. So wie beim Bau des Eisstadions müßten die Kosten zu je einem Drittel von Graz, dem Land und dem Bund getragen werden. Dazu verpflichtet schon der durch ein großes Einzugsgebiet bedingte überörtliche Charakter des Hallenbades und die Benachteiligung der Stadt Graz, besonders durch den Finanzausgleich. Dadurch würde jede Begründung einer Bäderabgabe entfallen. Der rasche Bau würde außerdem die Baukosten senken.

Herr Landeshauptmann, ist die Landesregierung bereit, ein Drittel der Kosten eines in Graz zu errichtenden großen Hallenbades zu übernehmen und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit die Bundesregierung einen gleich großen Beitrag leistet?

Landeshauptmannstellvertreter Univ.-Prof. Doktor Koren: Wir sind uns im klaren, daß Graz ein Hallenbad dringend braucht und werden auch von Seite der Landesregierung nichts unterlassen, ein solches Vorhaben zu fördern, das muß ich als Sportreferent noch bekräftigen. Es steht mir aber nicht zu, über einen konkreten Betrag eine verbindliche Zusage zu machen, weil die Aufbringung eines notwendigen Betrages oder erwarteten Betrages über die normalen budgetären Möglichkeiten meines Ressorts hinausgehen. (Erster Landeshauptmannstellvertreter DDr. Schachner: „1 — x nennt das der Mathematiker“.)

Präsident: Eine Zusatzfrage. Ich erteile Herrn Abg. Leitner das Wort.

Abg. Leitner: Herr Landeshauptmannstellvertreter, werden Sie bzw. die Landesregierung Schritte bei der Bundesregierung unternehmen, damit von dort aus auch eine entsprechende Förderung möglich wird?

Landeshauptmannstellvertreter Dr. Koren: Bevor der Plan eines solchen Hallenbades nicht konkrete Gestalt besitzt, sind diese Überlegungen, glaube ich, verfrüht.

Präsident: Anfrage Nr. 125 des Herrn Abg. Dipl.-Ing. DDr. Alexander Götz an Herrn Landeshauptmann Josef Krainer, betreffend die Autobahnverbindung Oberösterreich — Obersteiermark.

Ich bitte den Herrn Landeshauptmann um Beantwortung.

Anfrage des Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz an Landeshauptmann Krainer:

Seit geraumer Zeit bemühen sich die Bundesländer Salzburg und Kärnten um eine gesetzliche Verankerung der Tauernautobahn und um einen ehestmöglichen Baubeginn derselben.

Eine Autobahnverbindung von Oberösterreich in die Obersteiermark — also etwa aus dem Raum Linz-Wels in den Raum Leoben - St. Michael — hätte jedoch wegen der weitaus größeren Verkehrsbedeutung nicht nur vom Standpunkt der Steiermark, sondern auch im Hinblick auf ein gesamtösterreichisches Verkehrsnetz eine wesentlich größere Dringlichkeit. Diese Behauptung wird durch die Vorschläge und Untersuchungen des an der Grazer Technischen Hochschule lehrenden Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Dorfwiert ebenso unter Beweis gestellt wie durch die erkennbare Notwendigkeit, die Ballungszentren Oberösterreichs mit jenen der Steiermark verkehrsmäßig besser zu verbinden. Bei den unzureichenden Straßenbaumitteln des Bundes ist es aber so, daß der Beginn eines größeren Autobahnvorhabens praktisch den eines anderen um Jahre, ja Jahrzehnte, verzögern kann. Daher wäre ein gemeinsames Vorgehen Steiermarks und Oberösterreichs in dieser Frage dringend nötig, damit es nicht zum Vorziehen des Tauernautobahnprojektes kommt.

Sind, Herr Landeshauptmann, im Sinne dieser Darlegungen bereits konkrete Maßnahmen seitens der verantwortlichen Stellen des Landes Steiermark in die Wege geleitet worden und, wenn ja, um welche Maßnahmen handelt es sich dabei?

Landeshauptmann Krainer: Zwischen Oberösterreich und der Steiermark finden seit geraumer Zeit — es sind bald zwei Jahre — Besprechungen über ein gemeinsames Vorgehen für die Durchsetzung einer autobahnmäßigen Verbindung zwischen den beiden Bundesländern statt. Es wurde eine völlige Übereinstimmung sowohl für die Notwendigkeit als auch für die Bedeutung dieser Verkehrslinie erzielt. Der Antrag auf Aufnahme in das innerösterreichische Autobahnnetz Graz — Linz muß im Bundesstraßengesetz aufscheinen. Wir hoffen, daß im Herbst ein solches Gesetz beschlossen werden wird.

Präsident: Ich erteile für eine Zusatzfrage Herrn Abg. DDr. Götz das Wort.

Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz: Eine Frage: Rechnen Sie, Herr Landeshauptmann, oder wird zumindest gleichzeitig oder vor Aufnahme des Projekts einer Autobahn ein Anhang zum Bundesstraßengesetz möglich sein und wird die oberösterreichisch-steirische Autobahn das durchbringen?

Landeshauptmann Krainer: Es ist geradezu eine Voraussetzung, daß wir zumindest gleichzeitig in das Gesetz kommen, wenn dieser Straßenzug Aussicht auf Erfolg haben soll, also Aussicht haben soll, gebaut zu werden. Wir werden alle Anstrengungen unternehmen, dies zu erreichen. Am liebsten wäre uns, wenn das Gesetz zuerst geschaffen werden würde.

Präsident: Anfrage Nr. 126 des Herrn Abgeordneten Franz Scheer, betreffend ein Hochwasser-Sanierungsprogramm an öffentlichen Brücken und Wegen an Herrn Landeshauptmann Josef Krainer.

Anfrage des Abg. Scheer an Landeshauptmann Krainer:

Der in vielen Jahren erfolgte Ausbau der Lurgrotte ist für den steirischen Fremdenverkehr von besonderer Bedeutung, da es sich ja um eine der interessantesten und schönsten Tropfsteinhöhlen handelt. Leider ist der Straßenzustand des Straßenstückes Semriach—Lurgrotte auch infolge der heurigen Hochwasserschäden als äußerst schlecht zu bezeichnen. Der an Straßen und Wegen der Gemeinde Semriach entstandene Schaden in einer Höhe von ca. 500.000 S kann auch von der Gemeinde allein nicht getragen werden. Besonders das letzte Teilstück des genannten Straßenzuges vom Lur-Peter zur Grotte müßte im Interesse einer guten verkehrsmäßigen Erschließung unbedingt ausgebaut werden.

Sind Sie, Herr Landeshauptmann, bereit, für den Ausbau bzw. für die Wiederherstellung des Straßenstückes Semriach—Lurgrotte Vorsorge zu treffen und die dazu erforderlichen Mittel aus Ihrem Ressort zur Verfügung zu stellen?

Landeshauptmann Krainer: Die Agrartechnische Abteilung arbeitet gegenwärtig an einer Übersicht für ein Hochwasser-Sanierungsprogramm an öffentlichen Wegen und Brücken. In dieses Programm wird auch das Straßenstück Semriach — Lurgrotte einbezogen werden. In welchem Ausmaß Mittel hierfür bereitgestellt werden können, wird von den Verhandlungen abhängen, die mit den betroffenen Gemeinden geführt werden.

Präsident: Keine Zusatzfrage.

Anfrage Nr. 139 des Herrn Abgeordneten Siegmund Burger an Herrn Landeshauptmann Josef Krainer, betreffend die Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen.

Herr Landeshauptmann, ich bitte um die Beantwortung der Anfrage.

Anfrage des Abg. Burger an Landeshauptmann Krainer:

Das Land Steiermark hat im Landesbudget 1967 100 Millionen S für die Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen zur Verfügung gestellt.

Können Sie, Herr Landeshauptmann, Auskunft darüber geben, wieviel von diesem Geld bereits ausgegeben ist und wieviel der Bund für die gleichen Zwecke bereits bewilligt hat?

Landeshauptmann Krainer: Über den außerordentlichen Landesvoranschlag stehen 100 Millionen Schilling zur Förderung industrieller und gewerblicher Betriebe zwecks Schaffung von Arbeitsplätzen in Gebieten mit besonderer Strukturschwäche zur Verfügung. Für drei Projekte wurden 5,1 Millionen Schilling bewilligt. Drei weitere Projekte mit einem Finanzierungsaufwand von 14,1 Millionen Schilling stehen unmittelbar vor der Entscheidung. Außerdem befinden sich mehrere Projekte im Prüfungsstadium. Davon sind drei mit einem Finanzbedarf von 24,9 Millionen Schilling schon weit fortgeschritten. Insgesamt werden durch die angeführten Projekte mit 44 Millionen Schilling rund 460

Arbeitsplätze geschaffen. Aus den vom Bund bereitgestellten 100 Millionen Schilling ERP-Mitteln wurden bisher vier Projekte mit 16,3 Millionen Schilling bewilligt. Zwei weitere Projekte mit einem Finanzbedarf von 6,2 Millionen Schilling sind zur Zeit beim Bundeskanzleramt anhängig. Ein Projekt mit 600.000 Schilling Darlehensbedarf steht kurz vor der Einreichung.

Präsident: Keine Zusatzfrage.

Anfrage Nr. 140 des Herrn Abgeordneten Friedrich Schaffer an Herrn Landeshauptmann Josef Krainer, betreffend die Schaffung eines Veranstaltungsgesetzes.

Ich bitte Herrn Landeshauptmann um die Beantwortung.

Anfrage des Abg. Schaffer an Landeshauptmann Krainer:

Herr Landeshauptmann, bis zu welchem Zeitpunkt kann mit der Vorlage des Veranstaltungsgesetzes gerechnet werden?

Landeshauptmann Josef Krainer: Der Entwurf des Veranstaltungsgesetzes wurde von der Rechtsabteilung 2 Mitte Dezember 1966 fertiggestellt und sodann verfassungsrechtlich begutachtet. Kurz danach erging ein Verfassungsgerichtshofurteil, wodurch Bestimmungen des Salzburger Veranstaltungsgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben wurden. Dieses Erkenntnis beeinflusste die geltende Rechtsauffassung, so daß eine neuerliche Umarbeitung des vorliegenden Entwurfes notwendig war. Es ist damit zu rechnen, daß der Gesetzesentwurf noch im Juli dem Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes zur Vorbegutachtung vorgelegt wird.

Präsident: Keine Zusatzfrage.

Anfrage Nr. 133 des Herrn Abgeordneten Karl Lackner an Herrn Landesrat Dr. Friedrich Niederl, betreffend die Novellierung des Tierzuchtgesetzes.

Ich bitte Herrn Landesrat um die Antwort.

Anfrage des Abg. Karl Lackner an Landesrat Dr. Niederl:

Es ist beabsichtigt, das Tierzuchtgesetz zu novellieren.

Was ist von seiten der Steiermärkischen Landesregierung unternommen worden, daß diese Novellierung, die besonders für unsere alpenländischen Bauern wichtige Neuerungen bringen soll, sobald wie möglich in den Steiermärkischen Landtag eingebracht wird?

Landesrat Dr. Niederl: Zur Anfrage des Abg. Lackner möchte ich folgendes sagen: Eine Novellierung des Tierzuchtgesetzes ist notwendig geworden, da mehrere Bestimmungen dieses Gesetzes nicht mehr den heutigen Anforderungen entsprechen. Es ist daran gedacht, dieses Gesetz nicht nur zu novellieren, sondern neu zu verlautbaren. Bei der kommenden Novellierung bzw. Neuverlautbarung sollen die seit 15 Jahren gesammelten Erfahrungen auf dem Gebiet der steirischen Tierzucht verwertet werden. Die Bestimmungen, die heute in der Körordnung stehen, sollen aufgenommen werden. Dadurch soll ein verfassungsmäßig bedenklicher Zustand beseitigt werden. Die Einteilung des Landes in Zuchtgebiete bestimmter Rassen soll genau geprüft werden. Die Hauptkörnungen sollen verbes-

sert werden. Einzelkörnungen am Hof des Besitzers sollen möglich werden. Die Mitgliederzahl der Kör-ausschüsse soll verringert werden, ohne den Tätigkeitsbereich als solchen zu schädigen. Durch das Zunehmen der künstlichen Besamung soll die Durchführung derselben reformiert werden. Die Möglichkeit der Laienbesamung soll ebenfalls geprüft werden. Der Gesetzesentwurf wird im Herbst im Steirischen Landtag eingebracht.

Präsident: Keine Zusatzfrage.

Anfrage Nr. 137 des Herrn Abgeordneten Josef Loidl an Herrn Landesrat Dr. Friedrich Niederl, betreffend die rechtzeitige Bewältigung des erhöhten Arbeitsanfalles der Rechtsabteilung 14.

Ich bitte Herrn Landesrat, die Antwort zu erteilen.

Anfrage des Abg. L o i d l an Landesrat Dr. Niederl: Durch den Beschluß des Österreichischen Nationalrates vom 29. 6. 1967 wurde die Durchführung der Wohnbauförderung ab 1. Jänner 1968 den Ländern übertragen. Für die Steiermark ist mit einer mindestens doppelten Höhe der Wohnbauförderungsmittel und dadurch mit einer wesentlichen Erhöhung des Arbeitsanfalles in der zuständigen Rechtsabteilung 14 zu rechnen.

Sind Sie, Herr Landesrat, in der Lage mitzuteilen, welche Vorkehrungen im Landes-Wohnungs- und Siedlungsamt bisher getroffen wurden, um diesen erhöhten Arbeitsanfall zu bewältigen und sicherzustellen, daß die Wohnbauakten so rechtzeitig bearbeitet werden, daß keine Verzögerungen und Störungen für die Bauwirtschaft eintreten?

Landesrat Dr. Niederl: Zur Anfrage des Herrn Abgeordneten Loidl möchte ich folgendes feststellen: Das Bundesministerium für Bauten und Technik hat auf Anfrage bekanntgegeben, daß für den Wohnhauswiederaufbau und auch für den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds für das Jahr 1968 bereits bedeutende Vorgriffe getätigt wurden. Eine weitere Ausschüttung ist noch im Herbst d. J. geplant.

Eines steht fest, daß die Bundesländer auf Grund dieser Vorgriffe für das Jahr 1968 nicht die vollen, im § 4 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 näher bezeichneten Leistungen bekommen werden. Es wird daher der Arbeitsanfall im Jahr 1968 noch nicht voll zur Auswirkung kommen. Es wurde aber von mir bereits folgendes vorgesorgt: Ein Antrag bei der Personalabteilung, der auch anlässlich der Dienstpostenplanbesprechung durchbesprochen wurde auf Personalvermehrung; es wurde beantragt, daß zwei Akademiker, zwei Rechnungsbeamte, zwei C-Beamte und zwei D-Beamte neu eingestellt werden sollen. Es soll geprüft werden, ob das technische Personal, das derzeit bei der Stelle für Wohnhauswiederaufbau ist, in die Rechtsabteilung 14 einbezogen wird. Ich habe den Auftrag gegeben, daß geprüft wird, wie weit das Rechenzentrum insbesondere für die Durchführung statistischer Arbeiten herangezogen werden kann. Ich habe mit dem Direktor des Rechenzentrums bereits gesprochen. Ferner soll im Herbst, und zwar im September, eine Besprechung mit einem Ausschuß, der sich im Mai gebildet hat, durchgeführt werden.

Diesem Ausschuß gehören Vertreter von Wohn-

baugenossenschaften, Mitglieder des Wohnbauförderungsbeirates, Herr Landesrat Bammer und meine Wenigkeit an. Diese Besprechung soll sich darauf beziehen, eine Verwaltungsvereinfachung bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen auszuarbeiten. Schließlich will ich, so wie üblich, die Aufteilung der Mittel im Herbst durchführen.

Ich möchte feststellen, daß die Mittel für die Wohnbauförderung für das Jahr 1967 im November 1966 bereits aufgeteilt wurden.

Eine Besprechung mit der Liegenschaftsverwaltung und mit Herrn Landeshauptmannstellvertreter DDr. Schachner über die räumliche Unterbringung ist ebenfalls in absehbarer Zeit geplant.

Präsident: Keine Zusatzfrage.

Anfrage Nr. 128 von Herrn Abgeordneten Rupert Buchberger an Herrn Landesrat Peltzmann, betreffend die Umstellung der Strecke Weiz — Ratten von Dampf- auf Dieselbetrieb.

Ich bitte Herrn Landesrat um Beantwortung.

Anfrage des Abg. Buchberger an Landesrat Peltzmann:

Im Zuge der Rationalisierungsmaßnahmen der Steiermärkischen Landesbahnen wurde seinerzeit ange-regt, daß auch auf der Strecke Weiz—Ratten eine Umstellung von Dampf- auf Dieselbetrieb erfolgen soll.

Herr Landesrat, kann mit einer diesbezüglichen Umstellung in der nächsten Zeit gerechnet werden?

Landesrat Peltzmann: Ich kann die Anfrage des Herrn Abg. Buchberger folgend beantworten:

Auf Grund des vom Steiermärkischen Landtag am 30. Juni genehmigten Investitionsprogramms der Steiermärkischen Landesbahnen in der Höhe von 30 Millionen ist vorgesehen, die Schmalspurstrecke Weiz — Ratten von Dampf- auf Dieselbetrieb umzustellen. Die zwei für die Landesbahn Weiz — Ratten vorgesehenen Lokomotiven werden im Oktober und November ausgeliefert. Nach Durchführung des 30tägigen Probetriebes werden wir wahrscheinlich die Strecke fahrplanmäßig ab 1. Jänner 1968 mit Diesellokomotiven befahren. Es wurde in Ratten ein Verladekran errichtet, und es zeigt sich zur Zeit, daß man mit den vorhandenen Dampflokomotiven den anfallenden Transport fast nicht mehr bewältigen kann. Es zeigt sich auch, daß der Güterwagenschlag — wir haben zur Zeit weniger Güterwagen — durch den schnelleren Verkehr mit den Diesellokomotiven gewährleistet wird.

Präsident: Keine Zusatzfrage.

Anfrage Nr. 129 des Herrn Abgeordneten Ritzinger an Herrn Landesrat Peltzmann, betreffend die Verhinderung von Tankwagenunfällen. Ich bitte Herrn Landesrat um seine Antwort.

Anfrage des Abg. Ritzinger an Landesrat Peltzmann:

Da sich die Tankwagenunfälle insbesondere auf Fernstraßen vermehren und sich dadurch die damit zusammenhängenden Gefahren erhöhen, stelle ich an den Referenten für das Verkehrs- und Feuerwehrewesen der Steiermärkischen Landesregierung, Landesrat Anton Peltzmann, die Anfrage, welche Abhilfe-maßnahmen zur Verminderung der Tankwagenunfälle und zur sofortigen Behebung der Folgen solcher Unfälle von seiten des Landes vorgesehen sind.

Landesrat Peltzmann: Es fanden schon im Frühjahr Besprechungen zwischen dem Landesbauamt, dem Landesfeuerwehrenspektorat sowie dem Landesfeuerwehrkommando statt, was man als Schutz für unser Grundwasser und zur Bekämpfung von solchen Öltankwagenunfällen machen könnte. Es wurde hier ein Plan aufgestellt, der folgendes ergibt:

Vorausschicken möchte ich, daß in den letzten Jahren jährlich in der Steiermark 20 bis 25 Tankwagenunfälle vorgekommen sind. Diese Tankwagenunfälle ereignen sich hauptsächlich auf den Fernverkehrsstraßen, und zwar auf der Triester-Bundesstraße bei Perchau und Knittelfeld sowie am Semmering, im Leobner Becken sowie auf der Bundesstraße nach Graz, und zwar hier in erster Linie vor Graz und in Peggau. Die Fachleute haben einen Ausrüstungsplan erstellt, wonach die Lagerung von Chemikalien an bestimmten Punkten erfolgen soll, die die Aufgabe haben, das Öl zu binden und zu neutralisieren. Durch die Beistellung von Kreiselpumpen, die mit Wasserdruck angetrieben werden, soll die Explosionsgefahr verhindert werden. Behälter aus Plastik, Tanklöschanlagen etc. sind ebenfalls vorgesehen.

Wenn wir acht solche Stützpunkte errichten werden, würden all diese Geräte einen Betrag von rund 680.000 Schilling erfordern. Ich habe in der gestrigen Regierungssitzung die Wohlmeinung der Regierung eingeholt und ich glaube feststellen zu können, daß die Aufstellung dieser Feuerwehren in der nächsten Zukunft finanziell gewährleistet ist. Es kämen folgende Feuerwehren dazu in Frage:

Judenburg zusammen mit Scheifling, Knittelfeld, Leoben-Göß, Bruck/Mur, Frohnleiten, Kindberg, Gleisdorf und Liezen. Durch die Ausrüstung dieser Stützpunkte sowie durch Einsatzpläne soll ein rechtzeitiges Eingreifen gewährleistet werden. Es zeigt sich immer wieder, daß bei solchen Vorfällen das Landesbauamt, die Fachleute des Landesbauamtes zu spät verständigt werden, deswegen bereiten wir einen Einsatzplan im Taschenformat vor, den jeder Bürgermeister, jeder Gendarmeriebeamte sowie jeder Feuerwehrhauptmann ausgefolgt bekommt. Ich glaube, wenn diese Aktion durchgeführt ist, werden bessere Einsatzresultate unserer Feuerwehr damit sichergestellt sein.

Präsident: Keine Zusatzfrage.

Anfrage Nr. 136 des Herrn Abg. Josef Zinkanell an Herrn Landesrat Anton Peltzmann, betreffend eine raschere Auszahlung der bewilligten Lehrlingsbeihilfen.

Ich bitte Herrn Landesrat Peltzmann um seine Antwort.

Anfrage des Abg. Zinkanell an Landesrat Peltzmann:

Es muß immer wieder festgestellt werden, daß zwischen der Bewilligung von Lehrlingsbeihilfen und deren Auszahlung oft ein Zeitraum von mehreren Monaten liegt. Dies bedeutet für die Eltern der Lehrlinge eine besondere Erschwernis.

Sind Sie, Herr Landesrat, bereit, dafür Sorge zu tragen, daß die Auszahlung der bewilligten Lehrlingsbeihilfen rascher als bisher vollzogen wird?

Landesrat Peltzmann: Herr Abg. Zinkanell, Sie beginnen Ihre Anfrage mit den Worten: „es muß

immer wieder festgestellt werden . . .“. Die Rechtsabteilung 4, die mit den Agenden der Lehrlingsbeihilfen betraut ist, stellt dazu folgendes fest:

Mit der Verständigung an die Partei über die Höhe der bewilligten Lehrlingsbeihilfe wird zugleich die Auszahlungsanordnung geschrieben, so daß das Intervall vom Erhalt des Bewilligungsschreibens bis zum Erhalt des gewährten Betrages nicht einige Wochen ausmachen kann. Doch es können Verzögerungen durch die Landesbuchhaltung eintreten. Welcher Zeitraum zwischen der Übermittlung der Auszahlungsanordnung an die Landesbuchhaltung und Auszahlung des Betrages an die Partei liegt, kann von hier aus nicht überprüft werden. Es wird aber im Hinblick auf den Text der Anfrage „es muß immer wieder festgestellt werden“ gebeten, konkrete Angaben über Fälle, in denen zwischen der Bewilligung der Beihilfengewährung und der Auszahlung ein längerer Zeitraum liegt, zu machen, damit diese Einzelfälle überprüft werden können.

Präsident: Keine Zusatzfrage.

Anfrage Nr. 127 des Herrn Abgeordneten Johann Pabst an Herrn Landesrat Adalbert Sebastian, betreffend die Errichtung eines Neubaus des Landeskrankenhauses Bruck a. d. Mur.

Ich bitte Herrn Landesrat Sebastian um seine Antwort.

Anfrage des Abg. Pabst an Landesrat Sebastian:

Es ist hinlänglich bekannt, daß der Neubau des Landeskrankenhauses in Bruck a. d. Mur dringend notwendig ist. Verschiedene Vorverhandlungen haben in der letzten Zeit stattgefunden.

Herr Landesrat, wieweit sind derzeit die Grundfragen abgeschlossen und bis wann kann mit dem Neubau des Landeskrankenhauses in Bruck a. d. Mur begonnen werden?

Landesrat Sebastian: Meine Damen und Herren! Der Herr Abg. Pabst fragt an, bis wann mit dem Bau des Krankenhauses in Bruck begonnen werden kann und bis wann die Grundverhandlungen abgeschlossen sind.

Hierzu ist folgendes zu sagen: Über Gebühr lang zu unserem Bedauern ziehen sich diese Grundverhandlungen hin. Wir haben mehrere Grundstücke ins Auge gefaßt, die klimatischen Bedingungen und ihre Tragfähigkeit untersucht. Es hat sich zuletzt gezeigt, daß das Interesse sich auf ein Baugrundstück konzentriert hat, dessen Eigentümer eine sehr hohe Grundablöse fordern. Wir haben Fachgutachten eingeholt. Die Diskrepanz zwischen dem, was gefordert wird, was letztlich bei der Verhandlung herauskam und was das Fachgutachten für den Grundpreis aussagt, ist so groß, daß sich die Landesregierung nach zweimaliger Beratung des Gegenstandes nicht entschließen konnte, diesen Grund anzukaufen. Der Grund ist deshalb wertvermindert, weil eine 110 kV-Leitung und eine 20 kV-Leitung darübergehen, weil die Erdgasleitung verlegt und weil er durch ein Wege-Servitut belastet ist, von dem es scheint, daß es auch noch finanziell abgelöst werden soll. Wenn es uns nicht gelingt, ein weiteres Grundstück, das wir jetzt im Auge haben, zu bekommen, das auch nicht so extrem am Einzugsgebiet gelegen ist, wird sich der Hohe Landtag vermutlich mit der Frage be-

schäftigen müssen, bei der Novellierung des Krankenanstaltengesetzes an die Enteignung des Grundes für die Errichtung eines Krankenhauses zu denken, weil hier das öffentliche Interesse dem Einzelinteresse übergeordnet erscheint.

Wenn es also, meine Damen und Herren, nicht gelingt, einen Ausweg zu finden, wird eine solche Vorlage zur Begutachtung aufgelegt werden und der Hohe Landtag wird sich mit dieser Frage befassen müssen.

Daraus abgeleitet die Frage, bis wann wird begonnen? Erst wenn man das Grundstück besitzt, wenn man weiß, wie es situiert ist, kann man die Planung beginnen und ich sage gleich voraus, die Planung eines Krankenhauses, wenn sie gut und wohlüberlegt sein soll, nimmt lange Zeit in Anspruch, daher kann vom Baubeginn noch nicht gesprochen bzw. kein Termin gesagt werden.

Präsident: Keine Zusatzfrage.

Anfrage Nr. 132 des Herrn Abg. Dr. Helmut Heidinger an Herrn Landesrat Adalbert Sebastian, betreffend die Errichtung einer Krankenhaus-Kapelle im Landeskrankenhaus Wagna.

Anfrage des Abg. Dr. Helmut Heidinger an Landesrat Sebastian:

Das Landeskrankenhaus Wagna hat noch keine Krankenhauskapelle. Im heurigen Budget soll die Errichtung vorgesehen sein, doch ist angeblich diese Arbeit zugunsten anderer zurückgestellt worden.

Sind Sie, Herr Landesrat, in der Lage, mitzuteilen, wann mit der tatsächlichen Errichtung einer Anstaltskapelle im Landeskrankenhaus Wagna gerechnet werden kann?

Landesrat Sebastian: Zu Ihrer Frage, Herr Doktor, ist folgendes zu sagen: Wir haben geplant gehabt, das Landeskrankenhaus Wagna in vier Abschnitten zu bauen. Der erste Abschnitt war das Bettenhaus, der 2. Abschnitt die Funktionseinrichtungen, der 3. Abschnitt die Wäscherei und ein Personalhaus mit Gemeinschaftsunterkünften und der vierte Abschnitt war vorgesehen für die Kapelle mit einer Verwalter-Wohnung, einer Wohnung für den Operationsdiener und für den Heizer.

Wir konnten diesen vierten Bauabschnitt nicht in Angriff nehmen — wir haben im Budget für das Jahr 1967, auf das Sie ja verweisen, einen Betrag von 200.000 Schilling präliminiert — weil die Situation im Krankenhaus Wagna auf dem Personalsektor so prekär geworden ist, daß wir schon einmal Betten sperren mußten, weil wir kein Personal unterbringen konnten. Bei einer Besprechung am 18. November 1966 wurde von allen Verantwortlichen im Landeskrankenhaus Wagna gebeten, von der Errichtung dieser Kapelle vorerst noch Abstand zu nehmen, weil aus dem vorangegangenen Bau 500.000 Schilling übrig geblieben sind und wenn wir die 200.000 Schilling dazunehmen und 100.000 Schilling, die wir noch einsparen können, dann haben wir zusammen 800.000 Schilling, mit denen es möglich sein wird, eine weitere Scheibe beim Personalwohnhaus dazuzubauen, um weiteres Personal unterbringen zu können, damit wir nicht wieder in die Situation kommen, wegen Personal mangels an diesem sehr wichtigen Krankenhaus Betten sperren zu müssen.

Ich bedaure das, aber wir werden den vierten Bauabschnitt, soferne der Hohe Landtag die Mittel hierfür bewilligt, sicherlich in Angriff nehmen. Zumal in 300 m Entfernung sich dort eine Kirche befindet, glaube ich, daß dem religiösen Bedürfnis solange noch so Rechnung getragen werden kann, bis es gelungen ist, das Personalproblem, das heißt, die Unterbringung des Personals entsprechend zu lösen und wenn dann der Landtag die Mittel gewährt, um auch diese Kapelle zu bauen.

Präsident: Für eine Zusatzfrage erteile ich Herrn Dr. Heidinger das Wort.

Abg. Dr. Heidinger: Herr Landesrat, sind Sie bereit, seitens Ihrer Abteilung im Budget-Vorschlag 1968 die Mittel für den 4. Bauabschnitt vorzusehen?

Präsident: Ich bitte Herrn Landesrat Sebastian, die Zusatzfrage zu beantworten.

Landesrat Sebastian: Ich bin bereit, wenn der Hohe Landtag bereit ist, mir diese Mittel zu bewilligen.

Präsident: Anfrage Nr. 131 des Herrn Abgeordneten Josef Lind an Herrn Landesrat Franz Wegart, betreffend die Entwicklung des Fremdenverkehrs.

Ich bitte Herrn Landesrat Wegart um die Antwort.

Anfrage des Abg. Lind an Landesrat Wegart:

Herr Landesrat, wie war die Fremdenverkehrsentwicklung im vergangenen Winter und wie steht es um die Fremdenverkehrsentwicklung jetzt in der Hauptsaison.

Landesrat Wegart: Im Winter-Fremdenverkehrsjahr 1966/67 hatten wir in Steiermark 1.583.000 Übernachtungen zu verzeichnen, das ist ein Mehr von 203.000 oder 14,7 Prozent. Hievon ausländische Übernachtungen: 298.000, das ist ein Mehr von 17,2 Prozent. Demgegenüber lauten die Zuwachsraten für das ganze Bundesgebiet im Winterhalbjahr 1966/67 6,3 Prozent insgesamt und bei Ausländern 6,7 Prozent. Das heißt, wir stehen bei beiden Zuwachsraten weit über dem Bundesdurchschnitt.

Eine Untersuchung über die Buchungen für die Haupt-Saison hat ergeben, daß etwa 2/3 der steirischen Fremdenverkehrsgemeinden die Frage, ob sie mehr, gleich oder weniger Buchungen zum Vergleichszeitpunkt 1965 bzw. 1966 haben, wie folgt beantworteten: Zwei Drittel der befragten Gemeinden haben erklärt, daß sie mehr und gleich viel Buchungen haben, und ein Drittel der befragten Gemeinden hat erklärt, daß sie weniger Buchungen haben.

Ich darf aus diesen Antworten ablesen, daß wir 1967 auf alle Fälle wieder mit einer Zuwachsrate rechnen können, daß sich aber die Zuwachsrate im Verhältnis zu den vorhergegangenen Jahren etwas stabilisiert.

Präsident: Keine Zusatzfrage.

Damit sind wir am Ende der eingelangten Anfragen angelangt.

Wir kommen zur Tagesordnung.

Nach der Einladung zur heutigen Sitzung steht der Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, Beilage Nr. 49, Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, und der Bericht des Landes-Kultur-Ausschusses, Beilage Nr. 50, Steiermärkisches Landwirtschaftliches Schulgesetz 1967 auf der heutigen Tagesordnung.

Wird gegen diese Tagesordnung ein Einwand erhoben?

Das ist nicht der Fall.

Da der Bericht des Landeskultur-Ausschusses, Beilage Nr. 50, erst heute aufgelegt wurde, kann er nur nach Abstandnahme von der 24stündigen Auflagefrist behandelt werden.

Ich schlage daher vor, von der 24stündigen Auflagefrist Abstand zu nehmen.

Wird dagegen ein Einwand erhoben?

Das ist nicht der Fall.

Vom Finanz-Ausschuß und vom Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß wurden folgende Geschäftsstücke seit der letzten Landtagssitzung erledigt:

Die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 392, über den Abverkauf der landeseigenen Parzelle Nr. 333/7, KG. Webling, an die Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 395, über die Grundbeschaffung für einen Neubau des Landeskrankenhauses Hartberg;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 295, betreffend Erhöhung des Pauschales der Abgeordneten des Steiermärkischen Landtages für die Benützung der Kraftfahrlinien;

der Antrag, Einl.-Zahl 398, der Abgeordneten Schrammel, Burger, Hofbauer, Afritsch, Dipl.-Ing. DDr. Götz und Scheer, über die den Mitgliedern des Steiermärkischen Landtages zukommenden Aufwandsentschädigungen, Gebühren und Zuwendungen;

der Antrag, Einl.-Zahl 399, der Abgeordneten Wegart, Dr. Kaan, Hofbauer, Afritsch, Dipl.-Ing. DDr. Götz und Scheer, über die Bezüge und Ruhebezüge der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung.

Ich schlage vor, diese fünf Geschäftsstücke noch auf die heutige Tagesordnung zu setzen.

Ich ersuche die Abgeordneten, die damit einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Vorschlag ist angenommen.

Es liegen heute folgende Geschäftsstücke auf:

Der Antrag, Einl.-Zahl 400, der Abgeordneten Ritzinger, Karl Lackner, Schaffer und Burger, betreffend die Verlegung eines der „Höchstgerichte“ in die Landeshauptstadt Graz;

der Antrag, Einl.-Zahl 401, der Abgeordneten Koller, Pözl, Lafer und Lind, betreffend den Verbleib der Zugförderungsstelle der ÖBB in Fehring;

der Antrag, Einl.-Zahl 402, der Abgeordneten Jamnegg, Nigl, Dipl.-Ing. Schaller, Egger und Ritzinger, betreffend die Vergabe öffentlicher Wohnbauförderungsmittel;

der Antrag, Einl.-Zahl 403, der Abgeordneten Prof. Dr. Moser, Prof. Dr. Eichtinger, Karl Lackner, Pözl und Nigl, betreffend die Vorsorge für eine ausreichende Ausstattung der Landesbildstelle und Bezirksbildstellen in Steiermark;

der Antrag, Einl.-Zahl 404, der Abgeordneten

Buchberger, Burger, Jamnegg und Pözl, betreffend personelle Fragen der Elin-Werke in Weiz;

der Antrag, Einl.-Zahl 405, der Abgeordneten Pözl, Dr. Kaan, Buchberger, Feldgrill, Koller, Dipl.-Ing. Fuchs und Nigl, betreffend die Aussetzung einer Ergreifungsprämie zur Ermittlung des Minenattentates auf der Porze-Scharte;

der Antrag, Einl.-Zahl 406, der Abgeordneten Brandl, Lendl, Zagler, Ileschitz, Fellingner und Genossen, betreffend die Gleichstellung der Gemeinde Veitsch mit den Kohlenbergbaugemeinden;

der Antrag, Einl.-Zahl 407, der Abgeordneten Klobasa, Heidinger, Aichholzer, Pichler und Genossen, betreffend die Erhaltung der Zugförderungsstelle in Fehring;

der Antrag, Einl.-Zahl 408, der Abgeordneten Dr. Klauser, Zinkanell, Aichholzer, Zagler und Genossen, betreffend die Übernahme von zwei Verbindungsstücken zwischen den Landesstraßen Nr. 178 und 180 und der Radlpaßbundesstraße als Landesstraße.

Diese Anträge, die ich jetzt verlesen habe, weise ich der Landesregierung zu.

Die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 51, Gesetz, mit dem das Gesetz vom 11. Mai 1962, LGBl. Nr. 253, über die Fortzahlung der Bezüge anlässlich der Ableistung freiwilliger Waffenübungen an die öffentlich-rechtlichen Bediensteten und an die Vertragsbediensteten des Landes Steiermark sowie der steirischen Gemeinden, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, abgeändert wird, weise ich dem Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß und sodann dem Finanz-Ausschuß zu.

Die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 397, zum Beschluß des Steiermärkischen Landtages Nr. 215 vom 16. Dezember 1966 über eine Neuregelung der Ausbildung für die Krankenpflegeberufe, weise ich dem Volksbildungs-Ausschuß zu.

Dem Finanz-Ausschuß weise ich die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 409, betreffend die Übernahme einer weiteren Ausfallhaftung durch das Land Steiermark für ein von der Deutschordens-Schwesterngemeinde Friesach für die erforderlichen Fertigstellungsarbeiten des Wildbades Einöd benötigtes Darlehen von 1.5 Millionen Schilling zu.

Wird gegen diese Zuweisungen ein Einwand erhoben?

Das ist nicht der Fall.

Die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 409, soll noch in dieser Sitzung erledigt werden. Voraussetzung hierfür ist, daß der Finanz-Ausschuß die Beratungen während einer Unterbrechung der Landtagssitzung durchführt und dann im Hause antragstellend berichtet.

Im Einvernehmen mit den Obmännern der im Hause vertretenen Parteien schlage ich vor, dieses Geschäftsstück noch auf die heutige Tagesordnung zu setzen.

Ich ersuche die Abgeordneten, die diesem Vorschlag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Vorschlag ist angenommen.

Eingebracht wurden heute folgende Anträge:

Der Antrag der Abgeordneten Buchberger, Schrammel, Pabst und Lafer, betreffend die Vorsorge für einen reibungslosen Herbstviehabsatz;

der Antrag der Abgeordneten Burger, Ritzinger,

Buchberger und Lind, betreffend die Anbringung von Luftsäcken auf den österreichischen Autobahnen;

der Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichtinger, Egger, Karl Lackner und Dipl.-Ing. Fuchs, betreffend die Aufnahme der Verkehrserziehung in den Lehrplan der musisch-pädagogischen Akademien;

der Antrag der Abgeordneten Karl Lackner, Ritzinger, Maunz und Schaffer, betreffend die Förderung der gewerblichen und industriellen Struktur des Bezirke Liezen;

der Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichtinger, Burger, Egger und Pabst, betreffend eine Verbesserung der Wohnverhältnisse des Personals im Landeskrankenhaus Mürzzuschlag;

der Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichtinger, Burger, Pabst und Maunz, betreffend eine großzügige Verbesserung des Durchzugsverkehrs durch das Mürztal;

der Antrag der Abgeordneten Buchberger, Ritzinger, Prenner und Karl Lackner, betreffend gezielte Förderungsmaßnahmen für entlegene ländliche Gebiete;

der Antrag der Abgeordneten Stöffler, Dipl.-Ing. Fuchs, Burger, Feldgrill und Ing. Koch, betreffend den ehesten Bau einer Nord-Süd-Autobahn Graz — Linz;

der Antrag der Abgeordneten Wuganigg, Heidinger, Klobasa, Zinkanell, Meisl und Genossen, betreffend die Übernahme der Gemeindestraße vom Ortsanfang Laßnitztal (Landesstraße 65) bis zur Gemeindegrenze Laßnitztal-Nestelbach (Landesstraße 68) als Verbindungsstück der Landesstraße 65 und 68.

Diese Anträge werden der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt.

Ich gehe zur Tagesordnung über.

1. Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, Beilage Nr. 49, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 9, Gesetz, mit dem ein Statut für die Landeshauptstadt Graz erlassen wird (Statut der Landeshauptstadt Graz 1967).

Berichterstatler ist Abg. Josef Zinkanell. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Zinkanell: Hohes Haus, sehr geehrte Damen und Herren! Es obliegt mir die ehrenvolle Aufgabe, dem Hohen Hause den Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage 9, Gesetz, mit dem ein Statut für die Landeshauptstadt Graz erlassen wird — Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 — zu erstatten. So wie alle Gemeindeordnungen und Statute war auch das zur Zeit geltende Statut der Landeshauptstadt Graz den neuen Verfassungsbestimmungen der Bundesverfassungsgesetznovelle 1962 anzugleichen. Diese Angleichung bedingt eine Änderung des derzeitigen Statutes der Landeshauptstadt Graz, vor allem in den Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Stadt, den eigenen und übertragenen Wirkungsbereich, den Wirkungsbereich der Organe, über die Vermögenswirtschaft und Haushaltsführung und über das staatliche Aufsichtsrecht. Neben weiteren Änderungen ist auch das selbständige Verordnungs-

recht aufgenommen. Da das Statut der Landeshauptstadt Graz nicht nur der Verfassungsreform gerecht werden, sondern auch den im Laufe der Jahre gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnissen und den lebendigen Bedürfnissen der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und vor allem den Interessen der Bevölkerung der Landeshauptstadt Graz Rechnung tragen sollte, war die Schaffung eines neuen Statutes für Graz ein dringendes Erfordernis.

Es ist in dieser für die Stadt Graz und ihre Bevölkerung bedeutsamen Stunde der Beschlußfassung des neuen Statutes angebracht, in einer kurzen geschichtlichen Rückschau festzuhalten, daß im Jahre 1869, also vor 98 Jahren, auf Grund des Reichsgemeindegesetzes von 1862 die Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz erlassen wurde. Im Jahre 1936 trat an die Stelle der Gemeindeordnung 1869 das Stadtrecht für die Landeshauptstadt Graz, welches dann durch die mit 1. Oktober 1938 eingeführte Deutsche Gemeindeordnung ersetzt wurde. Nach 1945 galt dann wieder die Gemeindeordnung 1869 in der Fassung von 1929, bis man im Jahre 1958 das seither mit den Novellen aus dem Jahre 1963, 1964 und 1965 in Geltung stehende Statut schuf. Die eingangs erwähnten Umstände haben dazu geführt, daß sich die hohe Landesregierung, die Vertreter der Landeshauptstadt Graz und der Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß des Hohen Hauses gründlich, genau und verantwortungsbewußt mit der Schaffung eines neuen Statutes für die Landeshauptstadt Graz befaßten.

Der Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß hat in seinen Sitzungen vom 24. Jänner, 28. Februar, 18. und 25. April, 9. Mai sowie am 19. und 21. Juni d. J. die Beratungen über die Regierungsvorlage, Beilage 9, Gesetz, mit dem ein Statut für die Landeshauptstadt Graz erlassen wird, durchgeführt und mit Änderungen und Ergänzungen beschlossen. Da diese Änderungen und Ergänzungen von wesentlicher Bedeutung sind, war die Drucklegung der neuen Fassung dieses Gesetzes notwendig. Eine dieser wesentlichen Änderungen betrifft den § 21 Abs. 5, in welchem in der Form einer Verfassungsbestimmung die Wahl des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz geregelt wird.

Im Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß wurde einstimmig zum Ausdruck gebracht, daß die Bestimmungen des § 21 Abs. 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz als Verfassungsbestimmungen im Sinne des § 20 Abs. 2 der Landesverfassung beschlossen werden sollen.

In den Bemerkungen bzw. Erläuterungen zur ursprünglichen Vorlage, Beilage 9, sollte dies zum Ausdruck gebracht werden. Da diese Erläuterungen jedoch nicht mehr abgedruckt werden, herrschte Einvernehmen darüber, daß dies im Ausschußprotokoll festgehalten wird und daß der Berichterstatler — was nun hiermit geschieht — im Hause ausdrücklich darauf hinweisen soll, daß § 21 Abs. 5 als Verfassungsbestimmung beschlossen wird.

Zur Beschlußfassung über eine Verfassungsbestimmung ist gemäß § 20 Abs. 2 der Landesverfassung bzw. § 48 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Landtages und eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich.

Nachdem sich die Sprecher der hier im Hohen

Hause vertretenen Parteien sehr eingehend mit diesem bedeutungsvollen Gesetzeswerk befassen werden, darf ich mich mit einem Dank an alle an den Beratungen beteiligten Personen für ihre außerordentlich wertvolle und fruchtbringende Mitarbeit dem eigentlichen Antrag zuwenden.

Mit dem aufrichtigen Wunsch, daß das neue Statut der Landeshauptstadt Graz den verantwortlichen, gewählten und bestellten Organen der Stadtverwaltung eine gute Handhabe für ein soziales, gerechtes und fortschrittliches Wirken gibt und daß die Bevölkerung der Landeshauptstadt Graz mit diesem neuen Statut in eine glückliche, friedvolle Zukunft geht, stelle ich im Namen des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses den Antrag:

Der Hohe Landtag wolle den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes, mit dem ein Statut für die Landeshauptstadt Graz erlassen wird, — Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 — zum Beschluß erheben.

2. Präsident Afritsch: Herr Abg. Stöffler hat sich zu Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abg. Stöffler: Hoher Landtag, verehrte Damen und Herren! Die Verabschiedung dieses Statutes erfolgt in einem Zeitpunkt, der sich, wie ich glaube, als Wendepunkt für die Entwicklung der Landeshauptstadt Graz abzeichnet.

Während Graz bisher mehr Verwaltungs- und Kultur-Zentrum war, die wirtschaftlichen Schwerpunkte sich aber vornehmlich in der Obersteiermark befanden, wird in Zukunft der Grazer Raum und damit auch die Landeshauptstadt Graz mehr als bisher auch zum Wirtschafts-Zentrum der Steiermark werden. Ich glaube, daß diese Entwicklung über die regionalsteirische Bedeutung hinaus fortschreiten kann, daß dieser Raum eine besondere wirtschaftliche Bedeutung für den gesamten südöstlichen Raum Österreichs und damit sicher auch für den Südosten des freien Europas werden kann. Wir haben diese Chance sicher vor uns, wir müssen sie wahrnehmen und zwar in dem Maß, als sie sich uns anbietet und was sich nicht anbietet, das sollen wir nach meiner Meinung, soweit es nur irgendwie möglich ist, selbst in die Wege leiten. Eine Überforderung dieses Raumes, das heißt, eine Gefahr, die sich aus einer verstärkten Wirtschaftskonzentration im Raume von Graz bilden würde, ist nach Meinung maßgeblicher Volkswirtschaftler nicht zu befürchten.

Nun hat die politische Entwicklung der letzten Jahrzehnte Graz sicherlich stark in den Hintergrund geschoben, wobei auch gewiß eine Reihe eigener Versäumnisse dazu beigetragen haben. Daß wir nicht in der vorderen Linie der größeren Städte stehen und zwar auf jenem Platz, der uns eigentlich zukommt, das zeigt, daß wir sowohl in der Zunahme der Bevölkerungszahl als auch im geschäftlichen Zuwachs und vor allem auch in der Lohnhöhe in der Reihe der österreichischen Städte über 50.000 Einwohner ziemlich weit hinten rangieren. Wenn sich dieser Zustand nicht ändert, dann wird der Ausverkauf an guten Kräften, die anderswo einen besseren Nutzen aus ihren Kenntnissen und ihrem Können zu ziehen vermögen, fortschreiten und sich progressiv zum Schaden von Graz und sei-

nes Hinterlandes, zum Nachteil der ganzen Steiermark aber gewiß auch nicht zum Segen von ganz Österreich entwickeln.

Die Strukturschwächen in der Obersteiermark und in der Weststeiermark und ihre Auswirkungen und sicherlich auch ihre Behebungsmaßnahmen, durch die im Wege der Rationalisierungen ja Arbeitskräfte frei werden, lassen erwarten, daß Graz ein stärkerer Anziehungspunkt werden dürfte als er es bisher war.

Die Lockerung im Reiseverkehr und die Liberalisierungsmaßnahmen in den südosteuropäischen Staaten zeichnen sich ebenfalls für Graz durch einen Zustrom von neuen Käufern aus.

Wie sehr, wenn man die Chance rechtzeitig wahrnimmt, dies in kurzer Zeit schon wirksam werden kann, zeigt der Besuch der Jugoslawen auf der Grazer Messe und die von ihnen getätigten Käufe auf der Messe selbst und in den Grazer Geschäften.

Die Erschließung des Grazer Raumes durch den Bau der Autobahn Süd, den Ausbau der Bundesstraße von Bruck nach Graz und die erstrebte Errichtung einer Autobahn von Linz nach Graz, die wir hoffen in Bälde verwirklicht zu sehen, wobei es uns vor allem darauf ankommt, daß zuerst das Stück von Graz über Bruck nach Leoben gebaut wird, um diese mittelsteirische Stadtregion zu erschließen — das alles wird eine wesentliche Verbesserung unserer wirtschaftsgeographischen Qualifikation mit sich bringen.

Ich möchte an dieser Stelle vor allem dem Herrn Landeshauptmann und der gesamten Landesregierung für das Bemühen danken, das schon mit Erfolg zur Erschließung dieses Gebietes geführt hat.

Es zeichnet sich im übrigen eine immer mehr um sich greifende Debatte über das Entwicklungsziel der Landeshauptstadt ab, wozu ich — und das will ich gerne gestehen — auch mein Scherflein ständig beitrage, indem ich bei jeder sich bietenden Gelegenheit darauf hinweise, daß wir uns nicht einfach der Entwicklung hinzugeben haben, sondern daß wir uns ein Ziel setzen müssen und daß wir mit aller Kraft dieses Ziel zu erreichen versuchen müssen. Denn nicht die Passivität wird uns zu dem Ziel führen. Ich glaube, es ist kein gutes Omen für die Zukunft, wenn man die Meinung vertritt, „na man kann halt nichts machen, wenn die guten Leute fortgehen“ oder „man kann halt nichts machen — es tut uns wohl leid — wenn die Betriebe abwandern“. Nur mit Aktivität, nur mit dem Willen, dieser Stadt ein Hinterland zuzuordnen und dieses Hinterland dieser Stadt auch nutzbar zu machen und diese Stadt zum Anziehungspunkt für gute Kräfte zu machen, nur damit wird die Entwicklung der Stadt vorangetrieben werden können.

Meine Damen und Herren, solche Bestrebungen waren in früherer Zeit leider viel zu wenig Gegenstand kommunalpolitischer Erörterungen. Sie sind es aber heute und sie werden auch nicht so rasch von der Tagesordnung wieder abgesetzt werden.

Ich habe mich übrigens sehr gefreut, in den letzten Tagen eine Bestätigung für die Richtigkeit dieser von uns forcierten Bemühungen und auch für die Richtigkeit ihrer Grundlage durch den Herrn Staatssekretär Univ.-Prof. Dr. Koren gefunden zu haben, der am Samstag in einem Vortrag in der Handelskammer erklärte, daß nach seiner Meinung

der Grazer Raum für die Zukunft das steirische Entwicklungsgebiet Nr. 1 werden wird.

In solche Tage, die durch solche Erörterungen gekennzeichnet sind, fallen auch unsere Bestrebungen, die zukünftige Verbauung von Graz zu ordnen und eine Abstimmung mit den regionalen Erfordernissen in die Wege zu leiten. Wir sind eben auch dabei, den Flächennutzungsplan seiner Vollendung zuzuführen, und dieser Flächennutzungsplan wird, weil wir es so gewollt haben, auch sehr weit Rücksicht nehmen auf das Entwicklungsziel und auf die künftige wirtschaftliche Entwicklung dieser Stadt. Wir sind auch dabei, durch ein umfassendes Kanalisierungsprogramm diesem Gebiet das Lebenselement Wasser zu sichern. Ich bin dafür in der Stadtgemeinde ja der verantwortliche Stadtsenatsreferent und die städtischen Betriebe, die Stadtwerke, bemühen sich ebenfalls, die Wasseraufbringung durch den Ausbau des Wasserwerkes Friesach noch zu vermehren. Das Hauptverkehrsnetz etc., das trotz aller Hindernisse vorausschauend geplant werden konnte, geht, wenn auch leider nur sehr langsam, seiner Verwirklichung entgegen mit der Errichtung der Einfahrtsstraßen, der Gürtelstraße, dem Bau neuer Brücken usw. Ich habe in diesem Zusammenhang einmal von einem Vertreter der Sozialistischen Fraktion im Gemeinderat den Vorwurf gehört, ich würde mich für den Bau von Straßen für das Jahr 1975 zu sehr bemühen. Ich habe ihm darauf gesagt „Nein, für 1955 werde ich es machen“. Ich bin sehr froh darüber, daß es gelingt, zu planen und den Bau dieses Hauptverkehrsnetzes auch in dieser Weise durchzusetzen. Und wir werden in der allernächsten Zeit, abgestimmt auf die moderne Entwicklung, auch eine neue Bauordnung in diesem Hause zu beschließen haben. Wir sind also dabei, neu zu ordnen und diese Ordnung auf die künftige Entwicklung abzustimmen. Das ist wohl auch mit ein gewichtiger Grund dafür, daß das bisherige Statut der Landeshauptstadt Graz, das ja eigentlich noch gar nicht alt ist — es ist ja erst neun Jahre alt — nicht einfach in einer Zahl von Bestimmungen novelliert wurde, sondern daß es von Grund auf neu erstellt wurde und uns heute als ein in seiner Gesamtheit neues Gesetz zur Beschlußfassung vorliegt.

Mit diesem Statut wird die innere Ordnung der Gebietskörperschaft Graz verbessert werden können, und daraus entsteht sicherlich auch eine bessere Gewähr für eine höhere Leistung der Kommunalpolitik nach außen. Diese innere Ordnung soll auch mithelfen, daß alle politischen Kräfte in Graz gut zusammenwirken, denn der Weg, meine Damen und Herren, aus dem ungeheuren Nachholbedarf bei der gleichzeitigen Finanzmisere der Stadt bis zum anziehenden und ausstrahlenden Wirtschaftszentrum ist sehr weit und sehr schwierig. Das Tempo für die Zurücklegung dieses Weges wird von dem Ausmaß echter Zusammenarbeit abhängen, das heißt mit anderen Worten, die gute Idee muß zum Durchbruch kommen, auch wenn sie von der Minderheit kommt. (Abg. Scheer: „Bravo!“ — Landesrat Bammer: „Sie waren aber nicht gemeint!“) Und dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die guten Kräfte wirksam werden, denn, meine Damen und Herren, nicht die vielleicht politisch werbewirksame Repräsentationspräsenz si-

chert uns den Erfolg, sondern die echte und effektive Arbeitsleistung.

Die Verbesserung der Stellung der einzelnen Stadtsenatsmitglieder trägt diesem Gedanken Rechnung. Die Erweiterung ihres Weisungsrechtes, die Möglichkeit, im eigenen Referat Kontrollmaßnahmen einzuleiten, das Mitspracherecht vor allem bei Versetzungen, das Recht, den Vertreter bei Abwesenheit selbst zu bestimmen und Ähnliches mehr wird den einzelnen Stadtsenatsreferenten die Möglichkeit geben, die ihnen zugeordneten Pflichten wirksamer zu erfüllen. Nicht nur die Bemühungen zur Belebung der Wirtschaft, auch die Gesetzgebung werden den Arbeitsanfall in der Gebietskörperschaft zweifellos vermehren.

Es ist daher auch die Vermehrung der Gemeinderatsmitglieder von 48 auf 56, die spätestens im Jahre 1973 wirksam wird, und die Umwandlung von zwei Stadtschulratsposten in Stadtsenatssitze gerechtfertigt. Die auf diesem Weg erfolgte Vermehrung des Stadtsenates von neun auf elf bringt übrigens keine höheren Kosten mit sich, weil ja die bisherigen Stadtschulräte dieselben Bezüge bekommen haben. Sie bietet aber die Gewähr für eine bessere Verteilung der Arbeit auf die einzelnen Stadtsenatsmitglieder, die ja zum Teil jetzt schon außerordentlich beansprucht sind. Neu ist auch, daß nunmehr alle Stadtsenatsmitglieder nicht dem Gemeinderat angehören müssen. Das bietet vor allem die Möglichkeit, im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Stadtrates neue Kräfte zum Nutzen des Gemeinwohls einzusetzen. In diesen Betrachtungskreis fällt auch die Bestellung eines 2. Bezirksvorsteher-Stellvertreters. Es soll damit aber auch im Sinne einer richtig verstandenen Demokratie der Minderheit eine vermehrte Gelegenheit zur Mitarbeit geboten werden. (Abg. Scheer: „Sehr richtig!“)

Die Größe der Stadt, in der ein Viertel der Steirer etwa wohnen, und die vor ihr liegenden Probleme lassen es auch gewiß als gerechtfertigt erscheinen, daß wir uns grundsätzlich dazu bekannt haben, daß der Bürgermeister mit absoluter Mehrheit gewählt werden soll, und erst wenn in vier aufeinanderfolgenden Wahlen diese absolute Mehrheit nicht erreicht werden kann, soll bei einer Stichwahl die relative Mehrheit den Ausschlag geben. Wenn man sich, meine Damen und Herren, in einer Körperschaft dieses Umfanges und dieser Aufgaben schon am ersten Tag nicht einig wird, wer sie nach außen vertreten soll, ja wie soll denn dann in den folgenden Tagen, Monaten und Jahren eine fruchtbare Zusammenarbeit geleistet werden? Es muß also vorher miteinander geredet werden, und man muß vorher zueinander finden, um zu einem tragfähigen Konzept für die weitere Arbeit und für die zukünftige Gestaltung zu finden und um auch sich über die wirksame Stellung des Bürgermeisters zu einigen. In dem Zusammenhang war ja auch die Reihung der Bürgermeister-Stellvertreter ein heiß umkämpfter Punkt. Wir sind hier übrigens dem Beispiel des Landes gefolgt und glauben, daß diese von uns neu durchgesetzte Reihung der Bürgermeisterstellvertreter ein gutes Faustpfand für ein gedeihliches Zusammenarbeiten darstellt.

Man wird durch diese Maßnahmen leichter zueinander finden, weil man auf Grund der gesetz-

lichen Bestimmungen zueinander finden muß. Die Bevölkerung wird das sicherlich begrüßen, denn wenn wir uns auch in den Wahlkämpfen als Gegner gegenüberstehen, in der Arbeit für die Gesamtheit hat die Gemeinsamkeit den Vorrang. (Beifall.)

Der Zusammenarbeit dienlich ist auch zweifellos die neue Bestimmung, daß die Geschäftsordnung und Geschäftseinteilung des Magistrates an die Zustimmung des Stadtsenates gebunden ist. Von den übrigen Neuerungen, die dieses Statut bringt, sei noch erwähnt die Frage des Kontrollamtes, das ja eine Funktionsänderung erfahren hat, einerseits in der Weise, daß es nun nur mehr mit der vollzogenen Gebarung konfrontiert wird, es sei denn, daß ein Prüfungsantrag über aktuelle Angelegenheiten oder für bestimmte Zweige erfolgt, und andererseits bringt die Schaffung eines Kontrollausschusses der Stadt Graz, der nach Einholung der Stellungnahme des zuständigen Stadtrates über die vorgelegten Kontrollamtsberichte zu befinden und darüber dem Gemeinderat zu berichten hat, auch eine Erweiterung der Kontrolle. Das heißt, die Kontrolle wurde damit einerseits zweckmäßig angesetzt und durch die Schaffung des Kontrollausschusses erweitert. Neu ist auch die Herausstellung der Klubs der Wahlparteien. Es wird damit ein seit Jahren bestehender Zustand in Anlehnung an die Bestimmungen anderer Körperschaften legalisiert. In den Fragen der Vollzugsbestimmungen wurde unter Bedachtnahme auf die Gemeindeordnung das Beschlußrecht der Organe stärker gesichert, da der Bürgermeister, wenn nicht Gesetzesverletzungen vorliegen, bei Beharrungsbeschlüssen diese zu vollziehen hat.

Außerordentlich zweckmäßig, das zeigt die Praxis, ist auch die neue Bestimmung, daß das Protokoll über den Verlauf einer Stadtsenatsitzung in der darauffolgenden Sitzung zu genehmigen ist, übrigens analog dem Vorgang für die Gemeinderatsprotokolle.

Eine wesentliche Neuerung stellt auch die Bestimmung über die Berichterstattung im Gemeinderat über den Jahresvoranschlag dar, und eine sehr zweckmäßige Bindung ist auch die Bestimmung, daß der ordentliche Voranschlag ausgeglichen sein muß.

Die Regelung für Volksbefragung und Volksbegehren ordnet diese Materie so, daß dieses demokratische Mittel gut anwendbar ist, aber daß solche Befragungen sinnvoll bleiben und zu keiner Abwertung führen. Sie stellen auch eine bemerkenswerte Festlegung dar darüber, falls außerhalb des Statutes Befragungen noch durchgeführt werden würden. Ich glaube, gerade die Durchführung einer Volksbefragung, so sehr ihr im Grunde zuzustimmen ist, darf nicht zur Flucht aus der Verantwortung verwendet werden.

Ein Problem, das uns schon bei der Schaffung der Gemeindeordnung sowohl im Gemeinde- und Verfassungsausschuß als auch hier im Landtag beschäftigt hat, ist die Führung wirtschaftlicher Unternehmungen. Hier steht die ÖVP nach wie vor auf dem Standpunkt der Subsidiarität und zwar aus grundsätzlichen Überlegungen aber auch deshalb, weil dies rein wirtschaftlich gesehen richtiger ist als zu meinen, die öffentliche Hand könne alles selbst machen und solle alles selbst machen.

Anfangen von den Nachteilen der Kameralistik gegenüber der doppelten Buchführung, mit Bilanz und Gewinnrechnung zur Erreichung richtiger Kalkulations- und Führungsgrundlagen bis zur mangelnden Elastizität der von der öffentlichen Hand geführten Unternehmungen zeigt sich, daß eine sinnvolle Zurückhaltung der öffentlichen Hand hinsichtlich der Führung von wirtschaftlichen Unternehmungen erfahrungsgemäß sehr zweckmäßig ist.

Uns erscheint es viel zweckmäßiger, der steuerleistenden Wirtschaft Aufträge zu erteilen statt ihr Aufträge zu nehmen und damit ihren Lebens- und Leistungsbereich zu verringern. Noch dazu dann, wenn die Gewinne im allgemeinen bei den Betrieben der öffentlichen Hand geringer sind, wenn nicht sogar defizitäre Gebarungen da sind, während die Steuerleistung bei Privatbetrieben doch für die Gemeinden einen großen Vorzug darstellt.

Daß das Statut auch die Schaffung eines Regierungs-Kommissärs vorsieht, für den Fall als der Umstand die Annahme rechtfertigt, daß die Stadt aus Gründen, die sie selbst zu vertreten hat, zur ordnungsmäßigen Besorgung ihrer Aufgaben außerstande ist, das ist zwar nicht schön, aber es erscheint auf Grund der Gemeindeordnung für die übrigen steirischen Gemeinden auch für Graz nicht zu umgehen. Seine Bestellung ist ohnehin nur bei gleichzeitiger Auflösung des Gemeinderates möglich, also in einem Fall, der nicht so ohne weiteres eintreten kann. Wenn er aber eintritt, dann ist diese Maßnahme gerechtfertigt.

Schließlich, meine Damen und Herren, sei noch ein offenes Wort zur Frage der Funktionsgebühren der Mandatare gesagt. Diese Bestimmungen lehnen sich dem Grunde nach an die Regelung an, die schon das bisherige Statut vorsah. Es sei aber nicht verschwiegen, daß es sich hier um einige Verbesserungen zugunsten der Mandatare handelt. Und zwar sowohl für die Stadtsenats-Mitglieder, deren Bezüge etwa um 5 Prozent erhöht werden, als auch für die Gemeinderäte, die nun einen Bezug von monatlich 2.000 Schilling haben werden. Auch die Bemessungsgrundlage für die Pensionsbezüge und die Versorgungsgenüsse für die Hinterbliebenen ergeben Verbesserungen, da nunmehr der Mindestbezug nach Erreichung einer Anwartschaftszeit von acht Jahren nicht mehr 40, sondern 50 Prozent des höchsten Ruhebezuges betragen kann. Weiters findet eine Anrechnung von Mandatszeiten in der Bundesregierung, im Nationalrat, in der Steiermärkischen Landesregierung je mit einem vollen Jahr, im Landtag und Bundesrat zur Hälfte und hinsichtlich der Ausübung eines Gemeinderatsmandates zu einem Drittel statt. Die im § 39 des Statuts enthaltenen Bestimmungen über die Funktionsgebühren sind damit in Analogie zu den Bestimmungen anderer Landeshauptstädte gebracht worden. Sie halten sich aber gegenüber diesen in einem vertretbaren Maß und liegen vielfach unter den Bestimmungen, wie sie in anderen Landeshauptstädten bestehen.

Besonders auch hinsichtlich der Erreichbarkeit einer Pension, also des Ruhebezuges, die auf Grund des Statutes auf eine Mindestmandatszeit von acht Jahren abgestimmt ist, hat sich nichts geändert, sondern hier ist die Bindung, wie sie das alte Statut schon hatte, beibehalten worden.

Zusammenfassend und abschließend stelle ich fest, daß dieses Gesetz nach langen und zum Teil schwierigen Verhandlungen im Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß einstimmig zur Vorlage an den Steiermärkischen Landtag beschlossen wurde. Wir glauben, daß mit dem Statut der Stadtgemeinde Graz ein wirksames Instrument in die Hand gegeben ist, die Verwaltung sinnvoll, zweckmäßig und sparsam zu führen. Dieses Gesetz wird vor allem eine demokratische Führung der Stadtgemeinde gewährleisten. Es spiegelt in seinem Aufbau und in seinen Einzelheiten all die praktischen Erfahrungen der Vergangenheit wider. Wir glauben, daß dieses Gesetz für die Landeshauptstadt Graz ein gutes Gesetz ist und wir werden ihm daher die Zustimmung erteilen. (Allgemeiner Beifall.)

Präsident: Als nächstem Redner erteile ich Herrn Landesrat Bammer das Wort.

Landesrat Bammer: Hohes Haus, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe mich zum Rednerpult der Abgeordneten begeben, weil ich ~~nicht ausschließlich als zuständiger Gemeinde-Referent~~, sondern auch als Sprecher der sozialistischen Abgeordneten zum Statut für die Landeshauptstadt Graz, also zur Verfassung, nach der sich in Hinblick die Verwaltung unserer Hauptstadt zu richten hat, Stellung nehmen will.

Erlauben Sie mir bitte, daß ich darauf hinweise, daß die letzte große Novelle, das heißt die Beschlußfassung über das Grazer Statut, das derzeit in Wirksamkeit ist, am 16. November 1957 stattfand. In dieser Landtagssitzung hat der spätere Staatssekretär und heutige Landesrat in Niederösterreich, Otto Rösch, als Berichterstatter fungiert. Sprecher für die ÖVP war der Herr Landtagspräsident Dr. Kaan und für die Freiheitliche Partei Herr Abg. DDr. Hueber. Ich hatte auch damals die Ehre, als Sprecher der Sozialisten zu dem Statut Stellung zu nehmen.

Aus dem Protokoll über diese Sitzung am 16. November 1957 ist zu entnehmen, daß auch damals die Vorberatung und Vorbereitung viele Jahre in Anspruch genommen hat und daß die Sitzungen im Ausschuß sehr zähe vonstatten gegangen sind und auch viele Wochen dauerten.

Ich möchte als Mitverhandler im Jahre 1957 und als heute zuständiger Referent im Jahr 1967 darauf hinweisen, daß es nie, damals nicht und heute nicht leicht war, die divergierenden Auffassungen der im Landtag vertretenen Parteien auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Damals wie heute unterscheidet sich die Stellungnahme der Parteien zu den an sich sehr klaren Fragen der Gemeinde-Autonomie im Umfang der Aufsicht und vor allem der Betätigung auf wirtschaftlichem Gebiet voneinander.

Wenn wir verschiedene Bestimmungen des Reichs-Gemeinde-Gesetzes aus 1862 hernehmen, so dürfen wir auch rückschauend sagen, daß wir immer wieder von der Weitsichtigkeit der damals tätigen Mandatare beeindruckt sind.

Es sei auch in diesem Zusammenhang festgestellt, daß die sehr klaren Bestimmungen der Gemeindeordnung für die übrigen steirischen Gemeinden gegenüber den zahlreichen Gemeindeordnungen und

Statuten in Österreich — insgesamt sind 23 davon derzeit in Kraft — einen sehr fortschrittlichen Geist zeigen und sehr gut anwendbar sind.

Die Gemeinde-Verfassungsnovelle 1962 — gerade hundert Jahre nach dem Reichs-Gemeinde-Gesetz vom Nationalrat beschlossen — mag auch heute als Beweis dafür gelten, daß auch in der damaligen Koalition bei gutem Willen ein sehr fortschrittlicher Geist sich auswirken konnte und dabei eine sehr gute Gesetzgebung zustande gekommen ist. Es steht unverrückbar fest, daß mit der Zuerkennung eines echten Aufgabenbereiches an die Gemeinden diese bei der Gesetzgebung des Bundes und der Länder nicht mehr übersehen werden können. Feststeht weiters, daß durch die Verfassungsreform nunmehr für alle österreichischen Städte und Gemeinden auch ein in den Grundzügen einheitliches Gemeinderecht geschaffen wurde.

Nach Artikel 116 der Gemeinde-Verfassungsnovelle ist einer Gemeinde mit mindestens 20.000 Einwohnern auf ihren Antrag ein eigenes Stadtrecht, Statut genannt, wie dieses hier für die Landeshauptstadt Graz, zu verleihen mit der Einschränkung, wenn Landesinteressen hiedurch nicht gefährdet werden.

In unserem Lande ist nur die Landeshauptstadt Graz eine sogenannte Statutar-Stadt, in der also neben den Gemeindeaufgaben auch die Agenden der Bezirksverwaltungsbehörde mitbesorgt werden, womit die demokratische Besorgung auch dieser Aufgaben durch die Gemeindeverwaltung gegeben ist, die sonst durch ein bestelltes Organ, den Bezirkshauptmann in den Bezirksverwaltungen besorgt wird.

Die Städte Leoben und Kapfenberg, Leoben mit über 36.000 Einwohnern, Kapfenberg mit rund 26.000 Einwohnern, haben schon vor Jahren Anträge eingebracht, zu Statutarstädten erhoben zu werden, worauf sie verfassungsrechtlichen Anspruch haben. Leider sind dem Steiermärkischen Landtag bisher diese Anträge noch nicht zur Beschlußfassung vorgelegt worden. Und ich glaube auch heute hier sagen zu dürfen, daß es nicht so bedeutende Landesinteressen sein können, die es verwehren, daß diesen beiden, der zweit- und drittgrößten Stadt in unserer steirischen Heimat, nicht auch das Statutarrecht eingeräumt wird. (Landeshauptmann Krainer: „Jetzt spaziert er an des Meßers Schneide, er ist der Referent!“) In anderen Bundesländern, wenn wir einen Vergleich heranziehen, sieht das etwas anders aus. Kärnten hat zwei Städte mit eigenem Statut, Klagenfurt und Villach, wobei Villach nur 33.000 Einwohner hat, also weniger als Leoben, in Oberösterreich bestehen drei Statutarstädte, Linz, Steyr, Wels. In Niederösterreich haben von vier Statutarstädten St. Pölten über 40.000, Wiener Neustadt über 33.000, Krems nur 21.000, Waidhofen/Ybbs gar nur 5.500 Einwohner. Im Burgenland haben die Städte Eisenstadt mit 7.000 Einwohnern und Rust mit gar nur 1.700 Einwohnern eigene Stadtrechte. Es wäre also, ich glaube, Sie stimmen mir zu, wohl gerechtfertigt, dem Problem der Verleihung des Statutarrechtes an diese beiden Städte Leoben und Kapfenberg in der nächsten Zeit näherzutreten, weil ja auch ein Verfassungsgebot diese Bestrebungen dieser beiden Städte unterstützt und unterstreicht. Die Novellie-

zung des Grazer Statuts wurde erforderlich, weil der Verfassungsgerichtshof einzelne Bestimmungen aufgehoben hat und weil — auch das wurde vom Berichterstatter und vom Vorredner betont — die Verabschiedung der Gemeinde-Verfassungsnovelle eine generelle Neufassung notwendig machte.

Nun einige Sätze zur Entstehungsgeschichte der heutigen Vorlage:

Sehr bald nach dem Inkrafttreten der Gemeinde-Verfassungsnovelle haben sich Städtebund und Gemeindebund bemüht, als Grundlage für die Vereinheitlichung der entsprechenden Gesetzesvorlagen in den Ländern sogenannte Musterentwürfe auszuarbeiten. Daran haben sowohl verdienstvollste Politiker als auch rechtskundige Beamte teilgenommen. Einer Übung entsprechend hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz sich mit der Ausarbeitung eines Entwurfes beschäftigt, in dem auch auf die spezifischen speziellen Grazer Belange Bedacht genommen wurde. Auf Grund der sehr schwierigen politischen Verhältnisse in der Landeshauptstadt Graz — bekanntlich verfügt keine Partei über die absolute Mehrheit — konnte in verschiedenen wichtigen Punkten keine Übereinstimmung erzielt werden. In diesen Fällen hat die zuständige Rechtsabteilung über meinen Auftrag die Bestimmungen der bisher in Kraft gewesenen Gemeindeordnung, des bisher in Kraft gewesenen Statuts modifiziert eingesetzt. Als die Vorlage durch den Landtag dem zuständigen Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß zugewiesen wurde und dort zur Beratung gelangte, ergab sich, daß wesentliche Abänderungswünsche in Form von Anträgen vorhanden waren. Vor allem die Österreichische Volkspartei hat eine Fülle von Abänderungsanträgen gestellt, und da der Antragsteller, der Herr Abgeordnete Stöffler, sogar Abänderungsanträge bei solchen Bestimmungen gestellt hat, denen er als Vizebürgermeister in Graz zugestimmt hat, hat man den Eindruck, daß der Abgeordnete Stöffler, oder wenn Sie wollen der Landespolitiker Stöffler dem Gemeindepolitiker Stöffler kein sehr großes Zutrauen entgegenbringt. (Heiterkeit — Abg. Stöffler: „Oder Sie kennen sich nicht genau aus. Ich habe dort nicht zugestimmt, sondern meine Stellungnahme völlig freigehalten!“) In vielen Punkten, denen Sie zugestimmt haben, sind dann Änderungsanträge gekommen, Herr Abgeordneter. Ich bin in der Lage, Ihnen das auch zu beweisen. (Abg. Stöffler: „Sie sind nicht im Bilde!“)

Eine große Anzahl der vom Herrn Abg. Stöffler gestellten Abänderungsanträge hatte die Zielrichtung, den Wirksamkeitsbereich des Bürgermeisters einzuengen, seine Kompetenzen zu beschneiden, was vor allem deshalb eigenartig anmutet, weil damit der Landespolitiker Stöffler dem Spitzenkandidaten der Grazer ÖVP Stöffler keine großen Chancen einräumt. (Heiterkeit — Abg. Stöffler: „Wird sich alles zeigen!“)

In den wochenlangen Verhandlungen wurde letztlich das Statut in Form eines Kompromisses, wobei es natürlich ist, daß ein Kompromiß nicht alle Wünsche erfüllt, vereinbart und im Ausschuß beschlossen. Lassen Sie mich, ohne vieles zu wiederholen, was schon gesagt worden ist, doch einiges zu wesentlichen Änderungen sagen.

Die Zahl der Gemeinderäte steigt voraussichtlich spätestens im Jahre 1973 auf 56 Mitglieder. Schon

bei der Verhandlung vor 10 Jahren — das geht aus dem Protokoll der seinerzeitigen Landtagssitzung hervor — wurde überlegt, ob die Zahl der Gemeinderäte nicht auf 60 Mitglieder erhöht werden soll.

Linz hat ja beispielsweise viele Jahre hindurch schon 60 Gemeinderäte. Damals wurde diese Frage aber zurückgestellt, weil der Steierm. Landtag 48 Abgeordnete zählte, und nachdem nunmehr der Landtag der Zahl nach auf 56 erhöht worden ist, stand der Erhöhung der Zahl der Gemeinderäte nicht mehr sehr viel im Wege. Es ist aber sicher auch richtig und notwendig, darauf hinzuweisen, daß die Gemeinderäte viel weiter in die unmittelbare Verwaltung und Verwaltungsentscheidung miteingeschaltet sind, als das etwa bei den Abgeordneten zum Landtag der Fall ist. Wenn nach Ablauf der kommenden Periode 56 Gemeinderäte für Graz gewählt werden, dann liegt diese Zahl noch immer unter jener der Stadt Linz und ist gleich groß als die Zahl der Abgeordneten im Steirischen Landtag. Auf Grund der neuen Schulgesetzgebung ist die Funktion des Stadtschulrates nicht mehr aufrechtzuerhalten — auch darüber hat der Herr Abgeordnete Stöffler gesprochen — es wurden die zwei derzeitigen Stadtschulräte der Zahl nach in den Stadtsenat eingebaut, und der Stadtsenat zählt damit elf Mitglieder. Ob man daraus einen Rückschluß auf eine allfällige Vergrößerung und Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Landesregierung ziehen kann, das mag der Zukunft überlassen bleiben. Es ist sicher so, daß die Aufgaben und das Ausmaß der Agenden immer steigen und daß es immer schwieriger ist, diesen Aufgaben voll und ganz gerecht zu werden.

In jedem Grazer Stadtbezirk werden ab 1968 ein Bezirksvorsteher und zwei Bezirksvorsteherstellvertreter tätig sein. Die Berechtigung der Einführung eines zweiten Bezirksvorsteherstellvertreters wird sich aus der künftigen Arbeit aus der Praxis erst ablesen lassen. Wenn diese Einführung zu einer echten Verbesserung und Verstärkung des Kontaktes zwischen den dezentralisierten Verwaltungsorganen der Stadt und der Bevölkerung führt, dann mag diese Einführung ihr Gutes haben.

Am heftigsten umstritten, meine sehr geehrten Damen und Herren, waren die Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat. Nach langen und zähen Auseinandersetzungen wurde Übereinstimmung darüber erzielt, daß sowohl die Wahl des Grazer Bürgermeisters als auch die Wahl des Landeshauptmannes in der Steiermark durch den Landtag nach dem gleichen System und nach den gleichen Entscheidungskriterien erfolgen soll. Es wurde dabei versucht, eine Form zu finden, die auch bei gleichbleibenden Stärkeverhältnissen, wie sie sich uns derzeit darstellen und darbieten, ein Ergebnis erzielen, das den Auffassungen der Grazer Wähler weitestgehend entspricht.

Die Vertretungsbefugnisse und der Bereich der Vertretung des Bürgermeisters wurden im Statut und damit gesetzlich geregelt. Der eigene Wirkungsbereich des Gemeinderates wurde wie in der Gemeindeordnung für die übrigen steirischen Gemeinden aufgezählt, damit gesetzlich fixiert. Damit ist eine wertvolle Klarstellung möglich geworden, die für die Handhabung der Gemeindeverwaltung von großer Bedeutung ist. Volksbefragung und

Volksbegehren wurden analog der Gemeindeordnung für die übrigen steirischen Gemeinden im Gesetz aufgenommen. Damit wurde ein vom Grazer Bürgermeister schon immer wieder angestrebter Trend zur weiteren Demokratisierung Wirklichkeit. Die Vorteile einer solchen Volksbefragung haben sich in Graz schon im vergangenen Jahr gezeigt, als die Bevölkerung mit großer Anteilnahme die Frage der künftigen Rathausfassade entschieden hat. Vielleicht wird es bei einem Problem geringerer Bedeutung möglich und notwendig sein, ein System einer Meinungsumfrage zu entwickeln, das weniger Kosten verursacht, das gleiche Ziel erreicht und leichter zu handhaben sein wird.

Nun muß ich auch feststellen, meine sehr geehrten Damen und Herren, daß uns Sozialisten die Bestimmungen über die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde nicht befriedigen. Hier wurden unverändert die Bestimmungen des § 71 der Steirischen Gemeindeordnung aufgenommen.

Allein schon die Gleichstellung und gleichartige Behandlung der zweitgrößten Stadt Österreichs mit 250.000 Einwohnern mit Gemeinden unter 500 Einwohnern ist unverständlich.

Über die verfassungsmäßigen Bedenken hat bei der Verabschiedung der Gemeindeordnung der Herr Abg. Dr. Klausner gesprochen. Alle seine damals gemachten Einwendungen haben hinsichtlich der Bestimmungen über die wirtschaftliche Betätigung im Statut volle Gültigkeit. Wenn wir trotzdem nicht gegen diese Bestimmungen hier im Hohen Hause stimmen, dann aus zwei Gründen: Erstens wollen wir diese Bestimmung nicht überbewerten. — Fälle von Betriebsneugründungen werden nur mehr ganz, ganz selten vorkommen, niemand wird aus reiner Bosheit heraus versuchen, kommunale Betriebe zu errichten, wo nicht ein echtes Bedürfnis der Bevölkerung und der Gemeinschaft vorliegt — und zweitens eine allfällige Anfechtung würde eine klare Entscheidung des zuständigen Höchstgerichtes bringen, wenn es notwendig sein soll.

Die heutige Wirtschaftsentwicklung und die Lage zahlreicher kleinerer und mittlerer Betriebe stellt die Gebietskörperschaft im Land und in der Stadt immer wieder vor die Probleme, Hilfestellung zu beziehen, Bürgschaften, Garantien zu übernehmen, Beteiligungen einzugehen, Darlehen oder Beihilfen zu gewähren.

Es zeigt sich, meine Damen und Herren, daß die Fußmaroden der freien Wirtschaft immer wieder im Sanatorium der öffentlichen Fürsorge landen! (Heiterkeit.) Diese Erfahrung haben wir in den letzten Monaten in ausreichendem Maße gemacht, wir hoffen allerdings (Zwischenruf Landesrat Peltzmann), Herr Obmann des Wirtschaftsbundes, daß es in Zukunft nicht noch schlechter wird. Das ist eine gemeinsame Hoffnung und ein gemeinsamer Wunsch.

Mit dem neuen Grazer Statut, Herr Abgeordneter und Bürgermeister Stöffler wird, nachdem bereits auch die Gemeindeordnung vom Steiermärkischen Landtag verabschiedet wurde, die Anpassung der steirischen Gemeinderechte an die Gemeindeverfassungsnovelle vollzogen.

Vor uns steht die vielleicht noch schwierigere Aufgabe der Anpassung aller übrigen Landesgesetze an die Gemeindeverfassungsnovelle, die bis

31. Dezember dieses Jahres beendet sein muß. Wir sind davon überzeugt, daß wir auch diese Probleme bewältigen werden.

Ich möchte bei diesem Anlaß zum Ausdruck bringen, daß es uns bei dem hiebei zu befolgenden kommunalpolitischen Konzept darum geht, die Städte und Gemeinden nicht so sehr mit rein formalen Verwaltungsaufgaben zu belasten, sondern den Gemeinden alle jene Aufgabenbereiche zuzuweisen, die im Interesse der Bevölkerung unter deren Mitwirkung und Mitverantwortlichkeit in echtem, demokratischen Geist und volksnaher Verbundenheit besorgt werden sollen. Wir erblicken in diesem klaren Konzept die Gewähr für die Sicherung und Festigung der Demokratie und den Bestand unseres Staates überhaupt.

Mögen die Bewohner unserer Landeshauptstadt dem vorliegenden Statut sowie auch den kommenden Geschehnissen im Landtag ihre Aufmerksamkeit schenken. Die Aufgaben, die die Stadt zu besorgen hat, sind unermesslich und nehmen immer mehr an Umfang zu. Die geradezu explosionsartige Entwicklung der Technik in den letzten Jahrzehnten und der unbändige Drang nach höherer Zivilisation in allen Lebensbereichen, sowie das gewaltige Streben nach immer höherem Lebensstandard stellen unaufhörlich neue Aufgaben für die kommunale Verwaltung.

Mit dem neuen Grazer Statut gibt der Landtag den Grazer Organen jene gesetzlichen Grundlagen, die eine weitgehende Dezentralisierung und Demokratisierung, Mitwirkung und Mitverantwortung der Bevölkerung an der Kommunalverwaltung gewährleisten und damit die künftige Entwicklung des Geschehens der Stadt in bedeutendem Ausmaße zu beeinflussen vermögen.

Den Organen der Stadt wird damit aber nicht allein im Sinne der Rechtsstaatlichkeit eine umso größere Verpflichtung und Verantwortung auferlegt, sie haben nicht der Demagogie, sondern dem Interesse der Bewohner der Stadt, der Sachlichkeit, dem Fortschritt und — wie betont wurde — der guten Zusammenarbeit in Freiheit und Frieden zu dienen.

Ich möchte nicht schließen, ohne allen jenen Persönlichkeiten, die am Zustandekommen dieses Statuts mitgewirkt haben, zu danken, vor allem auch den zuständigen Beamten der Rechtsabteilung 7, den Beamten der Stadtgemeinde Graz, des Magistrates. In diesem Sinne, sehr verehrte Damen und Herren, möge das vorliegende Grazer Statut eine neue glückliche geschichtliche Epoche der Landeshauptstadt Graz und seiner Bewohner einleiten. In dieser Gesinnung darf ich erklären, daß die Abgeordneten der Sozialistischen Partei dieser Gesetzesvorlage ihre Zustimmung geben. (Allgemeiner Beifall.)

Präsident: Ich erteile dem Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz das Wort.

Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz: Hohes Haus! Meine beiden Vorredner haben zu dem Statut für die Stadt Graz und vielleicht auch etwas darüber hinaus Stellung genommen, dabei aber jedenfalls jene Veränderungen angeschnitten, aufgezählt und erläutert, die dieses Statut bringen wird.

Ich möchte mir erlauben, zu diesen Ausführungen zuerst einige Feststellungen zu machen, die beliebig aneinandergereiht werden können.

Wenn der Herr Abg. Stöffler es etwa begrüßt hat — im Zusammenhang mit dem Statut — daß nun die Stadt Graz einen Flächen-Nutzungsplan bekommt, dann möchte ich doch dazu erklären, daß dieser Flächen-Nutzungsplan etwas spät die Stadt Graz erreicht, oder besser gesagt, daß es dieses Hohe Haus war, das sich etwa 10 Jahre lang mit einem derartigen Gesetzeswerk beschäftigt hat, und ich möchte noch sagen, daß der jetzige Gesetzestext in der Anwendung seitens der Fachleute als unbrauchbar und unzulänglich bezeichnet wird. (Abg. Brandl: „Sehr richtig!“)

Es hat hier in diesem Haus — und ich glaube, das soll dazu gesagt werden — sehr oft Diskussionen gerade in dieser Materie gegeben, weil die Meinungen in der Frage des Schutzes des Eigentums aufeinandergeprallt sind. Ich möchte nicht verhehlen, daß diese 10 oder 12 Jahre, die ohne gesetzliche Grundlage verrinnen mußten, zu einer wesentlich einschneidenderen Eigentumsbeschränkung für die Bauwerber in der Praxis geführt haben, als jede gesetzliche Lösung, wäre sie vor 10 oder 20 Jahren bereits über die Bühne gegangen.

Es ist dann weiter etwa die Tendenz des jetzigen Gesetzes in folgende große Gruppen zusammenzufassen:

Es besteht kein Zweifel darüber, daß den Mitgliedern des Stadt-Senates im neuen Statut mehr Rechte, mehr Entscheidungsbefugnis, eine erhöhte Mitsprache eingeräumt werden. Man kann sich nun darüber streiten, ob es richtig ist, in einer Gemeindeverwaltung den Hauptteil der Entscheidungsbefugnisse dem Bürgermeister allein oder bestimmten Kollegial-Organen zuzuordnen. Ich möchte auch nicht behaupten, daß es unbedingt ein Ausdruck demokratischer Gesinnung ist, wenn die Entscheidung, soweit sie sich auf dem Gebiet der Verantwortung widerspiegelt, in anonyme Gremien verlegt wird. Ich bin aber trotzdem der Meinung, daß das vorliegende Gesetz auch der Größenordnung dieser Stadt, dieser Viertelmillionen-Stadt, Rechnung trägt, dem großen Aufgabenbereich einer Verwaltung, der naturgemäß der Übersicht eines Einzelnen entzogen ist, und das daher in der jetzigen Form einer verbreiterten Basis der Verantwortlichkeit am ehesten entspricht.

Ich darf auch sagen, daß ich mit einer bestimmten Freude beim § 98 festgestellt habe, daß der Kontroll-Ausschuß der Stadt Graz, über dessen Einsetzung bisher im Rahmen der Gemeinde kein Einvernehmen erzielt werden konnte, nunmehr durch dieses Gesetz Wirklichkeit werden wird, ebenso, wie etwa eine Selbstverständlichkeit, die Dienstvorschrift für das städtische Kontrollamt. Trotzdem es eine Selbstverständlichkeit ist, darf ich darauf hinweisen, daß seit dem Jahr 1959 in der Gemeinde ein Antrag der Freiheitlichen Fraktion im Hinblick auf diese Dienstvorschrift vorliegt, dem bis heute nicht entsprochen wurde.

Warum Kontrollausschuß — auch das möchte ich hier, und zwar unter Hinweis auf die praktische Anwendung erwähnen. Nach den jetzigen Bestimmungen des Statutes 1958 war es so, daß das Kontrollamt dem Bürgermeister und dem Gemeinderat

Bericht erstattet. Die Auswirkung dieser Bestimmung war, daß eine ganze Anzahl von Kontrollamtsberichten, die an den Bürgermeister gerichtet waren, von ihm zur Gegenüberlegung an das betroffene Amt bzw. an betroffene einzelne Dienststellen des Magistrates übermittelt wurden und es ist ja klar, daß eine beanstandete Abteilung von sich aus eine Reihe von Rechtfertigungsgründen sucht und vielleicht auch manchmal findet, und das Ende eines solchen Kontrollamtsberichtes — und leider Gottes nicht nur eines, sondern einer ganzen Anzahl — war dann, daß eine Stellungnahme des Kontrollamtes und eine gegenteilige Stellungnahme der betroffenen Abteilung in diesem Geschäftsstück verankert waren und daß dann nichts mehr geschah. Ich glaube, daß es klar sein muß und daß es auch in diesem Statut wieder zum Ausdruck kommt, daß eben die Bediensteten des Kontrollamtes eine besondere Qualifikation aufzuweisen haben und daß daher auch der Prüfung und der Berichterstattung des Kontrollamtes ein anderes Gewicht zukommt als der Gegenüberlegung der betroffenen Abteilung. Ich bin überzeugt, daß der nunmehr einzusetzende Kontroll-Ausschuß, der die Vorberatung dieser Stücke zu übernehmen haben wird, in diesem Sinne seine Entscheidungen treffen wird.

Ich möchte auch nicht verhehlen, daß die gesetzliche Verankerung von Volksbefragung und Volksbegehren von den Freiheitlichen begrüßt wird, wobei ich aber ebenso unterstreichen möchte, daß weder die Volksbefragung noch das Volksbegehren — im indirekten Sinne — dazu führen soll, die Verantwortung des gewählten Mandatars auf eine Volksbefragung oder auf ein Volksbegehren abzuschieben. Es ist in diesem Statut verankert — und das hat der Herr Landesrat Bammer in seinen Ausführungen ja schon gesagt — daß in den einzelnen Bezirksämtern oder in den einzelnen Stadtbezirken neben dem Bezirksvorsteher nunmehr zwei Stellvertreter, also auch einer der freiheitlichen Fraktion, tätig sein werden, und es ist in einer Reihe von Gesprächen, so möchte ich sie nennen, etwa aufgezeigt worden — das war ein Argument in der Gemeinde Graz — daß das ja wiederum eine Verteuerung der Verwaltung bzw. eine Verteuerung der Mandatsbeträge darstellen würde. Meine Damen und Herren! Sicher ist diese Einführung mit bestimmten Kosten verbunden. Aber gestatten Sie mir auch die klare Feststellung, daß das andere Extrem, nämlich die Beurteilung einer demokratischen Verwaltung ausschließlich nach den Kosten, die diese Verwaltung verursacht, zwangsläufig zu dem Ergebnis führt, daß das Billigste für eine Stadt ein vom Land eingesetzter Regierungskommissär wäre ohne beratendes Kollegialorgan, ohne beratende Gremien, und wenn man also nun der Meinung wäre, daß die billigste Lösung zu suchen wäre, dann, meine Damen und Herren, entfernt man sich klar von der Forderung einer demokratischen Verwaltung. Demokratie kostet eben Geld. Es war auch bei der Beschlußfassung über die Gemeindeordnung und bei der Einführung etwa der Ortsvorsteher — oh entschuldigen Sie „Bürgerräte“ — die gleiche Überlegung maßgeblich, nämlich diese Verwaltung möglichst nahe, möglichst eng mit der Bevölkerung auszubreiten und die

Kontaktpunkte zwischen Mandatar als Funktionär der Gemeindeverwaltung einerseits und der Gemeindebevölkerung andererseits zu verdichten, um damit letzten Endes auch das Gefühl zu beseitigen, daß nun irgendwo hinter verschlossenen Türen auf geheimnisvolle Weise das Schicksal einer Gemeinschaft, einer Stadtbevölkerung, eines Landes oder eines Staates entschieden wird.

Trotz allem, meine Damen und Herren, und trotzdem dieses Statut sicherlich in manchem Verbesserungen, in manchem Beseitigung von vielleicht nicht gerade günstigen und zweckmäßigen Bestimmungen gebracht hat, möchte ich trotzdem sagen, das vorliegende Gesetz wird, wie immer es formuliert ist oder wie immer es formuliert wäre, weniger Bedeutung haben, als die Arbeit, die damit von den Funktionären und Mandataren der Gemeinde geleistet wird. Und das möchte ich doch sagen, daß diese Arbeit in vielen Abschnitten gekennzeichnet ist von der Diskrepanz zwischen Wunsch und Wirklichkeit. Glauben Sie mir bitte, wenn ich das als ein Abgeordneter sage, der immerhin auch nunmehr im 10. Jahr Mitglied des Grazer Stadtsenates ist, daß es kein Kunststück, weder für mich noch, wie Sie den Ausführungen des Herrn Abg. Stöffler entnehmen konnten, für einen anderen Mandatar der Gemeinde ist, ein Wunschprogramm zu erstellen. Glauben Sie mir, daß ich durchaus in der Lage wäre, etwa eine halbe oder dreiviertel Stunde, wenn nötig auch länger über das zu reden, was allenfalls aus Graz werden sollte.

Ich möchte aber doch die Wirklichkeit diesem Wunsch gegenüberstellen. Und die Wirklichkeit war und ist die, daß — vielleicht einmalig im gesamten Bundesgebiet — sich die drei im Stadtsenat vertretenen Klubs vor drei Jahren zu einer Klausurtagung zusammengefunden haben, um in dieser Klausurtagung einen Entwicklungsplan dieser Stadt zu erstellen, und zwar nicht nur zu erstellen, aus der Luft gegriffen, sondern vorbereitet mit der Arbeit aller Abteilungen dieser Gemeinde und vorbereitet mit einem Zahlen- und Ziffernmaterial, das, wenn auch nicht in jedem einzelnen Punkt, so doch überwiegend überprüft und zumindest im groben Rahmen als gültig zu bezeichnen war. Wir haben damals festgestellt, daß allein die Erfüllung der unbestrittenen Notwendigkeiten dieser Stadt einen Betrag von 3,2 Milliarden Schilling erfordern würde und es hat über ein Jahr, fast zwei Jahre gebraucht, bis wir in sehr harten und sehr zähen Verhandlungen in der Lage waren, diesem Wunschprogramm die Realität der finanziellen Möglichkeiten gegenüberzustellen. Und diese Realität hat in 350 Millionen Schilling, und wenn Sie jetzt die letzte Stadtanleihe mit 100 Millionen und die außerordentliche Finanzierung von weiteren 50 Millionen dazunehmen, in 500 Millionen Schilling bestanden. Das heißt aber nicht mehr und nicht weniger, als daß die Stadt von S 10.—, die sie benötigen würde, im Grund genommen kaum mehr als S 1.— auszugeben in der Lage ist, und das heißt, daß man vielmehr bestimmt sehr unangenehm dort streichen muß, wo man gerne Bauvorhaben, andere Vorhaben der Stadtgemeinde zu verwirklichen trachtet. Ich bitte mich nicht falsch zu verstehen. Ich meine damit keinesfalls, daß man diesen Zustand als ewig, als immer, als gegeben hinnehmen

muß. Ich bin ebenso der Meinung, daß es nicht darauf ankommt, die Torte des Grazer Budgets Jahr für Jahr auf den Verhandlungstisch zu stellen und nur darum zu streiten, ob die gleich große Torte in verschieden große Stücke pro Jahr verteilt wird, sondern daß es sehr wohl darauf ankommt, zu schauen, daß die Torte selbst, die zur Verteilung kommt, ein größeres Volumen erreicht.

Aber ich bin ebenso der Meinung, daß es im Prinzip dafür, will man — und das möchte ich nochmals betonen — auf dem Boden der Realitäten bleiben, nur zwei echte Wege gibt. Und diese zwei Wege liegen auf der einen Seite in der Einsparung von Verwaltungsausgaben, ein Weg und ein Problem, das nicht nur die Gemeinde Graz allein berührt, sondern alle übrigen Verwaltungskörperschaften, und das eben, weil es alle Verwaltungskörperschaften berührt, nicht sehr viel Chancen großer Erfolge in sich birgt, und das zweite Problem, die Einnahmen dieser Stadt zu vermehren, was wieder nur auf zwei Wegen gangbar ist, nämlich, indem man die Wirtschaftskraft der Stadt erhöht und indem man auf dem zweiten Gebiet, auf dem des Fremdenverkehrs versucht, die begonnenen Fortschritte zu verdichten. (Abg. Leitner: „Und für einen besseren Finanz-Ausgleich sorgt!“) Herr Abg. Leitner, ich glaube, daß man kaum behaupten kann, daß es irgendeine Gemeinde, ja ich glaube, nicht einmal ein Land gibt, daß sich nicht ernsthaft — und das möchte ich unterstreichen — bemüht, in der Frage der Finanzausgleichsverhandlungen besser abzuschneiden als bisher. (Abg. Leitner: „Aber Graz ist besonders benachteiligt!“) Aber Herr Abg. Leitner, Ihnen ist es ebenso bekannt, welche Ergebnisse diese Bemühungen bisher gezeitigt haben und ich habe von „der Realität“ gesprochen. Ich kann mir vorstellen, daß etwa die Ziele der Kommunistischen Partei sich auf die Hoffnungen — ich weiß nicht, wann — aufbauen, und ich kann mir vorstellen, daß man auch irgendein Wunschprogramm für die Stadt Graz auf die Hoffnung aufbaut, es würde nun der Herr Finanzminister Schmitz auf einmal sein Herz für die Gemeinden oder Länder entdecken, wissend, daß er praktisch sechs Jahre hindurch die Gemeinden und Länder in der jetzigen Situation nicht nur belassen hat, sondern außerdem (Landeshauptmann Krainer: „Hat er jetzt entdeckt, 100 Millionen Schilling hat die Steiermark mehr bekommen im Jahre 1967!“) immer neue Lasten auf die Gemeinden und Länder überwälzt hat.

Ja, Herr Landeshauptmann, wieviel hat der Bund mehr bekommen? Wie schaut es mit den Bundesbelastungen aus, wie schaut es mit dem Schulbauprogramm aus, wie schaut es mit den Kanalisationsprogrammen der einzelnen Gemeinden aus, was ist mit den zusätzlichen Aufgaben der theatererhaltenden Gemeinden, wie schaut es mit den Wasserversorgungen aus usw. usw. (Landeshauptmann Krainer: „Auch um 40 Millionen mehr!“)

Drei Milliarden Schilling, Herr Landeshauptmann braucht man allein für Schulbauten und dafür stellt der Bund im ersten Jahr 50 Millionen im Finanzausgleich zur Verfügung! Also ich glaube nicht, — wenn Sie mir diese Bemerkung gestatten, Herr Landeshauptmann, — daß Sie als Landeshauptmann der Steiermark gut daran tun, den ÖVP-Fi-

nanzminister in der Frage Finanzausgleich in Schutz zu nehmen. (Landeshauptmann Krainer: „Ich nehme ihn in Schutz! Ganz bewußt!“) Ich bin der Meinung, daß die Länder und daß die Gemeinden sehr wohl ihre Auffassung gegenüber dem Bund mit mehr Nachdruck vertreten sollen. Aber wenn Sie diese Antwort geben, Herr Landeshauptmann, dann geben Sie sie ja auch dem Herrn Abg. Leitner auf seine Frage, wie nun seitens des Bundes aus dem Finanzausgleich mehr zu erwarten ist. Herr Abg. Leitner, haben Sie also nun die Meinung, daß das ein realer Weg sei, auf dem man Entwicklungsprogramme aufbauen kann, wenn man zugrundelegt, daß wir durch den Finanzausgleich, wie wir eben gehört haben, nicht mehr bekommen werden?

Nun, wenn man also von diesen beiden Entwicklungsmöglichkeiten die Wirtschaftskraft betrachtet, das heißt Betriebe vergrößern und Betriebe ansiedeln, so ist das auch ein sehr leicht ausgesprochenes Wort, aber nicht so einfach zu verwirklichen! Wir dürfen nicht vergessen, daß alle diese Maßnahmen seitens der Gemeinde unter dem Blickwinkel erfolgen müssen, daß nicht durch einseitige Maßnahmen etwa die Wettbewerbsverhältnisse der bestehenden Betriebe verfälscht werden, daß wir nicht Betriebe in ein Förderungsprogramm einbeziehen, die nur mehr durch ein solches Förderungsprogramm in ihrer Substanz zu erhalten sind, sondern daß wir lebens- und — sagen wir — zukunfts-trächtige Entwicklungen, Betriebe, Wirtschaftszweige zu fördern in der Lage sind und all diesen Gesichtspunkten Rechnung tragen. Und wenn man das alles nun bedenkt, dann glaube ich, muß man sich ehrlicherweise darüber im klaren sein, daß dies ein sehr harter, ein sehr langer Weg ist, ein Weg, der nicht mit ein, zwei Strichen zu skizzieren ist, sondern der sich aus vielen einzelnen Bemühungen mosaikartig zusammensetzen hat und hinter all diesen Bemühungen muß letzten Endes das stehen, was so eigentlich die Bemühungen in der Gemeinde eben ausmacht, nämlich von allen denkbaren Seiten einen Schritt nicht für die Gemeindeverwaltung, nicht für die Steuereinnahmen der Stadt, sondern für die Bevölkerung dieser Stadt Graz nach vorne zu tun.

Meine Damen und Herren! Das Allgemeinwohl ist, so meine ich, in loyaler, verständnisvoller und verständnisbereiter Diskussion und Beratung zu ermitteln, nicht aber durch Parteideklarationen zu fixieren. Verantwortung und Leistung sind auf die Dauer weder mit Publicity noch mit Polemik vertauschbar. Gerechtigkeit, auch im Rahmen einer Gemeindeverwaltung läßt sich nicht durch Mehrheitsbeschlüsse ersetzen. Wenn es gelingt, diese gemeinschaftsbildenden und gemeinschaftsfestigen Grundsätze, Verantwortung, Leistung, Gerechtigkeit, für Graz und seine Bevölkerung mit diesem Statut wirksam werden zu lassen, dann wird dieses Gesetz seinen Zweck erfüllen.

Die Freiheitlichen Abgeordneten werden diesem Gesetz zustimmen.

Präsident: Herr Landtagspräsident Dr. Kaan hat sich in die Rednerliste eintragen lassen. Ich erteile Herrn Präsidenten das Wort.

Präsident Dr. Kaan: Hohes Haus! Wenn ich nach 10 Jahren wieder einmal Gelegenheit habe, zu einem Grazer Statut das Wort zu ergreifen, so möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, daß die heutige Gesetzesvorlage nur einen Absatz als Verfassungsbestimmung bezeichnet, nämlich jenen die Wahl des Bürgermeisters betreffenden, daß aber trotzdem dieses Statut selbstverständlich Verfassungscharakter hat, denn es statuiert ja die Verfassung für Graz.

Wir müssen uns fragen, warum das bisherige Statut kaum neun Jahre gehalten hat. Der Hauptgrund liegt in der Bundesverfassungsnovelle 1962, die ja schon einige Vorredner erwähnt haben. Diese Bundesverfassungsnovelle, die Gemeinden betreffend, bezieht sich sowohl auf die innere Ordnung der Gemeinden wie auf ihren Aufgabenkreis aber viel mehr noch als man bedenkt auf die Einordnung der Gemeinden in die Gesamtorganisation des Staates. Es ist ein höheres Gewicht, ein höheres Volumen den eigenen Aufgaben gegeben und vor allem eine erhöhte Autonomie. Darauf werde ich noch zu sprechen kommen.

Wir waren am Ende des Jahres 1965 etwas in Zeitnot, um den Gesetzesbefehl, den Verfassungsgesetzgeber-Befehl, zu erfüllen, um nur die notwendigsten Novellierungen des damaligen Statutes vorzunehmen, es war die sogenannte „kleine Novelle“ des Grazer Statutes. Wir haben damals auch die Ordnung für die Landgemeinden novellieren müssen und haben gemeinsam unter den Parteien die Vereinbarung getroffen, daß ehestens an die Novellierung, an die große Novellierung der Gemeindeordnung und des Grazer Statutes herangegangen wird. Dieses Versprechen haben wir eingehalten, aber nicht so rasch einhalten können, als wir gedacht haben, da diese Gesetzesaufgaben schwieriger waren als wir vermuteten.

Die Verfassung für Graz: Es ist klar, daß in einem Staate Kopf und Glieder nur gut zusammenarbeiten können, wenn sie aus der gleichen Materie kommen, wenn sie harmonieren in ihrem Aufbau, in ihrer Zielsetzung, in ihren Grundsätzen. Es ist also klar, daß eine Gemeindeordnung für die Landgemeinden, wie ein Statut für eine große Stadt, die ein Viertel der Einwohner des Landes umfaßt und letzten Endes auch die Landesverfassung von den gleichen Grundsätzen getragen sein müssen, die unabänderlich in jeder dieser Verfassungen sich spiegeln müssen: das ist einmal die Republik, also der republikanische Gedanke, der demokratische Gedanke und der Gedanke des allgemeinen gleichen Wahlrechtes. Diese Grundsätze müssen in jeder dieser Verfassungen ihren Niederschlag finden. Trotzdem ergeben sich aber gewisse Unterschiede und ich will heute die Aufgabe meiner Rede darin erblicken, Ihnen einige solche Unterschiede aufzuzeigen, den Grund für die Unterschiede zu finden und vielleicht auch zu sagen, ob die eine oder andere Regelung, sei es auf der Ebene der unteren Gemeinden, der Großgemeinden oder des Landes fortschrittlicher und daher anzustreben ist.

Vorweg sei aber auf eine Bemerkung des Herrn Landesrates Bammer doch noch zurückgegriffen. Er hat Herrn Bürgermeister Stöffler einerseits vorgeworfen, daß er bei den Beratungen im Kreise der

Stadtgemeinde Graz einen anderen Standpunkt eingenommen habe als bei den Beratungen innerhalb der Parteien auf Landesebene. Erstens habe ich von Herrn Bürgermeister Stöffler gehört, daß er für alle seine Meinungsäußerungen in dieser Vorberatung, die ja nur ein Ratschlag sein konnte an das Land Steiermark, sich die Stellungnahme im Land vorbehalten hat und zweitens man darf doch Herrn Bürgermeister Stöffler nicht auch die Fähigkeit absprechen, gescheiter zu werden, bei intensiver Beschäftigung mit irgendeiner Materie. (Heiterkeit — Landesrat Bammer: „Sie haben mich bezwungen!“ — Abg. Stöffler: „Danke vielmals!“)

Nun, in der Sache selbst haben Sie ihm vorgeworfen, daß er darauf hingearbeitet hätte, die Position des Bürgermeisters etwas zu schwächen zugunsten des Stadt-Senates. Da muß ich Ihnen entgegenhalten, daß Sie selbst auch und die beratenden Mitglieder Ihrer Partei im Einklang mit uns zur Auffassung gekommen sind, daß das Statut der Stadt Graz im Gegensatz zu den Verfassungen der unter- und übergeordneten Körperschaften den Aufsaugungsparagraph für den Stadt-Senat hat. Daraus ergibt sich schon, wenn man sagt, daß alle Materien, die nicht einem Organ zugeordnet sind, dem Stadtsenat zugeordnet sind, daß diesem Stadtsenat das meiste Gewicht zuzukommen hat. Und deshalb müssen auch die Referenten im Stadtsenat eine erweiterte Befugnis bekommen. Sie haben dem ja auch bei den Beratungen schließlich zugestimmt.

Nun komme ich zurück auf die Aufgabe, die ich mir gestellt habe und für welche ich etwas Gehör von Ihnen erbitte, einen Vergleich zwischen den Landgemeindeordnungen, dem Statut und auch der Landesverfassung. Beginnen wir einmal mit den Organen. Es ist interessant festzustellen, daß die Landgemeinden viele Organe haben, nämlich: den Gemeinderat, den Vorstand, den Bürgermeister, die Ausschüsse und den Kassier, ausdrücklich als Organ der Gemeinde angeführt.

Die Stadt Graz hat den Gemeinderat, den Senat, die einzelnen Senatsmitglieder, den Bürgermeister und die Ausschüsse, aber mehr nicht, insbesondere nicht den Magistrat. Es war ein umkämpfter Gedanke, dem Magistrat auch Organstellung zu geben. Aber aus grundsätzlichen Erwägungen ist dies von uns abgelehnt worden, ausgehend von dem inneren Grundgedanken der Gemeinde-Verfassungsnovelle 1962, wonach eben ein möglichst volksnaher Begriff der Obrigkeit Platz greifen soll, und zwar in der Form, daß die gewählten Organe die Selbstverwaltung auszuüben haben.

Vergleichen wir damit die Organstellung innerhalb des Landes, so kennen wir hier nur drei Organe, den Landtag, die Landesregierung und den Landeshauptmann, also auch nicht das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, welches bekanntlich nur in einem Fall, soviel ich weiß, Behördenstellung hat. Je höher wir also kommen in den Kategorien, umso einfacher ist die Aufteilung der Organe.

Wie ist es jetzt mit der Zahl? Wir haben gehört, daß im Statut 56 Gemeinderäte vorgesehen sind, daß das aber erst später Wirklichkeit werden wird. Der wirkliche Grund ist der Raummangel, nicht etwa, daß man sich gegen die erhöhte Zahl gewen-

det hätte. Wir haben 56 Landtagsabgeordnete, haben aber dabei nur neun Regierungsmitglieder, während Stadtsenatsmitglieder elf sein werden. Ich folgere daraus, daß sich auch für das Land Steiermark bald die Notwendigkeit ergeben wird, die Regierungsmitglieder in der nächsten Verfassungsnovelle auf elf zu erhöhen. Wichtig ist allerdings dabei festzustellen, daß der Bürgermeister der Stadt Graz drei Stellvertreter hat, während der Landeshauptmann von Steiermark nur zwei Stellvertreter hat. Allerdings sitzt der Bürgermeister auch als Vorsitzender dem Gemeinderat vor, während der Vorsitz im Landtag dem Präsidenten des Landtages mit den beiden stellvertretenden Präsidenten zukommt.

Und nun zur Wahl: Die Bürgermeisterwahl innerhalb der Landgemeinden — das sei kurz wiederholt — vollzieht sich in folgenden Wahlgängen: 1. Wahlgang: verlangt absolute Mehrheit. Wird sie nicht erreicht, kommt es zum zweiten Wahlgang, es muß wieder die absolute Mehrheit erreicht werden, wenn sie nicht erreicht wird, kommt es zur Stichwahl, bei welcher die relative Mehrheit entscheidet. Ist hier Stimmgleichheit vorliegend, so entscheidet das Los. So in den Landgemeinden. Bei der Stadt Graz ist nach langem Ringen folgender Vorgang jetzt im Statut vorgesehen: 1. Wahlgang: absolute Mehrheit. Wird sie nicht erreicht, so kommt es zu einem 2., 3. und notfalls 4. Wahlgang, der immer die absolute Mehrheit verlangt. Wenn diese nicht erreicht wird, kommt es im 5. Wahlgang zur Stichwahl zwischen den beiden, die die meisten Stimmen erreicht haben. Wenn zwei gleich viele Stimmen erreicht haben, ist es das Los, das sie wieder dorthin bringt und dann bei der Stichwahl muß die relative Mehrheit erreicht werden. Wird sie nicht erreicht, so ist jetzt — und das ist die Neuerung — jener der beiden Kandidaten gewählt, der der an Mandaten stärkeren Partei angehört. Meines Erachtens die richtige Lösung. Nur dann, wenn auch die Mandatszahl gleich ist, würde das Los entscheiden.

Die jetzige Rechtsordnung im Land ist anders, sie ist die einfachste. Beim ersten Wahlgang des Landeshauptmannes muß die absolute Mehrheit erzielt werden. Wenn sie nicht erzielt wird, folgt die Stichwahl, sie verlangt relative Mehrheit. Wird keine relative Mehrheit erzielt, entscheidet das Los. Zweifellos ein nicht befriedigender Vorgang und es ist daher vorgesehen, bei der nächsten Verfassungsnovelle im Land es anzupassen dem Wahlvorgang, welcher in der Stadt jetzt vorgesehen ist. Allerdings müssen wir hier einschränkend bemerken, was die Vorredner nicht gesagt haben, daß wir sowohl für die Landgemeinden wie auch für die Stadt Graz vorgesehen haben, daß dann, wenn eine Partei bei der Wahl die absolute Mehrheit für die Körperschaft gewinnt, sie verpflichtet ist, ihren Listenführer als Bürgermeister vorzuschlagen. Damit ist eine gewisse Einschränkung des vorhin erwähnten Vorganges vorgesehen.

Nun die Stellvertreter. Bei den Landgemeinden haben wir bekanntlich generell, auch bei den kleinsten Gemeinden, zwei Vizebürgermeister, wobei interessant ist festzustellen, daß dort festgelegt ist, daß der erste Vizebürgermeister der stärksten Partei angehören muß. Es wird also der Regelfall wohl

der sein, daß der Bürgermeister und sein erster Stellvertreter derselben Partei angehören. Bei der Stadtgemeinde ist es jetzt anders geregelt. Es sind drei Stellvertreter, die in der Reihenfolge den Bürgermeister vertreten. Der erste Stellvertreter wird also im Verhinderungsfall den Bürgermeister zu vertreten haben, allerdings nur in drei Belangen, die im Gesetz ausdrücklich angeführt sind. Es heißt, beim Vorsitz, in den Verfügungen nach § 57 und im übertragenen Wirkungskreis. Es ist also hier der Regelfall, weil der erste Vizebürgermeister einer anderen Partei angehört, daß also im Verhinderungsfall ein Vertreter der anderen Partei auftreten wird. In der Landesverfassung ist es eigentlich so geregelt, daß der Erste Landeshauptmannstellvertreter der stärksten Partei anzugehören hat, nur dann, wenn der Landeshauptmann der stärksten Partei angehört, ist der Erste Landeshauptmannstellvertreter der zweitstärksten Partei zu entnehmen. Also auch da ist der Vertreter für die bestimmten Belange ein Vertreter der anderen Partei. Es wird zu erwägen sein, welche Regelung die bessere ist.

Wie ist die Abberufung, also das sogenannte Mißtrauensvotum oder der Vorgang für die Abberufung?

Gehen wir wieder zu den Landgemeinden. Dort genügt für ein Mißtrauensvotum, das sich nur gegen den Bürgermeister zu richten hat, Zweidrittel-Mehrheit, es ist nichts gesagt, ob das die Anwesenden oder die Gemeinderäte überhaupt sein müssen. Ich glaube, es genügt die Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Die Vorstandsmitglieder können von den Parteien abberufen werden.

Im Statut, das Sie heute beschließen sollen, müssen zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates anwesend sein, wenn über einen Mißtrauensantrag abzustimmen ist, und es muß die absolute Mehrheit erreicht werden. Ein Mißtrauensvotum ist lediglich gegen den Bürgermeister vorgesehen, gegen die Stadtsenatsmitglieder ist ein solches entbehrlich, da ja die Abberufung durch die Partei erfolgen kann.

In der Landesverfassung sind Mißtrauensanträge sowohl gegen Landeshauptmann wie gegen die Landesregierung vorgesehen. Es muß die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages gegeben sein und die absolute Mehrheit für ein Mißtrauensvotum stimmen, damit ein solches wirksam wird. Es darf aber dabei nicht unbedacht bleiben, daß der Landesregierung gegenüber den Landbürgermeistern das Recht der Amtsenthebung zusteht, daß ein solches Recht der Landesregierung gegenüber dem Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz nicht zusteht, sondern daß das nur mit der Auflösung des Gemeinderates verbunden werden kann und daß gegenüber unserem Landtag nur ein sehr beschränktes Auflösungsrecht des Herrn Bundespräsidenten vorliegt, weil er das nur über Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates verfügen könnte.

Hier glaube ich, ist es ganz richtig, daß mit dem Aufsteigen der Kategorien der Körperschaft die Möglichkeit der Auflösung oder des Eingriffes durch die übergeordnete Körperschaft erschwert ist.

Und nun zu den Kompetenzen innerhalb der

Körperschaften: Bei den Landgemeinden sehen wir die Regelung, daß alles, was nicht anderen Organen zugeordnet ist, dem Gemeinderat zufließt. Im Gegensatz dazu hat man sich entschlossen, beim Grazer Statut diese Aufsaugungswirkung dem Stadtsenat zuzuordnen. Also alles, was nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen ist, fällt in die Kompetenz des Stadtsenates; wobei eigentlich noch weiter aufzuspalten ist: Alles was nach der Geschäftsordnung, die sich der Stadtsenat gibt oder der Gemeinderat gibt, nicht dem Kollegialorgan zugewiesen ist, fällt überhaupt den einzelnen Stadtsenatsmitgliedern als Referenten zu. Eine solche Kompetenzaufteilung auf der Landesebene entfällt eben durch den Grundsatz der Gewaltentrennung, hier gesetzgebende Körperschaft, dort vollziehende Gewalt, eine Trennung, die, wie wir alle wissen, vielfach nur auf dem Papier steht, da tatsächlich eine Vermischung vielfach stattfindet.

Nun die Vollzugshemmung: Es ist dem Bürgermeister sowohl der Landgemeinde wie aber auch dem der Stadt Graz ein gewisse Vollzugshemmung übergeben worden, d. h. eine Befehlsgewalt mit dem Vollzuge eines Beschlusses des zuständigen Organes innezuhalten. Und da unterscheiden wir: wenn der Bürgermeister meint, daß durch einen solchen Bescheid oder Beschluß oder Verfügung das Gesetz verletzt wird, dann kann der Landbürgermeister noch einmal einen solchen Beschluß verlangen und wenn der schlecht, d. h. gegen seine Rechtsüberzeugung ausfällt, wendet er sich an die Aufsichtsbehörde. Bei der Stadtgemeinde geht das nicht so. Hier ist das letzte Organ dann der Gemeinderat. Wenn der Gemeinderat auf dem Beschluß beharrt, den der Bürgermeister für gesetzwidrig gehalten hat, so ist er zu vollziehen. Anders ist es, wenn der Bürgermeister lediglich der Meinung ist, daß der betreffende Beschluß zum Nachteil der Gemeinde, also nicht gesetzwidrig ist. Dann kann er bei der Landgemeinde einen neuen Beschluß verlangen, der unter Umständen beharrend ist und ebenso ist es beim Bürgermeister der Stadt Graz.

Ihnen allen ist gewiß die Landesverfassung gegenwärtig genug, daß es analoge Bestimmungen bei der Landesverfassung nicht gibt.

Jetzt kommen wir zum heikelsten Kapitel, nämlich des Aufsichtsrechtes. Denn die Gemeindeverfassungsnovelle 1962 hat ja als Hauptziel, sozusagen als Leitartikel die Überschrift „Autonomie der Gemeinden“. Was enthält die Land-Gemeindeordnung und was enthält von dieser Landgemeindeordnung das Statut? Das sei ganz kurz aufgeführt: Die Vorbehaltsklausel ist in beiden drinnen. Die Verordnungsprüfung durch die Aufsichtsbehörde ist in beiden drin, sowohl in der Gemeindeordnung als auch im Statut. Die Bescheidbehebung nach dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz ist auch in beiden drin. Auch die Auflösung haben wir in beiden. Lediglich der Amtsverlust des Bürgermeisters scheint nur bei den Landgemeinden auf und nicht im Statut Graz. Es kann also eine Enthebung des Bürgermeisters der Stadt Graz nur im Wege einer Auflösung des Gemeinderates erfolgen.

Eine fast nicht lösbare Frage, die auch ins Aufsichtsrecht hineinspielt, hat uns die Gemeindeverfassungsnovelle mit der sogenannten „Vorstellung“

gegeben. Wir haben uns durchgerungen zu der Auffassung, daß der Stadt Graz ihr bisher innegehabtes Recht, daß gegen ihre Bescheide keine Berufung an die übergeordnete Behörde möglich ist, belassen werden soll. Ebenso gilt es auch für die Landgemeinden. Bei den Landgemeinden ist aber das Recht der Vorstellung doch eingeführt worden. Wir Juristen haben uns vielfach den Kopf zerbrochen, was denn eigentlich die Vorstellung ist. Ist es ein ordentliches Rechtsmittel, ist es kein ordentliches Rechtsmittel, geht der Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof schon vor Einbringung der Vorstellung oder erst nach Einbringung der Vorstellung? Gottlob hat, während wir uns den Kopf zerbrachen, der Verfassungsgerichtshof eine Entscheidung getroffen, die wir selbstverständlich als bindend ansehen, daß derjenige, der gegen einen Bescheid einer Landgemeinde den Verwaltungsgerichtshof anrufen will, vorerst das außerordentliche Rechtsmittel der Vorstellung eingebracht haben muß. Eine solche Vorstellung findet gegen Bescheide der Stadt Graz nicht statt.

Und nun noch die Selbstkontrolle: Die Selbstkontrolle in den Landgemeinden ist ungeregt. Wir haben eine ziemlich schön geregelte Selbstkontrolle nunmehr in der Stadt Graz. Bürgermeister DDR. Götz hat ja erwähnt, daß nunmehr das Kontrollamt und der Kontroll-Ausschuß statuiert sind. Wir haben das Fragerecht der Gemeinderäte an den Bürgermeister, wir haben sogar ein besonderes Fragerecht der Senatsmitglieder sowohl im Stadtsenat wie im Gemeinderat an den Bürgermeister mit Antwortpflicht, wir haben also, wie gesagt, den Kontroll-Ausschuß und Ihnen allen ist ja gegenwärtig, wie noch diffiziler bis ins einzelne ausgeführt das in unserer Landesverfassung ist durch die Einführung der Fragestunde.

Als letzter Punkt darf als besondere Neuheit hingewiesen werden auf die Erwähnung der Klubs. Eine solche Bestimmung fehlt in den Landgemeindeordnungen. (Landesrat Sebastian: „Wir haben keine Land-Gemeindeordnung, Herr Präsident, z. B. Leoben. Leoben ist eine Stadtgemeinde und keine Landgemeinde. Wir haben Gemeinde-Ordnungen und Stadtgemeinde-Ordnungen!“) Ich weiß das. Herr Landesrat Sebastian, entschuldigen Sie vielmals, nur zur Unterscheidung für meine Darlegungen betone ich immer die Landgemeinden und die Stadt Graz. Mir ist selbstverständlich die Größe Ihrer Heimatstadt vollkommen gegenwärtig. Mir liegt es vollkommen fern, sie etwa mit Ligist vergleichen zu wollen oder mit einer anderen Landgemeinde. Es gibt aber trotzdem hier die gleiche Gemeinde-Ordnung wie dort. (Landesrat Sebastian: „Gemeindeordnung ja, aber keine Landgemeindeordnung!“)

In den Landgemeindeordnungen oder in den Gemeindeordnungen für die Landgemeinden, also jene Gemeinden, die nicht ein eigenes Statut haben, auch wenn sie die Größe von Leoben haben, ist die Wahlpartei als Klub nicht anerkannt, d. h. sie ist nicht erwähnt. Ebenso ist in der Landesverfassung für das Land Steiermark der Klub nicht erwähnt, sondern es wird nur in der Geschäftsordnung des Landtages von den Klubobmännern gesprochen. Nun aber ist ein eigener Paragraph in diesem Statut für Graz, der besagt, es können sich die Wahl-

parteien zu Klubs zusammenschließen, allerdings nur dann, wenn sie mindestens drei Mann stark sind. Ich sehe das als fortschrittliche Entwicklung an, denn es ist zweifellos die Handhabung auf der Landesebene längst schon so, daß sich viele Vorberatungen im Kreise der Klubobmänner vollziehen.

Es ist schwer, nach dieser kurzen vergleichenden Darstellung zwischen den Verfassungen für die Gemeinden ohne eigenes Statut und für die Gemeinden mit eigenem Statut eine Wertung vorzunehmen.

Wenn ich sie ganz kurz schlagwortartig machen würde, möchte ich sagen: Hinsichtlich der Organstellung erscheint mir am besten die Landesregelung, bezüglich der Wahlvorgänge am besten die Regelung für die Stadt Graz. Bezüglich der Stellvertreter erscheint mir die beste Regelung, wie sie in den Landgemeinden ist. Bezüglich des Mißtrauensvotums ist zweifellos die beste Regelung so, wie sie im Lande ist. Das Aufsichtsrecht muß selbstverständlich anders lauten für die Gemeinde mit eigenem Statut wie für eine Gemeinde ohne eigenes Statut. Es ist also in dieser Hinsicht sehr schwer, etwas als besser oder schlechter zu bezeichnen. Auf jeden Fall aber muß eine Verfassung, sei es für eine Landgemeinde, sei es für die größte Stadt des Landes, in Einklang stehen und sich einfügen in die Gesamtverfassung. Das ist mit diesem Statut zweifellos geschehen. Sie muß auch die Willensbildung und den Vollzug richtig aufeinander abstimmen und sie muß schließlich das Zusammenwirken mit den anderen staatlichen Organen gewährleisten. Diese Aufgabe erfüllt es. Ich kann allerdings den Optimismus des Herrn Landesrates Bammer in keiner Weise teilen, der sagt, die Gemeindeverfassungs-Novelle des Jahres 1962 ist ein absolutes gutes Gesetz, und es wird leicht zu verwirklichen sein. (Landesrat Bammer: „Das habe ich nicht gesagt!“)

Es war schon jetzt nicht leicht zu verwirklichen. Die härteste Nuß ist aber noch zu knacken, nämlich die Anpassung aller übrigen Landesgesetze an diese Verfassungs-Novelle. Wenn ich richtig im Bild bin, werden das ungefähr 40 Landesgesetze sein, die heute noch Bestimmungen beinhalten, die eigentlich verfassungswidrig sind. Es ist noch nicht eindeutig geklärt, ob diese Änderung dieser gesetzlichen Bestimmungen nur deklarativen oder konstruktiven Charakter haben wird. Auf jeden Fall aber werden wir uns dieser Aufgabe zu unterziehen haben und es wird damit der Landtag noch reichlich Arbeit bekommen. Ich will damit nicht ein Scherzwort wiederholen, das in hohen juristischen Kreisen jüngst gefallen ist: „Die Gemeinde-Verfassungsnovelle des Jahres 1962 gibt dem Verfassungsgerichtshof auf Jahrzehnte noch volle Existenzberechtigung.“ Tatsache ist aber, daß es viele Bestimmungen in unseren Landesgesetzen gibt, die wir nur schwer in die Grundgedanken dieser Novelle einfügen oder ihr anpassen werden können.

Wenn ich zurückkehre zu dem Ausgangspunkt meiner Ausführungen, daß das Ziel dieser Novelle ist, die Autonomie der Gemeinde zu stärken, um eine volksnahe Obrigkeit in das Bewußtsein der Bevölkerung noch tiefer zu verankern, so muß ich sagen, daß noch eine sehr, sehr große Aufgabe

vor uns steht. Ich hoffe, daß wir sie erfüllen werden können. (Allgemeiner Beifall.)

2. Präsident: Herr Abg. Leitner hat das Wort.

Abg. Leitner: Meine Damen und Herren! Das neu zu beschließende Grazer Statut wird für die weitere Entwicklung der Landeshauptstadt Graz von ganz besonderer Bedeutung sein. Das haben schon einige meiner Herrn Vorredner vermerkt. Deswegen versuchte auch die steirische ÖVP von Anfang an mit aller Vehemenz in dieses Gesetz Bestimmungen einzubauen, wodurch gesichert werden soll, daß, so wie bei der im Frühjahr beschlossenen Gemeindeordnung, der Einfluß der Privatunternehmer vergrößert und der der Kommunalbetriebe zurückgedrängt werden soll. Auch im Grazer Statut ist die Bestimmung, daß die Gemeinde Graz wirtschaftliche Unternehmungen nur dann errichten, vergrößern und ausdehnen darf, wenn solche Unternehmungen nicht auch von Privaten errichtet und geführt werden können. Damit soll auch in der Gemeinde Graz der Weg gegangen werden, der auf die Zurückdrängung der verstaatlichten Betriebe sowie der Kommunalbetriebe, hinzielt. Privatinteresse, d. h. das Profitstreben soll auch hier Vorrang vor dem öffentlichen Interesse erhalten.

Der Herr Bürgermeister Ing. Scherbaum warnte in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung vor der Einfügung dieses Passus und erklärte, daß eine solche Bestimmung im Grazer Statut die Gemeinde vor Privaten benachteiligen würde und daher verfassungswidrig sei.

Einen weiteren entscheidenden Vorstoß machte die ÖVP in Richtung der Erringung des Bürgermeisterpostens. So wurde in das zu beschließende Statut die Bestimmung eingebaut, wonach der FPÖ nicht nur der 3. Vizebürgermeister, sondern zusätzlich auch durch die Schaffung eines 3. Bezirksvorsteherpostens 16 Bezirksvorsteherstellvertreter zugeschanzt werden sollen. Dies alles auf Kosten der Gemeinde und auf Kosten der Steuerzahler. Die ÖVP beabsichtigt damit offensichtlich eine weitere Stärkung der FPÖ in Graz, die sonst in der übrigen Steiermark an Boden verliert. (Abg. Stöffler: „Aha, da schau her!“) Damit soll das derzeitige Mandatsverhältnis von 24, (d. h. 23 SPÖ und 1 Kommunist) zu 24 (17 ÖVP und 7 FPÖ) schon bei den nächsten Wahlen wenigstens um ein Mandat zugunsten der bürgerlichen Kräfte verschoben werden, um zusammen die absolute Mehrheit zu erreichen und damit über das neue Statut den Bürgermeister in Graz zu stellen (Abg. Dipl.-Ing. DDR. Götz: „Ah, das Wahlergebnis wird schon im Statut fixiert!“)

Daß die ÖVP der FPÖ nicht aus Liebe oder aus einer Anwendung von demokratischem Verständnis neben dem 3. Vizebürgermeister auch noch 16 bezahlte Bezirksvorsteherposten zuschanzt, ist wohl verständlich. Die ÖVP will diesmal mit dieser Methode den Bürgermeisterposten in Graz ergattern. Sie weiß genau, daß die Stimmen, die die FPÖ durch die Verstärkung ihres Apparates eventuell in Graz gewinnen kann, für sie nicht verloren sind. Im Gegenteil! Nur so kann sie den ersehnten Bürgermeisterposten über die angeführte Manipulation im Grazer Statut überhaupt erreichen. Daß

die FPÖ gezwungen ist, nur eine Scheinopposition zu führen, macht ihren Parteiführern anscheinend nichts aus. Sie hat schon in der Vergangenheit bewiesen, daß sie bereit ist einmal von der linken und einmal, das ist jetzt der Fall, von der rechten Seite zu nehmen. (Landesrat Peltzmann: „Was ist, wenn aber die rechte Seite nichts gibt?“)

Hauptsache ist für sie, sie können 16 Ihrer Grazer Funktionäre den Mund stopfen. (Landesrat Peltzmann: „Wunderbar!“ — Landesrat Wegart: „Sie ist halt das Nesthäkchen der großen Parteien!“)

Auf so ein Geschenk verzichten wir, weil uns unser Gesicht noch lieber ist als jede solche Freundschaft, Herr Landesrat!

Was tut die steirische SPÖ um diese Angriffe von rechts, die fein ausgeklügelt, aber doch nicht so fein gesponnen sind, daß sie nicht sichtbar wären, abzuwehren? Sie richten sich doch vor allem gegen ihre Hauptposition in der Landeshauptstadt Graz. Die steirische SP-Führung und auf ihren Druck wahrscheinlich auch die der Stadt Graz haben wieder einmal, wie schon so oft, vor der ÖVP kapituliert.

Die SPÖ wird dem vorgelegten Gesetzentwurf über das Grazer Statut, der noch schlechter ist als die schon beschlossene Gemeindeordnung, zustimmen. Sie wird gemeinsam mit der ÖVP und FPÖ diesen Gesetzesentwurf sanktionieren. Sie wird zustimmen, daß die Stadtgemeinde Graz bei der Errichtung und dem Ausbau neuer Gemeindebetriebe eingeengt wird, sie wird zustimmen, daß Graz so wie beim Finanzausgleich schwerstens benachteiligt wird und sie wird auch zustimmen, daß der FPÖ 16 neue Bezirksvorsteherstellvertreter auf Kosten der Grazer Bevölkerung geschenkt werden, damit es die ÖVP leichter hat, der SPÖ den Bürgermeisterposten abzunehmen.

Was hat die steirische SPÖ für diese ihre Haltung, für dieses Nachgeben vor der ÖVP bei der Behandlung des Grazer Statutes eingehandelt? Vor allem sind es zwei Bestimmungen, die ich kurz beleuchten will: Die ÖVP war — unter Anführungszeichen — „großmütig“ bereit, zuzustimmen, daß jene Fraktion, die im Grazer Gemeinderat über die meisten Mandate verfügt, den Bürgermeister stellt. Allerdings nur — und hier sieht man ja den Pferdefuß — wenn bei der Abstimmung sich für zwei Kandidaten die gleiche Mandatszahl ergibt, wenn es also 24 zu 24 steht. Nur für diesen einen Fall gilt diese Bestimmung. Derzeit besteht ein solches Verhältnis. Schon eine kleine Änderung würde diese Bestimmung illusorisch machen.

Einen weiteren Kompromiß, wenn man es so bezeichnen kann, hat sich die SPÖ ausgehandelt, und zwar, daß die Anzahl der Gemeinderatsmandate, die von 48 auf 56 erhöht werden, nicht schon für die nächste Wahl im Frühjahr 1968 gilt, sondern erst bei der nächstfolgenden Gemeinderatswahl.

Für diese paar Bestimmungen, die auf sehr wackeligen Füßen stehen und die keinerlei Gewähr bieten, den Bürgermeisterposten auf Dauer zu behalten, wenn die SPÖ keine bessere Politik in Graz und in der Steiermark macht, ist die steirische SPÖ-Führung bereit, diesem gegen die Stadt Graz und allen demokratischen Gepflogenheiten gerichteten neuen Grazer Statut zuzustimmen.

Die führenden steirischen SPÖ-Mandatare be-

gründen ihre Haltung zu diesem Statut damit, daß die ÖVP eben im Landtag die Mehrheit hat und in dieser Situation eben nicht mehr herauszuholen ist. Aber die ÖVP könnte trotz ihrer Mehrheit diese Erfolge, die sie auch bei der Beschließung oder bei der Beratung des Grazer Statutes schon erzielt hat und die ihren Niederschlag gefunden haben, nicht erringen, wenn die SPÖ einen organisierten Widerstand gegen die Politik der steirischen ÖVP leisten würde. Würde die steirische SPÖ eine wirkliche Oppositionspolitik betreiben, statt Koalitionsgesinnung zu beweisen, würde die SPÖ nicht auf die außerparlamentarische Mitbestimmung der Arbeiter und Angestellten verzichten, dann könnten die ÖVP und die Unternehmer ihren auch im Grazer Statut zum Vorschein kommenden verstärkten Einfluß nicht durchsetzen.

Während die ÖVP mit Zustimmung der SPÖ der FPÖ Mandate und Funktionen schenkt, macht sie den Antikommunismus, d. h. die Diskriminierung der Kommunisten, des kommunistischen Gemeinderates und der kommunistischen Wählerstimmen mit. Während in der steirischen Gemeindeordnung jeder Gemeinderat, also auch die kommunistischen Gemeinderäte, den Ausschüssen beiwohnen können, wird dies dem kommunistischen Gemeinderat nach dem neuen Grazer Statut verwehrt. Während in der steirischen Gemeindeordnung der Kontroll-Ausschuß aus allen im Gemeinderat vertretenen Parteien bzw. Fraktionen zusammengesetzt werden muß (Abg. Heidinger: „Das ist ja nicht wahr!“) fehlt diese Bestimmung im Grazer Statut. Die drei anderen Parteien wollen selbst im Grazer Kontroll-Ausschuß unter sich sein. Offensichtlich fürchten sie von unserer Seite aus die Kontrolle. (Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz: „Da müßten wir ja 48 Mitglieder haben im Kontroll-Ausschuß!“) Nein, ein Kommunist gehört in den Kontroll-Ausschuß. (Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz: „Wenn er hineinkommen soll, müßte der Kontroll-Ausschuß 48 Mitglieder haben!“)

In der Gemeindeordnung heißt es ausdrücklich, daß alle im Gemeinderat vertretenen Parteien bzw. Fraktionen im Kontroll-Ausschuß vertreten sein müssen. Das wäre auch möglich. Damit die Kommunisten in Graz ja keinen Bezirksvorsteher-Stellvertreter erhalten, wenn sie bei den nächsten Gemeinderatswahlen die drittstärkste Partei in einem Bezirk sein sollten (Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz: „Da besteht keine Gefahr!“) wurde diese Bestimmung eingebaut, daß nur jene Partei auf Bezirksvorsteher oder Stellvertreter ein Anrecht hat, die im Stadtsenat vertreten ist. (Abg. Dr. Klauser: „Wollen Sie vielleicht in Graz einen chinesischen Bezirksvorsteher haben?“) Auch das Bestreben der SPÖ, bei der nächsten Gemeinderatswahl die Mandatzahl nicht zu erhöhen, richtet sich gegen uns Kommunisten. Die politische Praxis hat u. a. besonders am 6. März 1966 gezeigt, daß Antikommunismus nicht nur die Kommunisten diskriminiert, sondern auch die SPÖ trifft, aber die ÖVP immer wieder stärkt.

Wenn ich mich mit einer Reihe von Bestimmungen im Grazer Statut nicht befasse, z. B. mit denen über die Volksabstimmung, das Volksbegehren, die Vertretung des Bürgermeisters, die Funktionsgebühren usw. so bedeutet dies nicht, daß ich dazu

nichts zu sagen hätte oder mit allen anderen Bestimmungen, die ich hier nicht angeführt habe, einverstanden wäre. Ich habe versucht, zu den Hauptproblemen des vorliegenden Gesetzentwurfes, zum Grazer Statut, Stellung zu nehmen. Wie schon aus meinen Ausführungen hervorgeht, kann ich diesem Gesetz meine Zustimmung nicht geben.

Präsident: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Ich frage den Herrn Berichterstatter, ob er ein Schlußwort wünscht.

Abg. Zinkanell: Ich verzichte auf ein Schlußwort und wiederhole den Antrag des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, „der Hohe Landtag wolle den Entwurf eines Gesetzes, mit dem ein Statut für die Landeshauptstadt Graz erlassen wird, zum Beschluß erheben.“

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung und er suche die Abgeordneten, die dem Antrag des Herrn Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Danke, der Antrag ist angenommen.

Präsident Dr. Kaan: Ich übernehme wieder den Vorsitz zu Punkt 2 der Tagesordnung.

2. Bericht des Landeskultur-Ausschusses, Beilage Nr. 50, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 42, Gesetz über die Organisation der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und die Berufsschulpflicht (Steiermärkisches Landwirtschaftliches Schulgesetz 1967).

Berichterstatter ist Abg. Anton Nigl. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Nigl: Hoher Landtag! Meine Damen und Herren! Mit der Beilage Nr. 42 liegt Ihnen die Regierungsvorlage der Steiermärkischen Landesregierung über das Steiermärkische Landwirtschaftliche Schulgesetz 1967 vor. Der Landeskultur-Ausschuß hat sich in seinen Sitzungen am 13., 20. und 27. Juni mit diesem Gesetz in seinen Beratungen beschäftigt und es wurden eine Reihe von Abänderungen vorgenommen. Aus diesem Grund liegt Ihnen nunmehr eine neue Beilage Nr. 50 vor und ich darf namens des Landeskultur-Ausschusses den Antrag stellen: Der Hohe Landtag wolle den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und die Berufsschulpflicht (Steiermärkisches Landwirtschaftliches Schulgesetz 1967) zum Beschluß erheben.

Präsident: Wortmeldung des Herrn Abg. Dipl.-Ing. Schaller. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dipl.-Ing. Schaller: Hohes Haus! Genau vor 100 Jahren wurde die erste landwirtschaftliche Schule Österreichs, nämlich Grottenhof, gegründet. Nunmehr gehen wir daran, das landwirtschaftliche Schulwesen gesetzlich zu regeln. Es ist wahrlich eine recht lange Zeit, die zwischen beiden Terminen liegt. Es wäre aber ein Irrtum, vom Fehlen des Gesetzes auf das Nichtvorhandensein von Schulen zu schließen. Die Schule lebt! Was bis heute ge-

fehlt hat, ist das Gesetz. Hier ist vielleicht einer jener seltenen Fälle, wo nicht erst auf den gesetzlichen Auftrag gewartet worden ist, sondern die lebensvolle Entwicklung und Entfaltung der Wirklichkeit dem Gesetz vorausseilt.

Die Praxis hat das sehr klar gezeigt. Gerade das landwirtschaftliche Schulwesen hat insbesondere seit 1945 eine sehr starke Entwicklung durchgemacht. Einer der Kristallisationspunkte war zweifellos Grottenhof, welches im Jahre 1867 vom Steiermärkischen Landtag gegründet wurde. Aber schon um die Jahrhundertwende gibt es die landwirtschaftliche Schule Grabnerhof, das damalige Zentrum der Almwirtschaftsausbildung. Im Jahre 1920 entstand nach dem schmerzlichen Verlust der Südsteiermark und damit auch der Obst- und Weinbauschule Marburg, die Landes-Obst- und Weinbauschule Silberberg. Die Oststeiermark erhielt im Jahre 1926 mit Kirchberg die erste Fachschule. Die große Welle der Schulbauten und Schulgründungen fällt aber zweifellos in die Zeit nach 1945. In diesen zwei Jahrzehnten entstanden eine Reihe von Schulen: Haidegg, Alt-Grottenhof, Hatzendorf, Hafendorf, die weststeirische Fachschule und als jüngstes Kind die Schule Schielleiten, welche in der Bundes-Sportschule untergebracht ist.

Im Jahre 1965 wurden die ehemaligen Haushaltungsschulen des Volksbildungsheimes St. Martin in echte landwirtschaftliche Fachschulen übergeführt, so daß wir heute insgesamt 16 landwirtschaftliche Fachschulen haben. Damit ist aber keineswegs der Endausbau erreicht. Von der Zielsetzung, aber auch von der Breitenwirkung her, hat das landwirtschaftliche Schulwesen eine sehr interessante Wandlung und Entwicklung durchgemacht. Dies wird einem deutlich und bewußt, wenn man der Geschichte der Ackerbauschule Grottenhof nachgeht und die Lehrpläne, Jahresberichte und Instruktionen aus der Zeit der Jahrhundertwende studiert.

Eine wichtige Rolle spielte damals die Ausbildung von zukünftigen Gutsverwaltern, Adjunkten und Förderungsbeamten. Der Kreis der Schüler war allerdings relativ klein, die Zusammensetzung sicherlich nicht repräsentativ für die Bauernschaft der damaligen Zeit. Es waren vorwiegend die Söhne großer und größerer Bauern und hier wiederum zum allergrößten Teil aus der Obersteiermark, die diese Schule besuchten. Für den faktisch bargeldlosen Klein- und Kleinstbetrieb, wie er in der Ost- und Weststeiermark vorkommt, waren damals die Kosten sicherlich viel zu hoch. Ich habe mir den Jahresbericht 1905 durchgesehen und konnte daraus ersehen, daß die Kosten für den Zögling im Jahr 460 Kronen betragen. Ich kenne die Währungsverhältnisse nicht so genau, aber ich glaube, das dürfte etwa 10.000 Schilling entsprechen. Gemessen an der damaligen Zeit, ist dies außerordentlich hoch. Für die breite Masse der Bauernschaft haben diese Schulen damals nicht jene Bedeutung erlangt, wie wir sie aus der heutigen Zeit kennen.

Wirklich geändert hat sich die Situation wohl erst nach dem 2. Weltkrieg. Der Einbruch in die klein- und mittelbäuerlichen Verhältnisse ist vor allem durch die neu errichteten Fachschulen dieser Zeit erreicht worden. Dieses Problem hat seiner-

zeit Hofrat Steinberger in aller Deutlichkeit erkannt. Von Anfang an ging es ihm daher gerade um die vielen tausend kleinbäuerlichen Betriebe, die keine Möglichkeit zur Weiterbildung hatten. Die von ihm in der Folge geschaffenen St. Martin Fortbildungsschulen sind weit über die Grenzen des Landes hinaus bekannt und berühmt geworden. Es waren sicherlich 100.000 junge Menschen, die über diese Fortbildungsschulen eine landwirtschaftliche und menschliche Bildung für ihren späteren Beruf mitbekommen haben. Diese St. Martin Fortbildungsschulen waren das Fundament, aus dem sich die bäuerliche Berufsschule des Jahres 1961 entwickelt hat. St. Martin und das Werk von Hofrat Steinberger ist somit zu einem der entscheidendsten Kristallisationspunkte landwirtschaftlicher Bildungsarbeit in der Steiermark geworden. Heute ist die Fachschule längst auch im breiten bäuerlichen Bereich beheimatet und verwurzelt. Auch die kleinbäuerlichen Betriebe, welche die Bildung besonders nötig haben, um mit ihren Problemen fertig zu werden, haben mehr und mehr Zugang zu diesen Schulen gefunden.

Der Fachschulbesuch ist auch keine Kostenfrage mehr. Die Internatsgebühren sind gerade in der Steiermark wirklich niedrig. Bund und Land zahlen jährlich mehr als 1 Million Schilling allein an Studienbeihilfen für minderbegüterte Fachschüler.

Im Hinblick auf die lebhaft entwickelte Entwicklung des landwirtschaftlichen Schulwesens stellt sich daher mit Recht die Frage, wieso man erst jetzt daran geht, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Diese Frage ist freilich nur im Zusammenhang mit dem gesamten Komplex des österreichischen Schulwesens und der Schulgesetzgebung zu erklären.

Im Verfassungsübergangsgesetz 1920 wurde eine gesetzliche Regelung des gesamten Schulwesens in Österreich, vor allem aber auch eine Klärung der Kompetenzen im Bereich des Schulwesens zwischen Bund und Ländern, in Aussicht gestellt. Dazu ist es allerdings erst sehr viel später gekommen. Die politischen Wirrnisse der 1. Republik, die großen weltanschaulichen Gegensätze und nicht zuletzt auch das Ende der Eigenstaatlichkeit Österreichs haben dies vorerst verhindert. Erst vor wenigen Jahren war es dann auch wirklich so weit. Das Schulgesetzwerk 1962 hat jene notwendige gesetzliche Regelung herbeigeführt, wie sie die Verfassung versprochen hat. Aber wieder unter den Tisch gefallen ist die Landwirtschaft. Um die ohnedies sehr schwierigen Verhandlungen nicht noch weiter zu erschweren, hat man den Bereich der Landwirtschaft, der kompetenzmäßig nach alter Tradition nicht dem Unterrichtsministerium unterliegt, sondern dem Landwirtschaftsressort zugehört, vorerst ausgeklammert. Es sollte anschließend einer Klärung und Bereinigung zugeführt werden. Dazu ist es bis heute nicht gekommen. Die Gesetzesentwürfe wurden zwar noch in der Koalitionszeit erstellt und zwischen den beiden großen Parteien abgesprochen. Dabei wurde in allen Punkten Übereinstimmung erzielt. Die Grundlage für die Regelung hätte eine Verfassungsnovelle mit einer Abänderung des Art. 14 der Bundesverfassung und eine Festlegung der Schulkompetenzen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet dargestellt. Alle übrigen Gesetzesentwürfe, es sind deren sechs, bauen auf diese

Verfassungsnovelle auf. Das gesamte Gesetzespaket wurde von der Regierung auch tatsächlich ins Parlament eingebracht, konnte aber bedauerlicherweise bis heute nicht verabschiedet werden.

Gezwungenermaßen mußte man daher wiederum auf die alte und keineswegs befriedigende Form der paktierten Gesetzgebung zurückgreifen. Die Landesgesetze bedürfen demnach, wenn sie rechtskräftig werden sollen, gleichlautender Bundesgesetze. Sowohl der Herr Bundeskanzler als auch der Herr Landwirtschaftsminister haben mehrmals ihr großes Interesse an einer baldigen Verabschiedung der landwirtschaftlichen Schulgesetze zum Ausdruck gebracht. Beide haben erklärt, den Weg der paktierten Gesetzgebung gehen zu wollen, wenn es zu einer anderen Lösung nicht kommen sollte.

Es haben in der Zwischenzeit eine Reihe von Besprechungen auf Länderebene stattgefunden. Von hiefür eigens eingesetzten Kommissionen, in denen auch die Steiermark vertreten war, wurden in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes Musterentwürfe zu den einzelnen Gesetzen erarbeitet. Sie sollen den Rahmen für die Landesgesetzgebung abgeben. Die Steiermark, die auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Schulwesens in Österreich sicher immer beispielgebend war, hat auch hier den Anfang gemacht. Wir sind das erste Bundesland, welches nun auch tatsächlich an die Verabschiedung dieser Gesetze herantritt. Mit Genugtuung dürfen wir feststellen, daß wir in unserem Bestreben, endlich eine Klärung herbeizuführen und die gesetzliche Regelung für das Schulwesen zu schaffen, auch das Einvernehmen mit den steirischen Sozialisten gefunden haben.

Die Vorlage ist nach gründlichen, aber sehr sachlich geführten Verhandlungen im Landeskultur-Ausschuß einstimmig verabschiedet worden. Die Abänderungsanträge beider Fraktionen sind aufgenommen und in das Gesetz eingearbeitet worden.

Das heute zur Behandlung stehende Gesetz ist freilich erst ein Teil des gesamten landwirtschaftlichen Schulgesetz-Programmes und eine Reihe weiterer Vorlagen werden dem Hohen Landtag im Herbst zur Behandlung vorliegen. So etwa das Schulerhaltungs-Gesetz, welches gerade für die Landgemeinden von großem Interesse sein dürfte, die Regelung der Einrichtung von Schulbeiräten, das land- und forstwirtschaftliche Landes-Lehrer-Diensthoheits-Gesetz und ein Privatschulgesetz. Keines dieser Gesetze ist jedoch so vordringlich, wie das Schul-Organisations-Gesetz. In diesem wird nun endlich einmal die längst erwartete gesetzliche Grundlage für das landwirtschaftliche Schulwesen gelegt. Es wird damit endlich und endgültig von einer im Ermessen gelegenen Förderungsangelegenheit zur Pflichtaufgabe des Staates und der Gesellschaft gemacht. Ich halte das für einen der wichtigsten Fortschritte im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes.

Für die Berufsschule ist das landwirtschaftliche Schulgesetz auch deshalb so wichtig, weil es sich hier um eine Pflichtschule handelt, und die Schulpflicht bisher auf Grund eines Gesetzes aus der NS-Zeit, das auch sachlich in keiner Weise befriedigt, normiert werden mußte.

Lassen Sie mich kurz auch noch einiges über das Gesetz selbst, über den Aufbau und die Organisation des landwirtschaftlichen Schulwesens, wie es für die Zukunft gedacht ist, sagen.

Bei der Schaffung des Gesetzes ist man von dem Grundsatz ausgegangen, sich so weit als möglich an das allgemeine Schulwesen anzuschließen und auf eine maximale Einheitlichkeit Bedacht zu nehmen. Wir sind vom Grundsatz der Wahrung der Einheit des Schulwesens ausgegangen. Die landwirtschaftliche Schule kann nun einmal nicht abgelöst werden von der allgemeinen Pflichtschule. Sie baut zur Gänze auf diese auf. Ihr Erfolg wird weitgehend vom Erfolg der Pflichtschule her bestimmt.

Es gibt auch eine Reihe von Brücken vom allgemeinbildenden zum landwirtschaftlichen Schulwesen hin und umgekehrt. Ich darf nur an das 9. Schuljahr erinnern oder an die Regeln, die es nunmehr den Maturanten der Höheren Bundeslehranstalt ermöglicht, auf der Hochschule für Bodenkultur weiterzustudieren. Sie werden daher eine weitgehende Ähnlichkeit im Aufbau und in den Schulartenbezeichnungen, im Notensystem, in den Beurteilungsgrundsätzen, in Schulzeit- und Ferienregelung und anderen Bereichen vorfinden. Viele Begriffe wie auch eine Reihe von Formulierungen werden direkt aus dem Schulgesetz 1962 übernommen. Nur dort, wo die Verhältnisse auch tatsächlich wesentlich verschieden sind, hat das Gesetz seine eigene Färbung erhalten.

Es sollte freilich in diesem Zusammenhang nicht auf die Schwierigkeiten vergessen werden, die sich dabei ergeben haben. So hätte man z. B. ganz gerne bereits die für uns wichtigen Regelungen aus dem zukünftigen Schulunterrichtsgesetz mit eingebaut. Aber wer garantiert uns dafür, daß sie tatsächlich so beschlossen werden, wie sie heute im Entwurf vorliegen? Sollte man sich daher auf Experimente einlassen, die am Schluß vielleicht gar nicht zum Ziel führen, aber Lehrer und Schüler beunruhigen und belasten? Man hat sich daher auch im Ausschuß zur Überzeugung durchgerungen, lieber abzuwarten und bei gegebener Zeit das Gesetz den geänderten Verhältnissen anzupassen.

Ein weiterer, sehr entscheidender Grundsatz hat das landwirtschaftliche Schulgesetz beeinflusst und gestaltet, nämlich jener der Einheitlichkeit und des Zusammenwirkens von landwirtschaftlichem Schulwesen und gesetzlicher Berufsausbildung.

Unglücklicherweise hat man auf der Bundesebene bei der Novellierung des Grundsatzgesetzes auf diesen Tatbestand viel zu wenig Rücksicht genommen. Man hat in der Novelle zur Landarbeitsordnung und zum Berufsausbildungsgesetz versucht, gerade die landwirtschaftliche Fachschule, wohl heute das wichtigste Bildungsinstrument der bäuerlichen Bevölkerung, an den Rand zu drängen und aus der Berufsausbildung herauszunehmen. Das wäre sicherlich sehr kurzfristig, weil wir uns heute eine Zweigleisigkeit in der Ausbildung oder gar eine Konkurrenzierung keinesfalls leisten können. Die Steiermark hat sich daher entschlossen, einen eigenen Weg zu gehen und über das Grundsatzgesetz hinauszugehen.

In den am Freitag verabschiedeten Novellen zur Landarbeitsordnung und zum Berufsausbildungsgesetz ist die Einheitlichkeit von Schule und prak-

tischer Berufsausbildung in der Steiermark wiederhergestellt. Meines Erachtens ist also dieser Tatbestand in der Debatte im Hohen Haus viel zu wenig gewürdigt worden.

Das landwirtschaftliche Schulgesetz liegt nun auf dieser Linie. Aufbau und Organisation der Berufs- und Fachschule korrespondieren weitgehend mit dem Berufsausbildungsgesetz. So wird z. B. völlig analog zu den Ausbildungszweigen im Berufsausbildungsgesetz die Berufsschule in verschiedenen Fachrichtungen geführt: Landwirtschaft, ländliche Hauswirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau, Molkerei- und Käseerwirtschaft. Es blieben lediglich jene Zweige der Berufsausbildung unberücksichtigt, wo in der Steiermark mangels an Lehrlingen eine eigene Berufsschulerrichtung kaum in Frage kommt. Lehrlinge dieser Fachrichtung werden aber auch die Möglichkeit haben, einschlägige Internatslehrgänge in anderen Bundesländern zu besuchen, so wie es auch die Steiermark übernommen hat, Gartenbau- und Molkerei-Lehrlinge anderer Länder auszubilden.

Auch die Fachschule wird nunmehr in Fachrichtungen geführt. Es sind dies die Fachrichtungen Landwirtschaft, ländliche Hauswirtschaft, Obst- und Weinbau. Freilich ist hier eine so breite Auffächerung wie in der Berufsschule nicht mehr gerechtfertigt, wie uns auch die Erfahrungen aus der Deutschen Bundesrepublik bestätigen.

Die Anpassung an die jeweils notwendige Situation ist hier vielmehr auf eine andere Weise gefunden worden. Der § 24 des Landwirtschaftlichen Schulgesetzes ist absichtlich so weit gefaßt, daß er innerhalb einer Fachrichtung im Rahmen der Stundentafeln und der Lehrstoffverteilung die Entwicklung eigener Fachschultypen zuläßt, und zwar von Fachschultypen, die den örtlichen Produktionsverhältnissen am ehesten entsprechen können. So werden z. B. innerhalb der Fachrichtung Landwirtschaft in Zukunft drei derartige Schwerpunkttypen geführt werden. Die Zusammenfassung zu alternativen Gegenstandsgruppen ermöglicht auch innerhalb einer Schule eine Teilspezialisierung. So werden in der Fachschule Silberberg nunmehr die Schüler einer Klasse zwischen der Gegenstandsgruppe Obstbau oder Weinbau wählen können. Dies bedeutet eine echte Spezialisierung, wie sie von der Praxis erfordert wird.

Ein dritter Grundsatz: Erfassung aller in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Jugendlichen über die schulische Ausbildung. Das Fernziel aller Bemühungen wird es sein müssen, jedem zukünftigen Hofübernehmer und jeder zukünftigen Bäuerin den Weg zur Fachschule zu ebnen. Der Fachschule ist die Aufgabe gestellt, die jungen Menschen auf ihre spätere Tätigkeit als Betriebsleiter vorzubereiten. Die Fachschule soll aber auch weiterhin im Sinne einer positiven Auslese freiwillig bleiben. Anders in der Berufsschule. Sie wird als Pflichtschule geführt und damit im gewissen Sinn den unteren Standard der Ausbildung in der Landwirtschaft angeben.

Die Aufstockung auf 600 Unterrichtsstunden, vor allem aber die Ausdehnung der Berufsschulpflicht auf alle in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen ist sicherlich ein großartiger Fortschritt und zweifellos vorbildlich für das übrige Berufsschulwesen.

Im § 17 des vorliegenden Entwurfes ist nämlich normiert, daß nicht nur die in gesetzlicher Berufsausbildung befindlichen Jugendlichen im Alter von 15 bis 18 Jahren, sondern alle in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Jugendlichen obengenannten Alters berufsschulpflichtig sind. Damit sind wir den anderen Berufen ein Stück voraus. Wenn dieses Beispiel auch in den anderen Bereichen unseres Landes Schule macht, dann gibt es den ungelernen Hilfsarbeiter nicht mehr.

Ein vierter Grundsatz ist der des aufbauenden Unterrichts. Das trifft nicht nur für die Berufsschule selbst zwischen dem ersten und zweiten Jahr zu — es gab nämlich bisher noch Wechselunterricht — sondern auch für das Verhältnis von Berufsschule zur Fachschule. Es hat keineswegs befriedigt, daß z. B. der Lehrplan der Berufsschule und der Fachschule sich weder in den Gegenständen noch im Lehrstoff wesentlich unterschieden. Das hat seine Ursache darin gehabt, daß die Fachschule keineswegs auf die Berufsschule aufbauen konnte. Ein Teil der Fachschüler hatte die Berufsschule abgeschlossen, der übrige Teil entweder nur das erste Jahr oder gar keine Berufsschule besucht. Das neue Gesetz schafft nun andere Voraussetzungen. Eine sinnvolle Koordinierung von Lehrplan und Lehrstoff zwischen Berufsschule und Fachschule ist möglich geworden. Auch die Aufteilung der Stunden in der Berufsschule geht von diesen Überlegungen aus.

Zwei Drittel des Unterrichts oder 400 Unterrichtsstunden werden im ersten Jahr, ein Drittel oder 200 Unterrichtsstunden werden im zweiten Jahr erteilt werden. Für die Aufnahme in die Fachschule ist das erste Berufsschuljahr Voraussetzung. Die 400 Unterrichtsstunden des ersten Jahres bilden etwa das Unterrichtsmaß, wie es bisher für beide Berufsschuljahre der Fall war. Damit ist ein solider Grund für die Fachschule gelegt.

Ein weiteres Moment mußte noch einer Berücksichtigung zugeführt werden. Von der Einführung des 9. Schuljahres ist die Landwirtschaft wohl am härtesten betroffen. Bei einer entsprechenden fachlichen Ausbildung würde der Terminkalender eines Bauernsohnes etwa folgenderweise aussehen: 6. bis 15. Lebensjahr allgemeine Schulpflicht, 16. bis 18. Lebensjahr zweijährige Pflichtberufsschule, 18. bis 20. Lebensjahr zweijährige Fachschule, 21. Lebensjahr Bundesheer. Was das bei dem derzeitigen Arbeitskräftemangel in der Landwirtschaft bedeutet, brauche ich wohl nicht eigens zu erwähnen.

Mit der nunmehr neu geschaffenen Möglichkeit, das zweite Berufsschuljahr durch das erste Fachschuljahr ersetzen zu können, wird insgesamt ein Jahr in der Ausbildungszeit gewonnen, ohne dabei auch nur im geringsten die Qualität der Ausbildung in Frage zu stellen. Das ist wichtig und entscheidend! Im Gegenteil, durch eine sinnvolle Koordinierung von Fachschule und Berufsschule und durch die allmähliche Umstellung der Berufsschule auf internatlich geführte Kurse, was gleichzeitig eine Qualitätsverbesserung bedeutet, darf sogar eine Steigerung des Ausbildungsgrades erwartet werden.

Hohes Haus! Hinter dieser ganzen Regelung steht aber trotzdem ein großes Fragezeichen. Das gesamte Gesetzeswerk, so gut es auch sein mag, wird

uns mit allen seinen Möglichkeiten nicht weiterhelfen, wenn wir die Schüler mangels Schulraumes zurückweisen müssen. Wir haben noch nie ein so großes Interesse für den Fachschulunterricht feststellen können wie heute. Bereits am Ende der Winterlehrgänge waren alle Burschenfachschulen voll, nicht nur voll sondern bei weitem übermeldet. Nach dem gegenwärtigen Stand und es sind noch mehr als vier Monate bis zum Schulbeginn, werden wir mehr als 100 Burschen und mindestens ebensoviele Mädchen, die die Aufnahmevoraussetzungen für die Fachschule besitzen, zurückweisen müssen. Es fehlt uns an den entsprechenden Plätzen. Auf Grund der Neuregelung im Gesetz und der Möglichkeit, das zweite Berufsschuljahr in der Fachschule abzuleisten, wird aber der Zuzug in Zukunft nur noch stärker werden.

Hohes Haus! Wir wissen sehr wohl, daß das Land Steiermark dem Bildungsanliegen der Landwirtschaft immer sehr großzügig gegenübergestanden ist. Wenn es aber nicht gelingt, noch mehr Mittel für das landwirtschaftliche Schulbauprogramm freizubekommen und das Mindestanfordernis an Schulbauten, wie es etwa im Zehnjahresplan festgelegt ist, zu erfüllen, dann muß ernstlich befürchtet werden, daß gerade in einer für die Landwirtschaft so schwierigen Zeit des Überganges und der Anpassung Versäumnisse im Bildungsbereich entstehen, die erst später zu spüren sein werden. Die Landwirtschaft braucht dringend ein Schulgesetz, aber sie braucht ebenso dringend neue Schulen. Das dürfte nie vergessen werden, schon gar nicht dann, wenn es um die Bereitstellung von Mitteln geht. Investitionen im Bereich der Bildung sind nun einmal auch in der Landwirtschaft die Grundlage des Fortschrittes.

Wenn ich mir erlaubt habe, abschließend auch auf diese Seite aufmerksam zu machen, so möchte ich keineswegs verschweigen, daß wir glücklich sind, endlich 100 Jahre nach der Gründung der ersten Fachschule auch die gesetzlichen Grundlagen für unser Tun und Wirken zu bekommen. Mit großer Befriedigung dürfen wir feststellen, daß Schule und Ausbildung in der Landwirtschaft über alle Grenzen hinweg zum Anliegen aller geworden sind. Das gibt uns die Hoffnung, die großen Vorhaben der Zukunft lösen zu können. (Allgemeiner Beifall.)

Präsident: Zum Wort gemeldet ist Herr Abg. Zinkanell. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Zinkanell: Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe die Bemerkungen sehr wohl verstanden, daß man im Hinblick auf die Temperaturen und auf die Zeit möglichst kurz sein soll. Aber es wird doch zweckmäßig sein, ein paar wesentliche Worte auch von der sozialistischen Seite zu diesem Gesetz zu sagen. Es ist ja immerhin — wie dies auch bereits der Herr Vorredner betont hat — ein sehr wichtiges Gesetz.

Es handelt sich bei diesem Gesetz über die Organisation der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und der Berufsschulpflicht um eine Art von Fundamentalgesetz bäuerlicher Bildung und Ausbildung und somit auch um ein Fundamentalgesetz bäuerlicher Zukunft. Weder die Strukturpolitik noch die Preispolitik,

nicht Subventionen und noch weniger Prognosen sind in der Lage, den zukünftigen Stand und Standard der Landwirtschaft so wirksam und positiv zu beeinflussen, wie dies — so hoffen wir jedenfalls — der gesetzlich geregelte Pflichtschulbesuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule und eine möglichst breite, ausreichende Fachschulbildung vermögen werden.

Es herrschte im Landeskultur-Ausschuß Übereinstimmung auch darüber, daß dieses Gesetz allenfalls durch eine Willenskundgebung des Steiermärkischen Landtages auch dann wirksam werden soll, wenn bei den Zentralstellen in Wien wieder Schwierigkeiten auftauchen sollten. Wenn sich die Österreichische Volkspartei bei der Regelung von Schulfragen in Niederösterreich zu einer etwas mehr demokratischen Haltung hätte durchringen können, dann wäre das Steiermärkische bäuerliche Berufsschulgesetz vom 4. Februar 1961 ohnedies schon längst paktiert und in Kraft gesetzt worden. (Landeshauptmann Krainer: „Was hat denn das mit uns zu tun?“ — Landesrat Sebastian: „Herr Landeshauptmann, fragen Sie doch nicht, Sie wissen es ja so!“)

Na ja, es ist auf jeden Fall hängen geblieben auf Grund der Schwierigkeiten, die draußen gemacht wurden. (Landeshauptmann Krainer: „Das ist eine Erpressung!“) Von Ihrer Seite, ganz richtig, von Ihrer Seite. (Landesrat Bammer: „Ein Zeichen der Ohnmacht in der eigenen Partei!“)

Wir Sozialisten haben bei der Textierung des nun zur Beschlußfassung vorgelegten Gesetzes mit Interesse und Verantwortungsbewußtsein mitgearbeitet, das ist auch bereits anerkannt worden, und ich kann auch mit Befriedigung sagen, daß eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen, die wir angeregt und beantragt haben, in die Endformulierungen aufgenommen wurden. Ich möchte gewissermaßen mit einem bescheidenen Stolz auch darauf hinweisen, daß wir verzichtet haben, das Wort „demokratisch“ nach „sozial“ und „denkend“ einzubauen und daß wir uns damit befriedigt erklärt haben, daß es nun an der Spitze der Eigenschaften steht, zu denen der junge bäuerliche Staatsbürger laut § 14 und 22 heranzubilden ist. (Landeshauptmann Krainer: „Dann braucht er nicht sozialdemokratisch denken?“) Es wäre gut, aber wir verlangen es nicht unbedingt.

Nach dieser mit Verständnis aufgenommenen Bemerkung darf ich doch auch mit dem gebührenden Ernst darauf hinweisen, daß dieses Gesetz, und das ist auch bereits gesagt worden, so notwendig es als solches ist, nur einen Anfang der landwirtschaftlich schulischen Gesetzgebung darstellt. Nicht nur im Interesse der jungen Bauern und des Bauernstandes, sondern letztlich auch im Interesse der Konsumenten ist es notwendig, so bald als möglich auch die gesetzliche Basis bezüglich der Haltung und Organisation der Lehrerdiensthoheit und anderer Bestimmung zu schaffen.

Nicht zu vergessen ist die Errichtung eines Berufs- und Fachschulbeirates. Die Errichtung hätte unserer Meinung nach schon in diesem Gesetz eigentlich erfolgen können und erfolgen sollen. So wertvoll es ist, daß nun alle jungen Menschen in der Landwirtschaft, ob Lehrling oder nicht, die Berufsschule zu besuchen haben, so muß uns doch

klar sein, daß damit den Erfordernissen der Zukunft noch nicht Rechnung getragen ist. Die land- und forstwirtschaftliche Berufsschule ist nicht mehr aber auch nicht weniger als eine allgemeine Grundlage für die Verbesserung des Verständnisses der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung und einer sinnvollen rationellen Arbeit. Sie genügt sicher bei weitem nicht für die Heranbildung tüchtiger, moderner, betriebsleitender Hofübernehmer. Ich darf erinnern, ich habe bereits im Jahre 1953 bei einem diesbezüglichen Fachartikel auf den sonderbaren Umstand hingewiesen, daß zwar für die Land- und Forstarbeiter dank ihrer starken und aktiven Gewerkschaft fortschrittliche Berufsausbildungsbestimmungen bestanden und bestehen, daß es aber der Bauernbund damals nicht für notwendig gefunden hat, (Landeshauptmann Krainer: „Er kann es nicht lassen!“) auch für die Betriebsführer der Land- und Forstwirtschaft ebenfalls eine ausreichende schulische Pflichtausbildung gesetzlich zu statuieren. Wir sind jetzt, 14 Jahre später, noch immer nicht so weit, von einer ausreichenden schulischen Pflichtausbildung der Hofübernehmer sprechen zu können. Aber, wenn ich das einblenden darf, nicht nur die schulische Ausbildung, sondern auch das landwirtschaftliche Lehrverhältnis der Bauernsöhne und Bauerntöchter kann nicht ganz befriedigen. Die Zahl von 3.000 Lehrlingen, die der Herr Präsident Koller vorigen Freitag hier im Hohen Hause nannte, ist rein optisch gesehen ja ganz schön, wenn es sich aber, wie er selber dabei ergänzte, um rund 2.700 Heimlehrlinge handelt, die also im elterlichen Haus oder Hof die Lehre absolvieren, dann muß dies ja eigentlich bedenklich erscheinen, daß das Argument, man könne den Buben oder das Mädlein daheim bei der Arbeit nicht entbehren, nicht ganz stichhältig ist, denn die beteiligten Stellen bräuchten eigentlich nur einen Austausch der Heimlehrlinge zu organisieren. 2.000 Lehrlinge wechseln die Plätze, dann haben die Bauern einerseits weiterhin ihre Arbeitskraft und zugleich haben wir aber nicht nur 300 Fremdlehrlinge, sondern 3.000. Das wäre ohne Zweifel — und ich glaube, da sind wir einer Meinung — für die Ausbildung ein echter Vorteil.

Nun aber, meine Damen und Herren, kurz zu den schulischen Fragen. Wenn man ganz sachlich und nüchtern die vielfältigen Aufgaben betrachtet, die ein land- und forstwirtschaftlicher Betriebsleiter zu bewältigen hat und in Zukunft wird bewältigen müssen, dann kann man der im Zehnjahresplan für den Ausbau des land- und forstwirtschaftlichen Fachschulwesens in der Steiermark erhobenen Forderung, wonach jeder Hofübernehmer aber auch jede Bäuerin eine landwirtschaftliche Fachschule absolvieren muß — es ist jetzt von meinem Kollegen Schaller ja wieder erwähnt worden — so kann man dieser Forderung ohne Zweifel nur voll und ganz zustimmen. Im gewerblichen Bereich ist es selbstverständlich, daß der verantwortliche, berufsausbildende Inhaber zum Beispiel einer Tischlerwerkstätte ein Meister ist. Auch für den landwirtschaftlichen Beruf ausübenden Hofinhaber wird es notwendig werden, daß er die Kenntnisse eines Meisters seines Faches besitzt. Je mehr die Umstrukturierung der Arbeitskräfte von der Landwirtschaft zur Industrie und zu anderen Wirt-

schaftszweigen fortschreitet, ein umso größerer Anteil vom landwirtschaftlichen Gesamteinkommen wird den verbleibenden Bauern ohne Zweifel zu fallen. Das ist ja nicht bestritten, ob es nun Doktor Staribacher sagt, oder ob das der Herr Minister Schleinzler feststellt.

Dazu kommt ja noch, daß je weniger Landwirte es gibt, desto wichtiger es auch für den Konsumenten ist, daß der verbleibende Landwirt ein wirklicher Fachmann ist. Bei dieser Gelegenheit darf ich einfügen, daß ich auf Grund der kritischen Bemerkungen des Herren Präsidenten Koller bei seiner letzten Rede am 30. Juni den Zukunftsartikel von Dr. Staribacher „Weniger wäre mehr“ noch einmal genau gelesen habe und eigentlich zu der Annahme gekommen bin, daß Staribacher offensichtlich von Ihnen und vielleicht auch von einigen anderen Herren Ihrer Seite, mißverstanden wurde. (Landesrat Bammer: „Vielleicht absichtlich!“) Vielleicht ist es die sehr trockene und nüchterne Sprache und das Fehlen jeder mythosartigen Verbrämung, vielleicht ist das schuld daran, daß die ganz konkreten und absolut positiven Vorschläge Staribachers für die Landwirtschaft übersehen wurden. Wenn Sie gestatten, daß ich meine Behauptung nur ganz kurz durch zwei Zitate untermauere, dann möchte ich aus diesem Artikel lesen: „Wie könnte man der österreichischen Landwirtschaft wirklich helfen? Nun sagt Staribacher: „Ich bin seit langem der Meinung, daß die Lösung dieses Problems nicht im Gesundshrumpfen liegt, das ist nämlich eine Forderung des Herrn Finanzministers Dr. Schmitz gewesen, sondern im Gesundwachsen der österreichischen Landwirtschaft.“ (3. Präsident Koller: „Das hat Manshold gesagt!“ — Unverständliche Zwischenrufe.)

Doch, doch, da kann man nachforschen. Wir brauchen nicht zu streiten, es ist vom Schmitz. In der Zwischenkriegszeit, also in der Ersten Republik bereits und dann auch nach dem zweiten Weltkrieg, wurde das Gesundshrumpfen — also nicht nur vom Schmitz — von einzelnen Nationalökonomern propagiert. Eine solche Lösung des Problems lehnen wir ab, sagt Staribacher. Und, wenn ich noch ganz kurz sagen darf, er stellt fest: „Ein wirksames Agrarstrukturprogramm wird eine enge Verzahnung der Agrarstrukturpolitik mit der agrarischen Marktpolitik, der regionalen Wirtschaftspolitik sowie der Sozialpolitik vorsehen und eine Vielzahl von Maßnahmen umfassen müssen.“ Ich habe einige Stichworte für ein solches Agrarstrukturprogramm gebracht.

Abschließend möchte ich drei Maßnahmen nennen, die mir besonders wesentlich erscheinen:

1. Sollten jenen Betrieben, die sich umstellen müssen, Anpassungshilfen gewährt werden. Sozialistische Forderung!
2. Sollte eine Aufstockungshilfe gewährt werden, um die Bodenfläche der einzelnen Betriebe zu vergrößern, daß sie tatsächlich rationell arbeiten können. (Präsident Koller: „Das ist aus dem ‚Grünen Plan‘!“)
Der Wallner hat umgekehrt von unserem Programm abgeschrieben!
3. Sollte durch eine aktive Arbeitsmarktpolitik die Mobilität der Arbeitskräfte in den ländlichen Gegenden gehoben werden, um möglichst

rasch zu einer zweckmäßigen Proportion zwischen der Zahl der in der Landwirtschaft Beschäftigten und den Einkommensgrundlagen in der Landwirtschaft zu gelangen.

Alle diese Maßnahmen werden einen hohen finanziellen Aufwand erfordern. Das wird von uns ohne weiteres festgestellt. Damit komme ich zum Schluß wieder auf die eingangs angeschnittene Problematik der Agrarsubventionen zurück. Besonders problematisch sind die produktionsbezogenen Subventionen. Die begrenzt vorhandenen Mittel müssen möglichst strukturwirksam eingesetzt werden. (Präsident Koller: „Lesen Sie das auch vor, was er hinsichtlich der Produktion gesagt hat!“)

Aber, lieber Herr Präsident, ich bin ohne weiteres bereit, wenn es den anderen Damen und Herren recht ist, den ganzen Artikel vorzulesen. Es geht im wesentlichen um die von mir vorgetragene Stellen, die beweisen, daß Staribacher sehr wohl landwirtschaftlich in einer vernünftigen Art und Weise eingestellt ist und nicht landwirtschaftsfeindlich, wie das aus Ihren Worten hervorgegangen ist. (Präsident Koller: „Er bringt die Begriffe ein bisserl durcheinander!“)

Wenn Sie wollen, schreibe ich den Artikel gerne ab und schicke ihn Ihnen zu.

Wer aus den Forderungen Staribachers, die dann von der sozialistischen ökonomischen Konferenz aufgegriffen und ausgebaut wurden, eine landwirtschaftsfeindliche Haltung herausliest, erweist der Bauernschaft keinen besonders guten Dienst. Er wird auch selber ungläubwürdig wirken, denn kaum jemand, der die Verhältnisse draußen kennt, kann bestreiten, um auf die Forderungen Staribachers bezüglich der Arbeitsmarktpolitik einzugehen, daß die vielen in verkehrungünstig gelegenen Gebieten behimateten Klein- und Mittelbauern einen Zuerwerb aufnehmen würden, wenn sie in halbwegs erreichbarer Nähe einen geeigneten Arbeitsplatz finden würden.

Zum Schluß, meine Damen und Herren, darf ich zusammenfassend noch feststellen, daß sich die Zielsetzung dieses landwirtschaftlichen Schulgesetzes mit unseren agrarischen Auffassungen und Bestrebungen weitgehend deckt und daß wir daher diesem Gesetz unsere Zustimmung geben. Wir hoffen allerdings, daß die noch fehlenden landwirtschaftlichen schulischen Gesetze bald beschlossen werden können. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident: Abg. Buchberger hat sich zu Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abg. Buchberger: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich werde mich in meinen sehr kurzen Ausführungen bemühen, wieder auf sachliche Gebiete zurückzukommen.

Sie erinnern sich, wir haben uns am vergangenen Freitag mit einem sehr wichtigen Bildungsgesetz für die Landwirtschaft befaßt und zwar mit der Berufsausbildung und der Landarbeitsordnung. Wir stehen heute wiederum vor der erfreulichen Tatsache, ein sehr bedeutendes Gesetz der Beschlußfassung in diesem Hohen Haus zuzuführen. Wir können die Feststellung machen, daß man gerade in den letzten Jahrzehnten erkannt hat, daß es für die Landwirtschaft von besonderer Bedeutung ist,

in Zukunft die Weiterbildung der bäuerlichen Jugend zu gewährleisten. Wir können eine positive Entwicklung feststellen. Allerdings muß in dem Zusammenhang gesagt werden, daß gerade auf dem Sektor des bäuerlichen Bildungswesens keine entsprechende gesetzliche Fundamentierung festzustellen war und es erst jetzt möglich ist, diese gesamte Materie einer entsprechenden gesetzlichen Regelung zu unterziehen. Gerade was die Weiterbildung der bäuerlichen Jugend betrifft, muß die Feststellung gemacht werden, daß wir einen sehr gewaltigen Nachholbedarf haben. Wir wissen sehr wohl, wie notwendig die Weiterbildung ist. Diese ist allerdings nur dann möglich, wenn wir den entsprechenden Schulraum haben. Herr Landesschulinspektor Dipl.-Ing. Schaller hat bereits darauf verwiesen, daß es in der nächsten Zeit notwendig sein wird, neue Schulen zu bauen, wenn wir diesen Nachholbedarf aufholen wollen, um allen künftigen Hofübernehmern auch tatsächlich Bildungsmöglichkeiten zu gewähren. Wenn ich diese Worte in den Mund nehme, möchte ich in dem Zusammenhang gleich an Sie appellieren, bei der Festsetzung des kommenden Budgets unseren Agrar- und Schulerferenten entsprechend zu unterstützen, daß die hier ausgesprochenen Worte auch Wirklichkeit werden. Es wäre zwecklos, nur Illusionen zu schaffen, wenn wir auf der anderen Seite nicht die entsprechenden Mittel haben, um tatsächlich der Jugend die Möglichkeit zu geben, sich einer entsprechenden Schulbildung zu unterziehen.

Wenn wir Vergleiche mit dem Ausland anstellen, so können wir z. B. bei der Deutschen Bundesrepublik die Feststellung machen, daß dort der Fachschulbesuch wesentlich höher ist als bei uns in Österreich. Wenn in Bayern ca. 37 Prozent Hofübernehmer bereits die Fachschule besucht haben, so liegt der Prozentsatz bei uns in Österreich bei 5,7 Prozent. Man sieht daraus sehr deutlich, welchen Nachholbedarf wir noch haben. Gerade im Hinblick auf die kommende Entwicklung wird es notwendig sein, um noch einmal in dieser Form an Sie zu appellieren, die entsprechenden Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, um allen Interessenten einen Fachschulbesuch zu ermöglichen.

Ich möchte als Vertreter der jungen Bauernschaft Herrn Landesrat Dr. Niederl, dem zuständigen Referenten in der Landesregierung, den herzlichsten Dank sagen für seine Bemühungen, die es ermöglichten, in verhältnismäßig kurzer Zeit dieses Gesetz zu verabschieden.

Wir wollen nur eines hoffen, daß auch in der Zukunft auf Grund der gesetzlichen Fundierung unserer Fachschulen auch weiterhin der Geist von St. Martin und von Hofrat Steinberger dieses ganze Gesetzeswerk beleuchten möge. (Allgemeiner Beifall.)

Präsident: Ich erteile das Wort Herrn Landesrat Dr. Niederl.

Landesrat Dr. Niederl: Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Gestatten Sie mir, daß ich als der für das bäuerliche Schulwesen zuständige Referent am Ende dieser Debatte über das Steiermärkische Landwirtschaftliche Schulgesetz 1967 ein kurzes Schlußwort sage.

Ich möchte auf die materiellen Bestimmungen nicht eingehen, die wurden ja sehr eingehend dargelegt. Ich möchte darauf hinweisen, daß gerade diese Debatte hier im Haus die Wichtigkeit des Gesetzes unter Beweis gestellt hat und auch zum Ausdruck brachte, warum wir dieses Gesetz beschließen mußten. Die Erlassung dieses Gesetzes, dessen Notwendigkeit sich aus der Entwicklung des bäuerlichen Schulwesens ergibt, wird von uns allen begrüßt, weil damit der pädagogische Tätigkeitsbereich geregelt wird und weil sehr zeitgemäße Gedanken, wie sie ausgedrückt wurden, hier Eingang gefunden haben; sei es die Vereinheitlichung der Begriffe im Berufsschul- und Fachschulwesen, sei es bei der Beurteilung der Schüler, sei es der Aufgabenbereich oder seien es die modernen und einheitlichen Lehrpläne für alle Schulen, unterschieden in verschiedene Fachrichtungen, oder sei es die Verankerung verschiedener Begriffe. Bescheidenweise möchte ich bemerken, daß wir es waren, die den Begriff „demokratisch“ an die Spitze und nicht hinter „sozial“ gestellt haben. (Beifall bei der ÖVP — Abg. Zinkanell: „Auf unsere Anregung!“) An die Spitze haben wir ihn gestellt. Das war nicht Ihre Anregung (Abg. Brandl: „Sie haben ‚demokratisch‘ nicht drinnen gehabt!“)

In einer Zeit in der die Technik dem Fortschritt der Bauernschaft dient und die Marktwirtschaft in die bäuerlichen Betriebe Eingang gefunden hat, sind gesetzliche Grundlagen für die Weiterbildung der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen eine Grundvoraussetzung.

Das vorliegende Gesetz ist sehr klar, ist auch sehr überschaubar und es stellt uns die Aufgabe, daß wir gemeinsam all das bewältigen, was in diesem Gesetz als Ansätze drinnen ist. Als Rahmen und als Beginn für weitere Gesetze, sei es die Schulerhaltung, sei es der Schulbeirat oder sei es das Lehrendienstrecht, wird uns allen, Politikern, Beamten, Lehrern und Erziehern die Verpflichtung auferlegt, das bäuerliche Schulwesen weiter auszubauen. Vielleicht wäre es zweckmäßig, daß die Vertreter aller Parteien in Wien herantreten, daß doch der Artikel 14 a des B.-VG. als Verfassungsnovelle mit Zweidrittelmehrheit im Nationalrat beschlossen wird. Wir würden uns dadurch in diesem Hohen Haus sehr viel Arbeit hier ersparen.

Ich danke zunächst auch allen, die an der Vorbereitung dieser Regierungsvorlage mitgearbeitet haben. Es war mir auch recht, daß bei den Vorbereitungen dieses Gesetzes viel diskutiert wurde. Und so danke ich auch den Kritikern, die dieses Gesetz begleitet haben. Ich will es aber auch zum Anlaß nehmen, hier meinem Amtsvorgänger, dem Herrn Landesrat Prirsch zu danken, der mit seiner reichen Erfahrung die breite Grundlage des bäuerlichen Schulwesens gesetzt hat, an der wir jetzt weiterbauen können.

In diesem Gesetz ist die allgemeine Zugänglichkeit dokumentiert und leider zeigt es sich — wie beiderseits ausgedrückt wurde — daß für die Aufnahme der Bildungswilligen der notwendige Schulraum fehlt. Wir werden daher trachten müssen, vorerst sicher durch Improvisation wie zum Beispiel in Schielleiten oder wie wir es im Murtal geplant haben, Abhilfe zu schaffen, später aber, je

nach der Finanzlage des Landes, moderne Schulen zu bauen.

Die landwirtschaftliche Berufsschule ist als Pflichtschule in verschiedenen Fachrichtungen vorgesehen und soll da und dort auch als Internatsberufsschule eingerichtet werden, um damit jenen, die einen beschwerlichen oder oft auch gefährlichen Schulweg haben, diese Ausbildung zu erleichtern.

Die Möglichkeit des Übertrittes in die landwirtschaftliche Fachschule nach einem Jahr landwirtschaftlicher Berufsschule wurde durch eine sinnvolle Aufteilung der Gesamtstundenanzahl gegeben. Die landwirtschaftliche Fachschule wurde so eingerichtet, daß sie als beste bildungsmäßige Voraussetzung für die selbständige Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes gelten kann. Es ist unser Streben, daß möglichst alle künftigen Betriebsführer und Bäuerinnen eine landwirtschaftliche Fachschule besuchen können. Aber auch die Berufe in Genossenschaften, Kammern und landwirtschaftlichen Nebenbetrieben sollen hier ihre Bildungsstätten finden. Eines ist sicher, daß alle Elemente zusammen die weitere Entwicklung einer guten Allgemeinbildung, die Vermittlung besten Fachwissens aufbauend auf die Praxis die wir nicht vermissen können, die Wahrung sittlicher und seelischer Anlagen, die mit der Tradition im Bauernstand besonders verbunden sind, die Orientierung für die Ausarbeitung dieses Gesetzes gewesen sind. Das Bekenntnis zur bäuerlichen Bildung wurde in diesem Hause ausgesprochen und damit auch das Bekenntnis zu unserem Bauerntum. Unsere bäuerliche Jugend hat einen wichtigen Anteil an der Bestandessicherung unserer Heimat. Möge dieses Gesetz Grundlage zur Schaffung der bildungsmäßigen Voraussetzung für diese Bestandessicherung sein. (Allgemeiner Beifall.)

Präsident: Keine weiteren Wortmeldungen. Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter.

Abg. Nigl: Ich verzichte auf das Schlußwort und halte meinen eingangs gestellten Antrag unverändert aufrecht.

Präsident: Sie haben den Antrag des Herrn Berichterstatters gehört. Ich bitte um ein Händezichen, falls Sie ihm zustimmen. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich unterbreche nun die Landtagssitzung bis 13.50 Uhr. Ich berufe gleichzeitig den Finanz-Ausschuß in das Zimmer Nr. 56 ein. Ich bitte die Herren des Finanz-Ausschusses sich dorthin zu begeben. Um 13.50 Uhr ist die Fortsetzung.

Unterbrechung der Sitzung: 13.20 Uhr.

Fortsetzung der Sitzung: 13.55 Uhr.

Präsident: Ich nehme die unterbrochene Sitzung wieder auf.

3. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 295, betreffend Erhöhung des Pauschales der Abgeordneten des Steiermärkischen Landtages für die Benützung der Kraftfahrlinien.

Berichterstatter ist Herr Abg. Anton Nigl. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Nigl: Hoher Landtag! Meine Damen und Herren! Mit Beschluß Nr. 198 vom 20. Dezember 1962 wurde das monatliche Pauschale der Mitglieder des Steiermärkischen Landtages für die Benützung der Kraftwagenlinien in der Steiermark mit Wirkung vom 1. Jänner 1962 mit S 350.— festgesetzt. Dieses Pauschale wurde am 1. August 1966 auf S 490.— aufgestockt. Dieser Erhöhungsbeitrag wurde infolge Regierungsbeschluß vom 5. Dezember 1966 bisher akontiert. Zur Verifizierung ist jedoch ein Landtagsbeschluß erforderlich.

Der Finanz-Ausschuß hat sich in der Sitzung vom 30. Juni mit dieser Regierungsvorlage beschäftigt. Ich darf namens des Finanz-Ausschusses den Antrag stellen, der Hohe Landtag wolle den in der Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 295 enthaltenen Antrag in folgender Fassung beschließen:

Das monatliche Pauschale der Mitglieder des Steiermärkischen Landtages, ausgenommen der Erste Landtagspräsident sowie die Abgeordneten die gleichzeitig Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung sind, sofern ihnen ein Dienstwagen zur Verfügung steht, für die Benützung der Kraftfahrlinien wird für die Zeit vom 1. August 1966 bis 30. Juni 1967 auf S 490.— monatlich festgesetzt. Nachdem der ursprüngliche Antrag nur eine geringfügige Abänderung erfahren hat, darf ich nur anmerken, daß es sich bei der Änderung gleichzeitig um einen mündlichen Bericht des Finanz-Ausschusses handelt, weil dieser Betrag mit 30. Juni 1967 terminisiert ist.

Ich bitte, namens des Finanz-Ausschusses diesen Antrag anzunehmen.

Präsident: Sie haben den Bericht des Herrn Berichterstatters gehört. Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schreite zur Abstimmung und bitte um ein Händezeichen, falls Sie dem Antrag zustimmen. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

4. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 392, über den Abverkauf der landeseigenen Parzelle Nr. 333/7, KG. Webling, an die Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft.

Berichterstatter ist Abg. Franz Ileschitz. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Ileschitz: Die Vorlage beinhaltet den Abverkauf der landeseigenen Parzelle Nr. 333/7, KG. Webling, an die Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft zur Errichtung eines Umspannwerkes. Die Errichtung dieses Umspannwerkes ist zur Versorgung der südwestlichen Teile der Landeshauptstadt Graz unbedingt notwendig. Das Gesamtausmaß beträgt 4.212 m², mit einem Quadratmeterpreis von S 140.—, der von Sachverständigen als ausreichend angenommen wurde. Der Gesamtverkaufspreis beträgt S 589.680.—.

Der Finanz-Ausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dieser Vorlage beschäftigt, sie einstimmig angenommen und stellt nun den Antrag: der

Hohe Landtag wolle beschließen: Der Verkauf der landeseigenen Parzelle Nr. 333/7, KG. Webling, im Ausmaß von 4.212 m² an die Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Graz zu einem Gesamtverkaufspreis von S 589.680.— wird genehmigt.

Präsident: Mangels einer Wortmeldung bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Wer dafür ist, möge die Hand erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

5. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 395, über die Grundbeschaffung für einen Neubau des Landeskrankenhauses Hartberg.

Berichterstatter ist Abg. Gerhard Heidinger. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Heidinger: Hohes Haus! Die Steiermärkische Landesregierung beabsichtigt wegen der betriebsorganisatorischen Schwierigkeiten im Landeskrankenhaus Hartberg und der Unrentabilität weiterer Investitionen den Neubau dieses Krankenhauses. Für den Erwerb dazu geeigneter Grundflächen sind im außerordentlichen Voranschlag bei Post 52,62 Mittel bereitgestellt.

Die Steiermärkische Landesregierung hat in der Katastralgemeinde Grazervorstadt eine zusammenhängende Fläche von rund 60.000 m² für den angestrebten Zweck angeboten erhalten. Die Eigentümer verlangen einen Kaufpreis pro Quadratmeter von S 55.—, welcher nach dem eingeholten Schätzungsgutachten als angemessen bezeichnet wird. Ein Besitzer ist zur Abtretung einer Teilfläche gegen Beistellung eines Tauschgrundstückes und Leistung eines Wertausgleiches bereit, wobei das Tauschgrundstück in der Katastralgemeinde Schildbach zum gleichen Preis erworben werden kann.

Die auf dem Areal durchgeführten Probebohrungen haben die Eignung der Grundstücke für den Krankenhausbau in technischer Hinsicht ergeben, eine bereits eingeholte Studie hat diese auch in städtebaulicher Hinsicht bestätigt.

Die Steiermärkische Landesregierung stellt somit auf Grund ihres Beschlusses vom 26. Juni 1967 den Antrag, der Hohe Landtag wolle beschließen: Dem Ankauf der im Gerichtsbezirk Hartberg gelegenen Grundstücke Nr. 237/1, 237/4, 237/12, 237/18, 237/19, 237/22, 237/23, 237/24, 238, 250, sämtliche Katastralgemeinde Grazervorstadt und des Grundstückes Nr. 128, Katastralgemeinde Schildbach, im Gesamtausmaß von 60.779 m² zu einem Gesamtkaufpreis von S 3.342.845.— sowie dem Erwerb der Grundstücke Nr. 237/8, 237/28 und 237/29, sämtliche Katastralgemeinde Grazervorstadt, im Tausch gegen Teile des Grundstückes Nr. 128, Katastralgemeinde Schildbach, wird zugestimmt.

Namens des Finanz-Ausschusses stelle ich den Antrag dieser Vorlage zuzustimmen.

Präsident: Wortmeldungen liegen keine vor. Ich bringe den Antrag zur Abstimmung und bitte um ein Händezeichen, falls Sie dem Antrag zustimmen. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

6. Bericht des Finanz-Ausschusses und des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses über den Antrag, Einl.-Zahl 398, der Abgeordneten Schrammel, Burger, Hofbauer, Afritsch, Dipl.-Ing. DDr. Götz und Scheer, über die den Mitgliedern des Steiermärkischen Landtages zukommenden Aufwandsentschädigungen, Gebühren und Zuwendungen.

Berichterstatter ist Abg. Bert Hofbauer. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Hofbauer: Hoher Landtag! Sehr verehrte Damen und Herren! Ich habe die Aufgabe zu berichten über den gemeinsamen Antrag der Abgeordneten Schrammel, Burger, Hofbauer, Afritsch, Dipl.-Ing. DDr. Götz und Scheer, über die den Mitgliedern des Steiermärkischen Landtages zukommenden Aufwandsentschädigungen, Gebühren und Zuwendungen.

Die Vorlage wurde deshalb eingebracht, weil bis jetzt zur Regelung der von mir aufgezählten Gebühren eine Reihe von Bundes- und Landesgesetzen herangezogen werden mußten. In dieser Vorlage wird versucht, so weit als möglich eine einheitliche Regelung zu erreichen. Der Steiermärkische Landtag konnte sich bis jetzt nicht entschließen, die bereits in den meisten Bundesländern und auf Bundesebene eingeführten Ansprüche auf Versorgungsgenüsse an die ausgeschiedenen Abgeordneten einzuführen. Daher wird mit dem vorliegenden Beschluß ein Vorsorgefonds errichtet. Es ist daher zweckmäßig, daß sich der Steiermärkische Landtag dieser Regelung mit Ausnahme der Ruhebezüge anschließt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wurde der der anderen Bundesländer angeglichen. Es wurde vorgesorgt, daß Doppelbezüge aus politischen Tätigkeiten nicht möglich sind. Nun darf ich kurz auf die einzelnen Paragraphen eingehen:

§ 1 besagt, daß den Mitgliedern des Steiermärkischen Landtages die einem Mandatar des Bundesrates zukommende Aufwandsentschädigung einschließlich der Ansprüche nach § 9 Abs. 3 und 4, BGBl. Nr. 57/1956, in der jeweils geltenden Fassung, gebührt.

Der § 2 regelt die Entschädigung für den 1. Landtagspräsidenten und stellt fest, daß ihm eine Amtszulage in der Höhe einer Aufwandsentschädigung zusteht. Der 2. und 3. Präsident bekommen Zweidrittel dieser Aufwandsentschädigung.

Der § 3 regelt die Bestimmungen über den Dienstwagen des Herrn Landtagspräsidenten.

Kann ein Dienstwagen nicht zur Verfügung gestellt werden, so ist eine Entschädigung zu gewähren. Für diese Entschädigung gilt die Reisegebührenvorschrift für die Bediensteten des Landes Steiermark sinngemäß.

Der § 4 betrifft die Entfernungszulage. Diese wurde geringfügig erhöht. Diese beträgt bei einer Entfernung zwischen dem ordentlichen Wohnsitz und der Landeshauptstadt

bis einschließlich 50 km	10 v. H.
von 51 km bis einschließlich 100 km	15 v. H.
und bei einer Entfernung von mehr als 100 km	20 v. H.

Die Entfernung zwischen dem ordentlichen Wohnsitz und der Landeshauptstadt Graz wird in

Straßenkilometern gemessen.

Den Mitgliedern des Steiermärkischen Landtages gebührt für die Ausübung ihres Mandates eine Jahresfreikarte. Diese kann auch in Form eines Reisepauschales bei Gebrauch des eigenen Pkw abgegolten werden.

Der § 5 regelt den Todesfallsbeitrag, sofern ein Mitglied des Steiermärkischen Landtages stirbt. Er besagt auch, daß den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen über ihr Ansuchen ein Todesfallsbeitrag gebührt. Dieser beträgt das Dreifache der zuletzt bezogenen Aufwandsentschädigung bzw. das Dreifache der zuletzt bezogenen Zuwendung.

Der § 6 beinhaltet die Krankenversicherungspflicht, sofern ein Abgeordneter des Hohen Hauses nicht anderwärtig krankenversichert ist. Er regelt auch, daß im Falle einer Erkrankung die II. Pflegeklasse in den steirischen Landeskranken-, Heil- und Pflegeanstalten zur Verfügung steht.

§ 7 besagt, daß ein Vorsorgefonds errichtet wird, wozu jeder Abgeordnete des Hauses einen 7%igen Abzug von seiner Aufwandsentschädigung zu entrichten hat. Wird ein Anspruch auf diese Zuwendung nicht erworben oder um diese nicht angesucht, sind die geleisteten Beiträge zurückzuzahlen. Es heißt auch weiter im § 7, daß aus dem Vorsorgefonds Zuwendungen gebühren, wenn der Mandatar während der Ausübung seines Mandates durch einen Unfall mehr als 50 v. H. oder durch eine Krankheit mehr als 75 v. H. erwerbsunfähig wird oder mindestens drei Perioden dem Steiermärkischen Landtag angehört und das 60. Lebensjahr erreicht hat. Der Vorsorgefonds ist ein Verwaltungsfonds und wird von der Steiermärkischen Landesregierung nach Anhörung des Kuratoriums verwaltet, das aus der Mitte des Steiermärkischen Landtages gewählt wird und nach dem politischen Stärkeverhältnis des Landtages zusammengesetzt ist.

Die Landesregierung hat ein Statut zu beschließen, das nach Anhörung des Kuratoriums die näheren Bestimmungen über die Zuwendungen aus dem Vorsorgefonds regelt.

Diese Bestimmungen finden auf die ehemaligen Mitglieder des Steiermärkischen Landtages und ihre Hinterbliebenen sinngemäß Anwendung.

§ 8. Erhält ein Mitglied des Steiermärkischen Landtages einen Ruhebezug auf Grund seiner politischen Tätigkeit als Mandatar einer anderen Gebietskörperschaft, so ist dieser Bezug in die Zuwendungen einzurechnen.

Der § 9 bestimmt, daß, sofern in diesem Landtagsbeschluß nicht etwas anderes festgelegt ist, wohlverworbene Rechte, insbesondere der Landtagsbeschluß vom 1. April 1947, Nr. 102, in Kraft bleiben.

Ich darf dem Hohen Haus berichten, daß längere Verhandlungen vorausgegangen sind, bevor diese Vorlage eingebracht werden konnte.

Der Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß und auch der Finanz-Ausschuß haben sich gestern in vierstündiger Sitzung mit dieser Vorlage eingehend befaßt und ich darf weiters berichten, daß nach geringfügigen Änderungen, die rein verfassungsrechtlicher Natur waren, die Vorlage ihren ursprünglichen Zustand beibehalten hat. Ich darf auch berichten, daß der Finanz-Ausschuß und der Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß die einstimmige An-

nahme zugebilligt haben und das Hohe Haus bitten, ebenfalls dieser Vorlage die Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Als Kontraredner hat sich gemeldet Herr Abg. Leitner. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Leitner: Meine Damen und Herren! Die steirischen Landtagsabgeordneten der ÖVP, der SPÖ und der FPÖ haben beschlossen, heute Anträge zu stellen, die Aufwandsentschädigungen der Landtagsabgeordneten und auch der Landesregierungsmitglieder wesentlich zu erhöhen und durch die Errichtung eines sogenannten „Vorsorgefonds“ die Pension für die steirischen Landtagsabgeordneten einzuführen. Auch für die Landesregierungsmitglieder soll durch eine wesentliche Erhöhung der jährlichen Pensionssteigerungsrate die mögliche Höchstpension schon nach 15 Jahren gesichert werden. Ich kann diesen beiden Anträgen — so wie ich schon früher ausgeführt habe — meine Zustimmung nicht geben.

Wir Kommunisten sind prinzipiell der Meinung, daß die Abgeordneten ihre Funktion als Ehrenamt ausüben sollen. Es gibt viele Tausende Frauen und Männer, die in verschiedensten Organisationen Jahr für Jahr in kleinen und in sehr verantwortungsvollen und auch führenden Funktionen ehrenamtlich tätig sind, oft auch im öffentlichen Interesse zum Beispiel beim Roten Kreuz. Sie üben diese Funktionen selbstverständlich ohne Bezahlung aus und haben bestenfalls nur das Anrecht auf Ersatz ihrer tatsächlichen Barauslagen, wozu auch der Ersatz eines eventuellen Verdienstentganges gehört. Für den Ersatz der Barauslagen, die unserer Meinung nach auch in angemessener Höhe pauschaliert werden können und den Ersatz des Verdienstentganges, der durch die notwendige Tätigkeit eines Abgeordneten entsteht, treten wir Kommunisten natürlich ein. Wir sind aber gegen alle überspitzten Zuwendungen und Sonderrechte, die die Mandatäre gegenüber anderen Bevölkerungsgruppen privilegieren. Die steirischen Landtagsabgeordneten beziehen schon jetzt eine Aufwandsentschädigung von ca. 5.400 Schilling monatlich, zu der noch verschiedene Beträge kommen. (Landeshauptmann Krainer: „Welche verschiedenen Beträge?“) Es wurde hier schon mitgeteilt, daß die Fahrkarte abgelöst wurde, (Landeshauptmann Krainer: „Das sind die Fahrtkosten, aber nicht verschiedene Beträge!“) daß es Entfernungszulagen gibt, also verschiedene Beträge, die auch etliche tausend Schilling ausmachen. Meiner Ansicht nach ist diese Entschädigung schon bisher weit überhöht. Viele Arbeiter und Angestellte, aber auch viele Landesbedienstete müssen mit der Hälfte dieses angeführten Betrages, mit 2.700 Schilling netto, oft auch mit weniger, Frau und Kinder ein ganzes Monat ernähren, kleiden und für die Wohnung aufkommen. Alle hier anwesenden Abgeordneten haben einen Beruf mit einem meist sehr guten Verdienst, so daß ihnen ihre nicht geringen Aufwandsentschädigungen abzüglich geringer Abstriche für die Parteikasse als ein zusätzlicher Verdienst zur Verfügung stehen. Die bisherige Höhe der Aufwandsentschädigung genügt den Abgeordneten dieses Hauses nicht mehr, deshalb soll diese Aufwandsentschädigung den der

Bundesratsabgeordneten angeglichen, das heißt in diesem Falle um 25 Prozent erhöht werden. Rechnet man noch die 7 Prozent Erhöhung dazu, die in Kürze alle öffentlichen Bediensteten erhalten und damit auch automatisch die Landtagsabgeordneten, natürlich nicht brutto, sondern netto, so wird die kommende Erhöhung der Aufwandsentschädigungen ca. 33 Prozent betragen.

Erst vor kurzem stellte die Ärztekammer erhöhte Forderungen, die von der Öffentlichkeit und selbst auch von der Mehrzahl der Ärzte abgelehnt wurden. Die Abgeordneten des steirischen Landtages stellen ebenfalls überhöhte Forderungen. Sie glauben wahrscheinlich, dies machen zu können, weil sie es selbst sind, die darüber beschließen. Sie rechnen offensichtlich damit, daß die breite Masse der Bevölkerung diese Problematik nicht erfassen und erkennen wird und sie hoffen sicherlich auch, daß die Kommunisten nicht genügend Möglichkeiten haben, dies der Öffentlichkeit entsprechend mitzuteilen. Sie geben damit kein gutes Beispiel. Es ist nicht richtig, daß die Verantwortlichen den anderen predigen, Wasser zu trinken und selbst Wein konsumieren.

Landeshauptmann Krainer verteidigte schon bei der Beschlußfassung der steirischen Gemeindeordnung die hohen Funktionsgehühren, die den Bürgermeister der großen Städte gewährt werden, als leistungsgerecht. Wenn aber leistungsgerechte Aufwandsentschädigungen bezahlt werden können, so müssen zum Beispiel auch den Landesbediensteten leistungsgerechte Löhne und Gehälter bezahlt werden. Glaubt der Herr Landeshauptmann, daß die große Mehrzahl der Landesbediensteten leistungsgerecht entlohnt wird? Ja, daß selbst die angeordneten Überstunden entsprechend abgegolten werden? Ich glaube, daß kann hier in diesem Hohen Haus niemand behaupten. Ich vertrete die Auffassung, daß die Abgeordneten für sich keine Erhöhung der Aufwandsentschädigung beschließen dürften, wenn sie nicht zugleich bereit sind, den Landesbediensteten wenigstens den gleichen Prozentsatz einer Erhöhung ihrer Bezüge zuzubilligen.

Die im Hause vertretenen Abgeordneten verwenden auch das Argument, daß die Aufwandsentschädigungen der steirischen Abgeordneten sowieso nur annähernd denen in anderen Bundesländern angepaßt werden. (Landeshauptmann Krainer: „Wo auch die Kommunisten mitgestimmt haben, zum Beispiel im Burgenland!“) Immer wieder wird hier in diesem Haus, in diesem Saal vom Föderalismus gesprochen. Hier soll der steirische Landtag, sollen die steirischen Landtagsabgeordneten von ihrem föderalistischen Recht Gebrauch machen und ihre ohnehin schon sehr beachtlichen Entschädigungen nicht neuerlich erhöhen. Damit könnte auch ein heilsamer Druck auf die Mandatäre der anderen Bundesländer und der höheren Körperschaften ausgeübt werden.

Was den neu zu schaffenden Versorgungsfonds für die Landtagsabgeordneten betrifft, so bin ich schon für eine entsprechende Versorgung jener Abgeordneten, die sich in Ausübung ihres Mandats eine dauernde und schwere Krankheit zuziehen oder zugezogen haben oder einen Unfall erleiden, wodurch ihre Arbeitskraft wesentlich herabgesetzt bzw. beschränkt wird.

Ich würde mich auch nicht gegen die Bestimmungen der Abgeordnetenpension und gegen den Versorgungsfonds wenden, wenn diese denen der Landesbediensteten angepaßt würden. Dies trifft aber beim vorliegenden Antrag nicht zu. Gerade jetzt werden von den ÖVP-Politikern und ihren stillen Koalitionspartnern die Arbeiter und Angestellten, auch die öffentlichen Bediensteten zur Mäßigung bezüglich ihrer Lohn- und Sozialforderungen aufgefordert mit dem Argument, die österreichische Wirtschaft sei in Schwierigkeiten. Die steirischen Landtagsabgeordneten mit Ausnahme des kommunistischen Abgeordneten finden es in dieser Zeit dennoch „gerecht“, ihre Bezüge gleich um ein Drittel zu erhöhen. Ein großer Teil der arbeitenden Menschen unseres Landes wird — wenn sie mit der Materie vertraut gemacht werden — eine solche Bevorzugung der Landtagsabgeordneten und der Landesregierungsmitglieder nicht gut heißen. Zur Verwirklichung dieser Anträge werden sehr beachtliche Mittel notwendig sein. Meiner Schätzung nach mindestens einige Millionen jährlich. Dieses Geld wäre für andere Zwecke viel besser angelegt, wie ich schon mehrmals an dieser Stelle ausführte. So könnten z. B. für die wissenschaftliche Forschung unserer Hochschulen, die von der öffentlichen Hand stiefmütterlich behandelt werden, mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden; ebenso könnte die Post, betreffend Stipendien für bedürftige Mittelschüler im Budget erhöht werden. Diese Anträge zeigen aber auch, daß Geld vorhanden ist und daß verschiedene dringende Anliegen erfüllt werden könnten, wenn die dafür Verantwortlichen diese Forderungen entsprechend berücksichtigen würden. (Landesrat Gruber: „Wie ist es denn in der Sowjetunion, bekommen sie dort nichts, ist das dort ein Ehrenamt?“)

Sie bekommen eine sehr geringe Entschädigung. Ich habe hier betont, daß ich gegen eine geringe Entschädigung nichts einzuwenden habe; nur darf sie nicht überspitzt werden. Meiner Ansicht nach ist das bei uns, besonders nach der Erhöhung, der Fall. Aus allen diesen angeführten Umständen bin ich nicht in der Lage, diesen beiden Anträgen meine Zustimmung zu geben.

Präsident: Zu Wort gemeldet hat sich Herr Landeshauptmann Josef Krainer. Ich erteile es ihm.

Landeshauptmann Krainer: Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Der Herr Abgeordnete Leitner hat als Kontraredner der antragstellenden Abgeordneten die Ordnung der Aufwandsentschädigungen der Landtagsabgeordneten und der Regierungsmitglieder abgelehnt. Er hat versucht dem Hohen Haus etwa darzulegen, er würde dann schon zustimmen, wenn auch andere Kreise der Bevölkerung eine so ähnliche Veränderung ihrer Entschädigungen oder Gehälter erhalten würden. Diese Sprache, ich bin schon ein älterer Herr, liegt noch in meinen Ohren. Ich habe sie in den 30iger-Jahren gehört und das Ergebnis solcher Anklagen gegen Volksvertreter war, daß die Demokratie zerschlagen wurde. Ich kann also die Ausführungen des Herrn Kollegen Leitner nicht größer einschätzen oder bewerten als eine Propaganda gegen die Demokratie gerichtet. Ich weiß nicht, wie es in ihrer

Gemeinschaft bestellt ist. Vielleicht werden Sie dafür, daß Sie im Landtag als Funktionär sitzen, auch noch als Parteifunktionär entschädigt, so daß Ihnen das Hiersein möglich und die Aufwandsentschädigung womöglich zu hoch ist. Jedenfalls ist die Frage der Aufwandsentschädigung öffentlicher Mandatare eine an sich sehr ernste Frage und sie muß auch mit den notwendigen Überlegungen und dem notwendigen Gewissen letzten Endes gemessen werden.

Wenn Sie es für notwendig befunden haben, Herr Abg. Leitner, davon zu reden, daß die Bürgermeister eine zu große Entschädigung haben, dann muß ich Ihnen sagen, Sie haben keine Ahnung welche Aufgaben die Bürgermeister zu erfüllen haben. Wer ein guter Bürgermeister sein will, wieviel Einfühlungsvermögen muß er haben, wieviele Opfer muß er bringen, oft hat er auch schlaflose Nächte, um seinen Bürgern zu dienen. Den Bürgermeistern also eine zu hohe Aufwandsentschädigung vorzuwerfen, finde ich für deplaciert. Ich muß das im Namen der Bürgermeister, die sich um ihre Gemeinden in einem geradezu vorbildlichen Ausmaß kümmern und dabei Verwaltungsaufwände von acht Prozent oder neun Prozent in ihrem Budget ausweisen, weil sie selbst diese Arbeit leisten, zurückweisen.

Schließlich muß ich sagen, daß der Anlaß der Beschlußfassung über die Aufwandsentschädigungen der Abgeordneten und Regierungsmitglieder ein schlechter ist, eine demagogische Hetze zu entfachen über die Höhe der Aufwandsentschädigungen. Ich weiß, daß über das Ausmaß der Aufwandsentschädigungen der Abgeordneten und Regierungsmitglieder, das sind die steirischen Politiker, sicher sehr vielschichtige kritische Auffassungen und Meinungen im Land vorhanden sind. Die einen glauben, die Politiker bekämen viel zu hohe Entschädigungen bezahlt, die sie nicht verdienen. Andere sagen, mit der Aufwandsentschädigung der Abgeordneten wird eine Geheimnistuerei betrieben, so daß es scheinen möchte, die Beschlußfassung von Aufwandsentschädigungen sei eine geheime Dienstsache. Weder das „zuviel“, noch das „geheim“ ist richtig. Ich weiß schon, daß der Maßstab schwer gefunden wird, aber bei einer richtigen Einschätzung der Arbeit und der Aufgaben und dem damit verbundenen Aufwand kommt man zu einem objektiven Resultat, das zwischen der Meinung liegt „zuviel“ — oder — von den Abgeordneten selbst — „zu wenig“.

Ich könnte mir vorstellen, daß der Herr Vorredner als Einmannvertreter seiner Partei mit der Arbeit des Landes kaum konfrontiert wird und daß ihm aus diesem Grund die Aufwandsentschädigung zu hoch ist.

Die Auffassung, daß die Aufwandsentschädigung nicht ausreicht, um den Entgang der Arbeitskraft abzudecken oder die Rolle des Betriebsführers zu ersetzen ist die Begründung für diese Erhöhung. Über all diesen Meinungen muß man die objektive Mitte suchen, um die heutigen Beschlüsse des Landtages vor sich selbst und der Bevölkerung rechtfertigen zu können. Der Grundsatz, daß der Mandatar politischer Willensträger des Volkes ist und

das Mandat ein Ehrenamt sein soll, ist richtig. Es ist nach wie vor ein Ehrenamt.

Nur mit der Ehre allein läßt es sich schwer leben. Man kann auch mit der Ehre allein nicht die Unkosten decken, es sei denn, daß ein Berufseinkommen so groß ist, daß der Aufwand, den eine Mandatsausübung mit sich bringt, gedeckt werden kann. Dabei ist zu bedenken, daß es schon heute so weit ist, daß nicht mehr jeder Beruf eine Mandatsausübung zuläßt oder verträgt. Besonders die frei Berufstätigen sind nicht imstande ein Mandat auszuüben, sie finden, daß sie ein Mandat in ihrem Fortkommen hemmt. Es ist sicher richtig, daß gerade ein frei Berufsschaffender seine Dispositionen nicht so treffen kann, wie es notwendig wäre. Geschäftsreisen müssen abgesagt oder verschoben werden und vieles mehr. Mit anderen Worten: Er kann nicht flexibel genug sein, um sich im Wirtschaftsleben zu bewegen. Wer seine politische Aufgabe aber ernst nimmt, steht daher immer mehr im Konflikt zwischen Berufs- und Mandatsausübung.

Verfallen wir nicht der Meinung, ein Mandat fördere das berufliche Fortkommen. Eine solche Auffassung dürfte überhaupt nicht aufkommen. Nicht selten aber ereignet es sich, daß berufliche Aufstiegschancen nicht wahrgenommen werden können. Wir haben es auch schon erlebt, daß qualifizierte Männer und Frauen eine Nominierung für gesetzgebende Körperschaften abgelehnt haben, da sie nach gewissenhafter Überlegung keine Möglichkeit gesehen haben, die beruflichen Pflichten mit den Erfordernissen des Mandates in Übereinstimmung zu bringen. Es sind aus diesem Hause Abgeordnete ausgeschieden, weil sie diese Abstimmung zwischen Beruf und Mandat, nicht zustandegebracht haben. Wertvolle Kräfte konnten so für eine politische Betätigung nicht gewonnen werden.

Für die Maßstäbe bei der Tätigkeit eines Abgeordneten sind bei weitem nicht etwa die Zeiten maßgebend, verehrter Herr Vorredner, die der Mandatsträger in öffentlichen Sitzungen des Landtages verbringt. Die Hauptarbeit liegt in den Ausschüssen, die viel mehr Zeit in Anspruch nehmen, als die Landtagssitzungen. Ebenso die Vorarbeiten, die für die Beratung eines Gesetzes oder Beschlusses im Klub, in den Unterausschüssen notwendig sind und letzten Endes die Vorbereitung, das heißt das Studium der Vorlagen, damit jeder Abgeordnete zu den vielseitigen Fragen auch Stellung beziehen und eine Meinung äußern kann. Zu dieser rein legislativen Tätigkeit und politischen Tätigkeit, die der betreffende Mandatar in seinem Wahlkreis durchzuführen hat, gesellen sich auch noch andere Aufgaben. Jeder Mandatar hat in seinem Wahlkreis an Versammlungen, Konferenzen, Diskussionen und an verschiedenen Veranstaltungen der Vereine und Körperschaften in Stadt und Land teilzunehmen.

Ein Mandat ist heute kein Honoratiorenamt mehr. Abgesehen von den anfallenden Arbeiten und Verpflichtungen ist eine ständige weitere Ausbildung notwendig. Ein Mandatar, der dies verabsäumt, ist über kurz oder lang nicht mehr imstande, zu einer Gesamtschau bei der Beurteilung schwieriger Probleme zu finden. Es soll hier nicht über eine Arbeitslast geklagt, sondern nur verdeutlicht

werden, daß unsere Zeit nach einer Politik verlangt, die nicht in gewohnten Bahnen stecken bleibt, sondern die fähig sein muß, schöpferische Leistungen für unser Land hervorzubringen. Was würden die laufenden neuen Erkenntnisse der Technik und Wissenschaft nützen, wenn die Politik nicht Schritt halten könnte, ja, wenn es überhaupt so weit käme, daß qualifizierte Kräfte mehr und mehr ablehnen, eine politische Verantwortung zu übernehmen. Es lohnt sich darüber hinaus nachzudenken, wenn kritisch Bilanz gezogen und geprüft wird, was ein Mandatsträger wert sein darf und welche Funktion Mandatare in unserer Gesellschaft haben. Ich verstehe, daß mein Vorredner für diese Gesellschaft kein Verständnis aufbringt.

Mit der öffentlichen Tätigkeit sind selbstverständlich auch zusätzliche Ausgaben verbunden. Da ist einmal, so gilt das für uns, die Parteisteuer 10 Prozent, die Krankenpflichtversicherung 5 Prozent und jetzt kommt noch ein Beitrag zum Vorsorgefonds von 7 Prozent, das sind insgesamt 22 Prozent, die von der Aufwandsentschädigung abgezogen werden.

Die Aufwandsentschädigung eines Abgeordneten, angepaßt an die eines Bundesrates, beträgt 6.700 Schilling. Davon sind abzuziehen die 22 Prozent, so daß 5.286 Schilling verbleiben.

Das Wohl des Landes erfordert die politische Arbeit und Tätigkeit. Das ist heute wohl bei der Kompliziertheit des Lebens von jedermann unbestritten. Nicht umsonst haben die alten weisen Griechen die Politik in die Kategorie der Künste eingereiht. Politik sagten sie, ist die Kunst des Möglichen, des Erreichbaren. Kunstvoll sollte die Staatspolitik, die Landespolitik, in das Leben eines Volkes eingeordnet sein. Und selbstverständlich muß auch jedem, dem die Wähler das Vertrauen schenken, die Möglichkeit gegeben sein, ein Mandat auszuüben. Es war einmal anders.

So hat beispielsweise ein großer deutscher Staatsmann, Bismarck, nach der Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes den Abgeordneten des Reichstages keine Entschädigung und keine Sitzungsgelder zubilligen wollen, damit bestimmte Kreise von vornherein aus dem Parlament ausgeschlossen blieben. Ist das heute etwa auch noch Ihre Meinung, Herr Kollege Leitner? (Abg. Leitner: „Ich bin ja für den Kostenersatz!“) Ausgeschlossen waren die Kreise, die sich eben den Luxus nicht leisten konnten, ohne Entschädigung ein Mandat anzunehmen.

Die ernste Frage ist: Berufspolitiker, oder Politiker, die einen Beruf in der vielseitigen Schichtung unseres Landes trotzdem ausüben können. Wenn ein Mann oder eine Frau in die Bundesregierung, in die Landesregierung oder in den Stadtsenat gewählt wird, dann tragen sie bereits den Stempel eines Berufspolitikers, weil die Administration, das Regieren den Amtsträger voll und ganz in Anspruch nimmt. Regieren heißt bestimmen und entscheiden, die heranstehenden Probleme lösen und dabei nicht nur der Theorie folgen, sondern auch die Praxis in die Entscheidungen miteinzubinden.

Es gäbe auch noch einen anderen Weg.

Nur unterschreiben und nur abstimmen. Wie einfach, aber ich bin überzeugt, niemand würde mit einem solchen Vorgang zufrieden sein, weil damit

der Mandatar nicht mehr Vollzugsorgan, sondern nur Unterschriftgeber und Abstimmungsfaktor sein würde.

Der regierende Amtsträger hat neben seiner vielseitigen Arbeit natürlich auch repräsentative Aufgaben zu erfüllen. Das gilt auch für den Abgeordneten, das heißt mit anderen Worten: Gut angezogen sein, reichlich Spenden geben, Trinkgelder verteilen, den kulturellen Institutionen und Vereinen, den Jugendverbänden und vielen anderen helfen und geben. Nicht zu vergessen die reichlichen Ballspenden! Das alles muß in Rechnung gestellt werden, wenn man die Aufwandsentschädigung eines Regierungsmitgliedes oder Abgeordneten kritisieren will.

Wir wollen mit unseren heutigen Beschlüssen den aktiven Abgeordneten und Regierungsmitgliedern, die ihre Pflicht tun, jene Entschädigung zukommen lassen, die wir vor jedermann verantworten können, weil wir überzeugt sind, daß sie mit rechten Maßen in den Vorberatungen und im Ausschluß nach langen Diskussionen gefunden wurden.

Die Abgeordneten des Landtages werden, wie schon ausgeführt, mit der Aufwandsentschädigung eines Bundesrates gleichgestellt. Die Entschädigungen der Regierungsmitglieder werden der bundesgesetzlichen Regelung angepaßt. Bisher wurde den Regierungsmitgliedern die Anpassung vorenthalten, der Landeshauptmann und seine Stellvertreter ausgenommen. Wir haben sie ohne unser Zutun durch bundesgesetzliche Regelung erhalten.

Ich kann zu dieser Frage wohl auch aus dem Grund ein Wort sagen, weil meine Aufwandsentschädigung längst ohne mein Zutun durch den Nationalrat geregelt wurde und meine Amtsentschädigung durch die heutigen Beschlüsse nicht einbezogen ist.

Ich will auch die Höhe der Entschädigungen nicht verschweigen, die den Regierungsmitgliedern bisher zugekommen sind:

Der Landeshauptmann hat monatlich 23.072,70 Schilling, die Landeshauptmannstellvertreter haben 18.552,60 Schilling und die Regierungsmitglieder 14.914,20 Schilling erhalten.

Der Arbeitsumfang eines Regierungsmitgliedes ist nicht vergleichbar mit dem eines Beamten, Arbeiters oder Angestellten. Die Arbeitszeit, die die Administration beansprucht, mit den Konferenzen, die Regierungssitzungen, die Sitzungen in Wien, die Vorsprachen in Wien oder die Einflußnahme und die Beratung in den Bezirken und Gemeinden des Landes, geht mindestens zwei Drittel über die normale Arbeitszeit hinaus, nicht zu reden von der Verantwortung, die jedes Regierungsmitglied zu tragen hat und nicht zu reden von den Vergleichen mit Industriemanagern, mit Künstlern und vielen, vielen in der Wirtschaft tätigen Personen. Sie sind für ihre Leistung und Verantwortung weitaus besser entschädigt.

Die Aufwandsentschädigung der Regierungsmitglieder beträgt 90 Prozent der Einkünfte eines Staatssekretärs. So steht es in dem betreffenden Gesetz, das der Nationalrat beschlossen hat.

Zu den Aufwandsentschädigungen kommt auch eine Versorgung nach dem Ausscheiden aus der Regierung, sogenannte Ruhebezüge. Hier haben wir nicht die bundesgesetzliche Regelung übernommen,

sondern eine steirische Lösung gefunden, die die dreifachen Anwartszeiten und die doppelte anrechenbare Zeit notwendig macht, um zu einer 80%igen Ruheversorgung im Vergleich zur aktiven Aufwandsentschädigung zu kommen. Selbstverständlich sind doppelte Ruhebezüge aus einer politischen Tätigkeit ausgeschlossen. Sie können bestenfalls eingerechnet werden.

Wir haben auch für die Abgeordneten einen Weg gefunden, daß sie, wenn sie aus dem Landtag ausscheiden, bedingt durch einen Unfall, eine schwere Krankheit oder das Alter, einen Nachbezug erhalten können. Eine solche Vorsorge ist keine Sonderheit. Sie ist auch keine Sonderheit der Ersten oder Zweiten Republik. Zum Beispiel hat die Bundeshauptstadt Wien und eine Reihe von Landtagen längst Regelungen getroffen nach dem Ausscheiden eines Mandatars. Aber auch schon im ehemaligen Österreich-Ungarn hat es Ministerpensionen gegeben. Wenn ein Minister auch nur einen einzigen Tag Minister war, so wurde damals die Auffassung vertreten, wenn ein Minister einmal einen Tag wert war, seiner Majestät Regierung anzugehören, dann darf er bis zu seinem Lebensende keine Not leiden oder nicht einer solchen ausgesetzt sein. Es gibt auch nicht wenige, die einmal hohe Funktionen ausgeübt haben und dann in Konkurs gegangen sind. Nicht zuletzt deshalb, weil sie ihren eigenen Betrieb der Politik gegenüber vernachlässigt haben. Aber auch in Frankreich, in England, in Italien und im heutigen Österreich gelten solche Regelungen für Minister und Parlamentsabgeordnete.

Der steirische Landtag wird heute einen Vorsorgefonds beschließen, in den die Abgeordneten sieben Prozent ihrer Entschädigung einzahlen müssen, um unter bestimmten Voraussetzungen einen Nachbezug erhalten zu können. Bedingung ist die Zugehörigkeit zum Landtag durch 15 Jahre und die Erreichung des 60. Lebensjahres. Bei einem Unfall oder schwerer Krankheit kann nach dem Ausscheiden aus dem Landtag ein Nachbezug unter anderen Bedingungen zuerkannt werden. In jedem Fall muß der Abgeordnete ein Ansuchen an den Fonds richten, wenn er Ansprüche geltend machen will. Dieser Vorsorgefonds ist ein Solidaritätsfonds der Abgeordneten, in den alle einzahlen müssen. Die, die keinen Anspruch erheben, können die Beiträge zurückerhalten.

Es wird sicher Kritiker geben, die meinen, die Demokratie — einen Kritiker haben wir schon gehört — und die gewählten Abgeordneten und Regierungsmitglieder sind eine kostspielige Einrichtung. Ich kann Ihnen versichern, das ist nicht der Fall. Wir haben einen ordentlichen Voranschlag von 2,6 Milliarden Schilling, der Aufwand für die Regierung und die Abgeordneten beträgt vier Promille der Gesamtausgaben des ordentlichen Haushaltes. Wenn ich die Rechnung auf den Kopf der Bevölkerung umlegen will, dann ergibt sich eine Belastung pro Einwohner von 78 Groschen monatlich für die Deckung der Kosten der Gesetzgebung und der demokratisch-politischen Vollzugsorgane des Landes Steiermark.

Ich halte diese Erläuterung für notwendig, damit wir zu einer realen Sicht und Auffassung gelangen. Ich weiß schon, daß auch die Beschlüsse des Landtages nicht allen recht tun können. Vielleicht auch

nicht in diesem Haus. Aber das glaube ich, daß es wünschenswert und im Sinne der ganzen Bevölkerung gelegen ist, daß, gleichgültig, aus welcher Berufsschichtung, jeder Geeignete, Mann oder Frau, nicht nur das Recht, sondern auch die materielle Möglichkeit haben muß, dem Landtag anzugehören. Vielleicht würden bessere Gesetze formuliert werden, wenn nicht wir als Abgeordnete, sondern Beamte diese Gesetze machen würden. Ich bin aber fest davon überzeugt, daß die Diskussion mit den Repräsentanten verschiedener Berufsschichten, die im Landtag vertreten sind, nützlich ist, weil die Theorie allein wohl vieles erfaßt, aber dabei die Interessen des Volkes oft zu kurz kommen würden, wenn nicht eine ständige Konfrontation der Theorie mit der Praxis und auch in der Ausführung der Gesetze gegeben wäre.

Die schweizerischen Parlamentarier klagen darüber und zwar die verantwortlichen, die denkenden und alten Demokraten in der Schweiz, daß in ihrem Parlament zu wenig Bauern, Arbeiter und Intellektuelle aus den freien Berufen sitzen. Sie begründen das damit, daß kein richtiger Ausgleich besteht zwischen denjenigen, welche in den Kantonen ausreichende Aufwandsentschädigungen erhalten, da dadurch auch ein Sitz im Parlament erst möglich wird. Sie suchen nach einem Ausgleichsfonds für die Parlamentarier, einem Ausgleichsfonds, aus dem für die Aktiven, nicht für die Ausgeschiedenen ein finanzieller Ausgleich jedermann die Möglichkeit gibt, Volksvertreter zu sein.

Die Neuzeit hat nicht nur für eine breite Berufsschichtung bei den Mitgliedern des Hohen Hauses Vorsorge getroffen und damit dem demokratischen Leben und der Gleichheit aller Bürger Rechnung getragen; es soll vielmehr bei einer solchen Gelegenheit ein Blick in die Vergangenheit gemacht werden. Ich erinnere mich an eine Reihe von Männern des öffentlichen Lebens, die durch Jahrzehnte hindurch ihr Bestes gegeben haben, die an der revolutionären Entwicklung dieses Jahrhunderts ihren Einsatz geleistet haben und am Ende ihrer Lebensjahre in Not geraten sind, weil niemand mehr schließlich imstande war, ihnen irgendwo noch ein kleines Salär zu verschaffen. Der ehemalige Bauernführer, Landeshauptmannstellvertreter Riegler aus Teufenbach im Bezirk Judenburg, ein Bauer, ist ein solches Beispiel. Er hat lange Jahre dem Steiermärkischen Landesauschuß angehört, das ist die heutige Landesregierung, er war Ende der Zwanzigerjahre Landeshauptmannstellvertreter. Als er aus seinen Funktionen ausgeschieden war, es hat damals keine Vorsorge gegeben, hat er noch einige kleinere Funktionen, so in der Bauernkasse, mit kleiner Aufwandsentschädigung erhalten, 1938 war aber auch damit Schluß. Hätte ihn nicht seine Tochter — sein Betrieb ist auch inzwischen zugrundegegangen — zu sich genommen, hätte er die letzten Tage seines Lebens in einem Versorgungshaus verbringen müssen. Oder der Lebensabend eines Reichstagsabgeordneten und späteren Nationalratsabgeordneten, Schoiswohl eines Angestellten war auch kein rosiger. Oder wenn ich an den Bergarbeitervertreter Lampl aus Pöfling-Brunn denke, der, aus dem Beruf geworfen, schließlich und endlich als Totengräber seinen kargen Lebensabend verbringen mußte, dann

glaube ich nicht, daß ein solcher Zustand für einen Vertreter des Volkes ehrenvoll ist.

Es sprechen daher viele Gründe dafür, daß die Abgeordneten aus eigener Kraft und Verantwortung Vorsorgen treffen, damit die Mitglieder dieses Landtages auch nach ihrem Ausscheiden unter bestimmten Voraussetzungen eine bescheidene Versorgung erhalten. Zur Klarstellung sei festgestellt, daß solche Ruhe- und Versorgungsbezüge für die Abgeordneten und Regierungsmitglieder nicht steuerfrei sind, sondern voll steuerpflichtig.

Wir haben also, so meine ich, mit unseren Beschlüssen eine steirische Lösung gefunden, die eine annehmbare, ehrenvolle und der Würde eines Abgeordneten und Regierungsmitgliedes verbundene Vorsorge in alten Tagen, bei Unfall oder schwerer Krankheit festlegt.

Jeder Abgeordnete und jedes Regierungsmitglied soll sich der Verantwortung bewußt sein, daß mit dem Auftrag, Volksvertreter zu sein, hohe Pflichten verbunden sind, die niemand vernachlässigen darf, die aber auch eine angemessene Aufwandsentschädigung und Vorsorge rechtfertigen. Wer ganze Arbeit leistet, kann sein Salär vor jedermann verantworten und vertreten.

Nicht die Entschädigung steht im Vordergrund. Das hat der Landtag mit seinem Zögern über die Beschlußfassung durch zwei Jahrzehnte hindurch bewiesen, sondern die Aufgabe als Volksvertreter muß uns stets bewegen, dann wird die Bevölkerung den Aufwand an Zeit, den ein Abgeordneter oder Regierungsmitglied zu erfüllen hat, auch richtig einschätzen. Wir wollen einen Landtag, der einen repräsentativen Querschnitt von wahren Vertretern des Volkes bildet.

Die heutigen Beschlüsse sollen in dieser Sicht und Gesinnung gesehen werden. (Allgemeiner Beifall.)

Präsident: Zum Wort gemeldet ist noch Herr Erster Landeshauptmannstellvertreter DDr. Schachner-Blazizek. Ich erteile ihm das Wort.

Erster Landeshauptmannstellvert. DDr. Schachner-Blazizek: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es besteht kein Zweifel darüber, daß die Bezüge von Abgeordneten und Regierungsmitgliedern vorzüglich geeignet sind, Gegenstand jeder beliebigen Polemik zu sein, auch der des Herrn Abg. Leitner natürlich, und kein Zweifel darüber, daß ihre kritische Beleuchtung dem Bereich der Gefühlswelt der Menschen zugänglicher ist, als die Honorierung jeder anderen im öffentlichen, im wirtschaftlichen und im privaten Leben geleisteten Arbeit.

Es ist denkbar, daß es Politiker gibt, die das als unangenehm empfinden und denen demgemäß vielleicht auch der Mut des Bekenntnisses fehlt. Ich glaube jedoch, daß jeder Schatten Licht voraussetzt und daß die oft harte Beurteilung der Politiker und dessen, was sie für ihre Tätigkeit erhalten, auch ihre guten und wertvollen Seiten in sich trägt, wenn man nichts zu verbergen hat. Und wir haben nichts zu verbergen, meine Damen und Herren! Weder die Mitglieder des Steiermärkischen Landtages noch die Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung haben etwas zu verbergen. Tatsache ist, daß die Bezüge des Landeshauptmannes durch Bundesgesetz geregelt sind und weiterhin durch Bundesgesetz geregelt bleiben. Tatsache ist,

daß die Bezüge der Landeshauptmannstellvertreter geringfügig und die Bezüge der steirischen Regierungsmitglieder etwas mehr unter der vom Gesetz über die obersten Organe des Staates vorgesehenen Regelung liegen und jetzt lediglich diesen Bestimmungen angepaßt werden, was eigentlich schon seit dem Jahre 1956, seit der Erlassung dieses Gesetzes, über die obersten Organe des Staates fällig gewesen wäre. Das geschieht mit diesem Beschluß. Allerdings ohne etwa die viel kritisierten Vorschriften über die Ministerpensionen einzuführen. In dieser Beziehung bleibt es dem Wesen nach bei der bisherigen Regelung unter Angleichung an die für die Beamten des öffentlichen Dienstes schon 1965 mit dem Pensionsgesetz eingeführten Ausgangssätze und unter Angleichung an die Steigerungsprozente des soeben beschlossenen Statutes für die Landeshauptstadt Graz. Wo da eine wesentliche Erhöhung liegt, von der heute hier gesprochen wurde, bliebe erst zu beweisen, meine Damen und Herren. Tatsache ist ferner, daß jene Mitglieder der Landesregierung von Steiermark, die zugleich Abgeordnete zum Steiermärkischen Landtag sind, keine Landtagsbezüge erhalten. Und Tatsache ist, daß die Abgeordneten zum Steiermärkischen Landtag sowohl hinsichtlich der Höhe ihrer Bezüge, als auch hinsichtlich allfälliger Zuwendungen nach ihrem Ausscheiden gegenüber den Abgeordneten zum Nationalrat, zum Bundesrat und zu anderen Landtagen weniger gut gehalten sind als diese.

Die Anhebung der Aufwandsentschädigungen der Landtagsabgeordneten auf Bundesratsbezüge ist in diesem Vergleich durchaus vertretbar und notwendig. Sie beträgt 20 Prozent und nicht ein Drittel, wie heute hier behauptet wurde, und sie wird durch die Beiträge zum Vorsorgefonds in der Höhe von sieben Prozent, jedenfalls hinsichtlich jener Steigerung, die am 1. August für den ganzen öffentlichen Dienst eintritt, wieder weggenommen. Und bezüglich der sonstigen Abzüge verweise ich auf die Darlegungen des Herrn Landeshauptmannes, wobei ich nur glaube, daß er vergessen hat, auch noch die Klubbeiträge, die jedenfalls bei uns eingehoben werden und sicher auch bei der Österreichischen Volkspartei und bei den anderen Parteien, anzuführen. (Landeshauptmann Krainer: „Bei uns auch!“) Die Entfernungszulage, die die Abgeordneten erhalten, wird nicht geändert. Sie sind den Entfernungszulagen des National- und des Bundesrates sinngemäß nachgebildet. Das Reisepauschale bleibt in der Höhe fast gleich wie bisher, nur die Berechnung wird verwaltungstechnisch vereinfacht und zur Beseitigung aller Zweifelsfälle geklärt. Die Abfertigungen bleiben gleich wie bisher geregelt, meine Damen und Herren. Sie entsprechen der Bundesregelung genau sinngemäß.

Das gleiche gilt für die durch höchstgerichtliche Entscheidung statuierte, auch bisher schon bestandene Krankenversicherungspflicht. Auch sie ist daher nichts Neues.

Ungeachtet der Tatsache, daß auf der Bundesebene und in einer Reihe von anderen Bundesländern zum Teil schon seit geraumer Zeit Pensionen und beamtengleiche Hinterbliebenenbezüge für Abgeordnete eingeführt und sogar gesetzlich geregelt wurden, konnten sich die Antragsteller in diesem Hohen Haus und die von ihnen vertretenen

Parteien nicht entschließen, derartige geregelte Pensionen und Hinterbliebenenbezüge für die Abgeordneten einzuführen. Wohl aber wird mit diesem Beschluß ein Vorsorgefonds für ausgeschiedene Abgeordnete und ihre Hinterbliebenen errichtet.

Es handelt sich um einen Verwaltungsfonds, in den die Abgeordneten Beiträge in der Höhe von sieben Prozent ihrer Aufwandsentschädigung zu entrichten haben und der, soweit notwendig, aus Landesmitteln, nach Maßgabe der jeweiligen Voranschläge, die ohnehin das Hohe Haus zu beschließen hat, ergänzt werden soll. Dieser Fonds wird von der Landesregierung verwaltet, die bei der Handhabung dieser Verwaltung sich der Beratung eines Kuratoriums bedienen wird, das aus der Mitte des Landtages zu wählen und nach dem politischen Stärkeverhältnis des Landtages zusammenzusetzen ist.

Zuwendungen aus diesem Fonds gebühren den ausgeschiedenen Abgeordneten und ihren Hinterbliebenen nur nach einer mindestens drei Perioden umfassenden Zugehörigkeit zum Landtag und frühestens ab dem 60. Lebensjahr sowie dann, wenn ein Mitglied des Landtages durch einen Dienstunfall zu 50 Prozent oder durch Krankheit zu 75 Prozent dauernd erwerbsunfähig geworden ist. Die Zuwendung beträgt für den Abgeordneten mindestens 50 Prozent der Aufwandsentschädigung, für die Witwe die Hälfte dieses Betrages und für Waisen jenen Anteil, den auch unversorgte Kinder nach verstorbenen Landesbeamten ebenfalls erhalten. Die Zuwendungen werden nicht von Amts wegen, sondern nur auf Ansuchen gewährt. Die Fondsbeiträge werden zurückgezahlt, wenn ein Anspruch nicht entstanden ist oder wenn um eine Zuwendung nicht angesucht wurde, so daß gewissermaßen die Zugehörigkeit zu diesem Fonds jedem Abgeordneten zumindest im Nachhinein freigestellt ist. Doppelbezüge aus politischen Tätigkeiten sind ausgeschlossen.

Für die ehemaligen Mitglieder des Landtages und ihre Hinterbliebenen soll diese Regelung sinngemäß gelten. Auch sie sollen von ihr nicht ausgeschlossen und nicht vergessen sein in diesem Haus.

Man kann sich zu der Regelung der Bezüge und zu der Einführung dieses Vorsorgefonds stellen wie man will. Wir Sozialisten waren immer der Auffassung, daß eine politische Tätigkeit in Parlamenten zu honorieren ist, um die Gleichheit aller Staatsbürger in dieser Beziehung zu gewährleisten und wir stehen heute genau auf demselben Standpunkt.

Man wird aber nicht behaupten können, wenn wir diese Beschlüsse fassen, daß das Hohe Haus damit über das hinausgeht, was andernorts längst schon gilt; andernorts in Österreich und andernorts in der Welt, in der europäischen und in der sonstigen Welt. Man wird nicht bestreiten können, daß diese Regelung hinter anderen derartigen Regelungen einigermaßen zurückbleibt, daß sie bescheiden und zurückhaltend ist und daß sie im Vergleich mit anderen, wenigstens in dieser Form nicht mehr gut verweigert werden kann.

Wir verwalten unser Land sparsam und nach wirtschaftlichen Grundsätzen. Wir wollen es aber auch gerecht und so verwalten, wie es jedem in unserem Lande arbeitenden Menschen, auch dem politisch arbeitenden Menschen, gebührt. Wir bitten

vor allem die Bevölkerung, wir bitten aber auch diejenigen, die die öffentliche Meinung bilden und bitten nicht zuletzt jene, die uns kritisieren, die politische Arbeit einmal gerecht und so zu sehen, wie sie ist; nämlich notwendig in der Demokratie, unabdingbar für jeden Staat und für jede Gebietskörperschaft und für den, der diese Arbeit zu leisten hat, alles eher als leicht und durchaus nicht so angenehm, wie es manchmal den Anschein hat. Wir bitten, bei den Abgeordneten des Hauses einmal nicht nur die Landtagsitzungen und nicht nur die zahlreichen Ausschußsitzungen, von denen ohnehin kaum jemand in der Öffentlichkeit etwas merkt, sondern die ganze Arbeit, die ganze Leistung und die nie endende Bereitschaft zu sehen, zu der jeder Abgeordnete Tag für Tag, Sonntag für Sonntag und Abend für Abend bereit sein muß und verpflichtet ist. Wir bitten, bei den Regierungsmitgliedern nicht nur die Repräsentationen und den Wagen mit dem sie durchs Leben hasten, sondern die ungemessene Last der bei gleicher Zahl von Regierungsmitgliedern ungeheuer gewachsenen Arbeit und die Verantwortung, vielleicht auch den unvermeidlich mit dieser Tätigkeit verbundenen finanziellen Aufwand, von dem hier schon gesprochen wurde, zu sehen und uns nach dem zu messen, was wir tun, im wohlverstandenen Interesse aller zu tun haben. Das gilt gleichermaßen für die Abgeordneten des Hauses, für die Regierungsmitglieder, genauso aber auch für die verdienstvollen Leistungen unserer Bürgermeister überall im Land und für die sonstigen Gemeindefunktionäre.

Ich habe nichts zu rechtfertigen, wenn ich das sage. Ich sage es, weil ich bereit bin, die zu fassenden Beschlüsse zu vertreten und das zu tun, was wir über die Entschädigung der Bürgermeister und der übrigen Gemeindefunktionäre längst beschlossen haben. Ich sage es, weil die Beschlüsse, die wir heute fassen wollen, den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Gerechtigkeit entsprechen, die für den steirischen Landtag und für die steirische Regierung Grundsätze ihres Handelns immer waren, auch in diesem Fall sind und immer bleiben müssen.

In diesem Sinne werden wir Sozialisten, offen und ehrlich auch zu diesen Fragen eingestellt, nach gründlicher Überlegung und im vollen Bewußtsein dessen, was wir berechtigterweise vor jedermann in diesem Lande vertreten können, diesen beiden Vorlagen zustimmen. (Allgemeiner Beifall.)

Präsident: Zu Wort gemeldet hat sich Herr Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz. Ich erteile es ihm.

Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz: Hohes Haus! Obwohl zur vorliegenden Materie an sich bereits genug gesagt ist, halte ich es aus Gründen der Fairneß für notwendig, Stellung zu nehmen und nicht zu schweigen, wenn es um Aufwandsentschädigungen der Abgeordneten und Regierungsmitglieder geht. Auf die Polemiken des Abgeordneten Leitner werde ich allerdings nicht eingehen, um so weniger, als er ja die neu festzulegenden Gebühren, trotz seiner Gegenstimme, auch beziehen wird. Ich habe auch nicht die Absicht, eine Lanze für diese Vorlagen zu brechen, ebensowenig, wie etwa die Klage zu erheben, hungernde Abgeordnete zum Mittagstisch zu

nehmen. Ich möchte nur ein paar Tatsachen aufzeigen und eine Wertung dieser Tatsachen vornehmen. Der Herr Landeshauptmann hat auf die geschichtliche Entwicklung von Abgeordnetenentschädigungen, Mandatsgebühren hingewiesen, er hat eine Zeit erwähnt, wo es etwa Reichsratsabgeordnete gegeben hat, die ihre Mandatsgebühr dem jeweiligen Portier des Nationalrates oder des Reichsrates in Wien zu geben vermochten. Aber es hat zur selben Zeit auch andere gegeben, die einer beruflichen Benachteiligung, um mich sehr zart auszudrücken, allein mit den Mandatsgebühren standhalten konnte. Das war auch letzten Endes der Grund, warum in alle Verfassungen und Satzungen das Verzichtsverbot aufgenommen wurde und warum letzten Endes die Mandatsgebühren in einer bestimmten Höhe festgelegt wurden und in dieser Höhe auch einer entsprechenden Veränderung ausgesetzt waren.

Es hat schon Herr Landeshauptmann Krainer und Herr Landeshauptmannstellvertreter Dr. Schachner darauf hingewiesen, daß heute eine andere Auslese — und zwar nicht immer zum Besten — dadurch zwangsläufig erfolgt, daß es verschiedene Berufsgruppen gibt, für die die Übernahme eines Mandates praktisch nicht mehr möglich ist. Dieser Entwicklung entgegenzuwirken, ist, glaube ich, eine Selbstverständlichkeit, einfach deshalb, weil ja sonst früher oder später jedes Parlament nicht mehr Spiegelbild der Bevölkerung und damit auch Spiegelbild der berufsgruppenmäßigen Zusammensetzung wäre, sondern ein einseitiges und für die Tätigkeit nicht immer richtiges berufliches Spiegelbild abgeben würde. Dem kann man aber nur begegnen, meine Damen und Herren, das soll ruhig ausgesprochen werden, wenn man entweder wesentlich erhöhte Funktions- und Mandatsgebühren festsetzt, oder auf der anderen Seite zumindest für den Fall der Erkrankung, des Unfalls, für den Fall der Erreichung eines bestimmten Alters Vorsorgemaßnahmen einbaut.

Es ist etwas vielleicht nur am Rande gestreift worden, was ich unterstreichen möchte. In den Zwanzigerjahren war es beispielsweise einem durchschnittlich guten und in Übung befindlichen Skifahrer möglich, Mitglied der Österreichischen Nationalmannschaft zu werden. Das ist heute undenkbar, wenn er nicht das ganze Jahr auf den Brettern steht, soweit es die Schneesverhältnisse zulassen. Ein ähnlicher Vergleich trifft aber auch auf die Tätigkeit für die Funktionäre und Mandatäre zu. Es ist im erschreckenden Ausmaß auch die durchaus nicht angenehme und lustige, routinemäßige Arbeit gewachsen, es ist im erschreckenden Ausmaß das große Feld der Repräsentation gewachsen und es ist letzten Endes auch im erschreckenden Ausmaß die reine Verwaltungstätigkeit des einzelnen Mandatars oder Funktionärs angewachsen, wobei ich keineswegs behaupten möchte, daß das immer zum Vorteil der Verwaltung geschieht. Aber es ist eine Realität, die gegeben ist, die geprüft werden kann, die man täglich feststellen kann. Für Österreich gilt vielleicht noch etwas besonderes. Während in den Staaten, etwa Amerika, zum Teil auch in den westlichen Demokratien, das Einkommen oder Bezüge im Prinzip nicht suspekt sind oder vielleicht sogar eine stark überhöhte Wer-

tung erfahren und während im Osten zwar das Einkommen an sich, aber nicht das der politischen Funktionäre einer Kritik ausgesetzt ist, ist es in unseren Breitengraden üblich, daß Einnahme, Gebühr, Mandatsgebühr, Aufwandsentschädigung, wie immer es heißt, aber auch im Bereich des Einkommens jeder suspekt ist, wenn er etwas mehr als jener hat, mit dem er gerade spricht. Ich glaube, daß den politischen Parteien an sich, die ja Träger und Voraussetzung eines demokratischen Staates sind, kein guter Dienst, von welcher Seite immer, erwiesen wird, wenn der Schleier des Verschweigens oder des Vertuschens auch über die Aufwandsentschädigungen von Mandataren gelegt wird und wenn die Tatsache dieser Mandatsgebühren verniedlicht wird.

Ich begrüße die beiden Stellungnahmen daher, die hier vor mir erfolgt sind, die in aller Nüchternheit auch in der Öffentlichkeit feststellen, soviel wird in Hinkunft ein Abgeordneter bekommen, soviel wird im Falle eines Unfalles, im Falle seines Todes, für seine Familie vorgesorgt werden.

Das zweite ist die Frage, die mit der Beschlussfassung über die Ministerpension im Nationalrat die Öffentlichkeit in ganz Österreich bewegt hat. Es war viel weniger die Höhe der Gebühren etwa jener Bezüge, die ein Minister bekommt, als die Tatsache seiner vorzeitigen und mit geringen Beiträgen nach kurzer Zeit — 3 Jahren — erworbenen Pension. Nach dieser Beschlussfassung auf Bundesebene ist es, zum Teil auch früher, in verschiedenen Ländern und Städten zu ähnlichen Regelungen gekommen und als die Diskussion hier in der Steiermark konkretere Formen angenommen hat, sind im wesentlichen zwei Extreme erkennbar gewesen. Das eine, eine Regelung, die etwa im Bereich der vielfach und zurecht angegriffenen Ministerpension lag und eine andere — ich sage, das sind die beiden möglichen Extreme — die sich auf dem Prinzip der privaten Versicherung bewegt haben, wobei ich sagen muß, daß dieses private Versicherungsprinzip, das an sich das Schönste, an sich das Richtigste wäre, einfach aus der Frage des unterschiedlichen Lebensalters, aus der Frage des unterschiedlichen Gesundheitszustandes, aus der Frage nicht zuletzt des unterschiedlichen Berufes, sich nicht verwirklichen läßt. Aber immerhin ist, glaube ich, mit dem jetzt vorliegenden Vorsorgefonds, der noch keine Parallele in allen gesetzlichen Regelungen in allen Bundesländern kennt, ein Weg beschritten worden, der nicht die sagen wir dominierende Stellung des Gesetzgebers zum eigenen Nutzen mißbraucht, sondern, der eine faire vertretbare Regelung mit diesem Vorsorgefonds geschaffen hat. Ein Vorsorgefonds, der übertragen auf das Versicherungsprinzip — und das wieder nur ganz grob geschätzt — doch bedeutet, daß etwa 1/4 bis 1/3 der benötigten Mittel durch die versicherten oder in den Vorsorgefonds einzahlenden Abgeordneten selbst getragen wird. Aus all diesen Gründen darf ich feststellen, daß wir diese beiden Vorlagen auch in aller Öffentlichkeit und gerade dort für vertretbar halten und ihnen daher die Zustimmung geben werden. (Beifall.)

Präsident: Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter.

Abg. Hofbauer: Ich bitte um Annahme des Antrages.

Präsident: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schreite zur Abstimmung und bitte die Abgeordneten um ein Händezeichen, falls sie ihm zustimmen.

Der Antrag ist angenommen.

7. Bericht des Finanz-Ausschusses und des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses über den Antrag, Einl.-Zahl 399, der Abgeordneten Wegart, Dr. Kaan, Hofbauer, Afritsch, Dipl.-Ing. DDr. Götz und Scheer, über die Bezüge und Ruhebezüge der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung.

Berichterstatter ist Abg. Dr. Helmut Heidinger. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Heidinger: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Initiativantrag der Abgeordneten Wegart und Genossen, Einl.-Zahl 399, liegt Ihnen im mündlichen Bericht Nr. 46 vor.

Er befaßt sich mit den Funktionsgebühren der Landesregierungsmitglieder, die nach § 28 Abs. 9 unserer Landesverfassung vom Hohen Landtag festzusetzen sind. Es sei mir hier namens des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses und des Finanz-Ausschusses gestattet, einige erläuternde Bemerkungen zu der Vorlage zu geben.

Im Bundesgesetzblatt Nr. 57 vom 19. März 1956 sind die Bezüge des Landeshauptmannes und die der Landesregierungsglieder geregelt. Das Gesetz über die obersten Organe des Bundes, BGBl. Nr. 57/1956 hat hinsichtlich der Regelung der Bezüge der Regierungsmitglieder Grundlagen vorgesehen, von denen bisher in der Steiermark kein Gebrauch gemacht wurde. Mit Landtagsbeschluß vom 1. April 1947, Nr. 102, sind die Aktivitäts- und Versorgungsbezüge der Regierungsmitglieder geregelt. Diese Bezüge sollen nunmehr der bundesgesetzlichen Regelung angepaßt werden. Im wesentlichen entspricht das der bisherigen Regelung.

Zu den einzelnen Paragraphen sei kurz angemerkt:

Zu § 1. Das Amtseinkommen einschließlich der Ruhebezüge des Landeshauptmannes sind bundesgesetzlich geregelt. Es war daher in diesem Beschluß keine weitere Vorsorge zu treffen.

Zu § 2. Die Bezüge der Landeshauptmannstellvertreter und der Landesräte werden der bundesgesetzlichen Regelung angeglichen. Die Regelung über die Repräsentationszulage entspricht den bisherigen Bestimmungen auf Grund seinerzeitiger Beschlüsse. Aus verfassungsrechtlichen Gründen war eine Determinierung der Grundlagen für die Regelung der Repräsentationszulage notwendig. Daher wurde in Anlehnung an die bundesrechtlichen Bestimmungen eine Staffelung vorgesehen.

Zu § 3. Die Vergütung der Dienstreisekosten wurde unter sinngemäßer Anwendung des § 15, BGBl. Nr. 57/1956, geregelt, wobei aus Vereinfachungsgründen die Möglichkeit besteht, eine monatliche Pauschalabgeltung festzusetzen, die dem Aufwand an Dienstreisen entsprechen soll.

Zu § 4. Nach § 28 Abs. 9 Landesverfassungsgesetz

ist jedes Mitglied der Landesregierung verpflichtet, in Graz eine Wohnung zu halten. Unter Berücksichtigung der zeitlich begrenzten Berufung kann die Aufgabe des bisherigen Wohnsitzes nicht zugemutet werden.

Ein Dienstwagen war den Mitgliedern der Landesregierung auch bisher beizustellen.

Eine Entschädigung für die Dienstwagen ist nur für den Fall vorgesehen, als das Land einen solchen nicht zur Verfügung stellen kann. In diesem Falle soll die Entschädigung nach der Reisegebührenvorschrift für Landesbedienstete erfolgen.

Zu § 5. Der § 28 Abs. 4 Landesverfassungsgesetz sieht eine Vertretung beurlaubter Mitglieder der Landesregierung, die nur den Sitzungen der Landesregierung beigezogen werden oder zur notwendigen Vertretung beauftragt sind, vor. Für jeden Tag soll ein Dreißigstel des monatlichen Amtseinkommens des vertretenen Regierungsmitgliedes als Entschädigung gewährt werden.

Zu § 6. Die Krankenversicherungspflicht entspricht der bisherigen Regelung und wurde beibehalten. Sie soll nur für jene Mitglieder der Landesregierung gelten, die nicht anderweitig pflichtkrankenversichert sind.

Für die Behandlung in öffentlichen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten des Landes Steiermark wurde die bisherige Regelung, wie sie auch für die Bediensteten der IX. Dienstklasse gilt, zugrundegelegt.

Zu § 7. Die Gewährung einer Entschädigung im Falle des Ausscheidens wurde der bundesgesetzlichen Regelung nachgebildet. Der Anspruch beginnt mit einer Amtszeit von sechs Monaten und beträgt bei einer drei- und mehrjährigen Amtstätigkeit höchstens einen Jahresbezug.

Zu § 8. Die Beitragsleistung für die Ruhebezüge wurde so geregelt, wie sie auch für Landesbedienstete gilt.

Zu § 9. Die Zeiten, die ein Mitglied der Landesregierung als Mitglied der Bundesregierung, des Nationalrates oder einer Landesregierung zurückgelegt hat, sollen zur Gänze, Zeiten, die als Mitglied des Bundesrates, eines Landtages oder eines Stadtrates zurückgelegt wurden, zur Hälfte für die Berechnung eines Ruhegenusses angerechnet werden. Es wurde Vorsorge getroffen, daß eine Doppelanrechnung nicht stattfinden kann. Außerdem sollen die Beiträge dann zurückgezahlt werden, wenn ein Anspruch auf Ruhegenuß nicht entsteht.

Zu § 10. In diesem Paragraphen ist die Mindestzeit der Zugehörigkeit zur Landesregierung für die Gewährung eines Ruhegenusses sowie die jährliche Vorrückung geregelt. Außerdem wurde festgelegt, daß eine Abfertigung und ein Ruhegenuß nicht für denselben Zeitraum ausbezahlt werden können.

Der monatliche Ruhebezug beträgt bei mindestens acht Jahren 50 v. H. und kann bis höchstens 80 v. H. des jeweiligen Amtseinkommens steigen.

Zu § 11. Für den Fall der Wiederwahl eines ausgeschiedenen Mitgliedes der Landesregierung soll der Ruhebezug eingestellt und erst nach dem abermaligen Ausscheiden wieder neu berechnet werden.

Zu § 12. Stirbt ein Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung oder ein Empfänger eines Ruhebezuges, sollen die Hinterbliebenen einen Todes-

fallbeitrag im Sinne der beamtenrechtlichen Regelung bekommen.

Zu § 13. Auch die Empfänger von Ruhe- und Versorgungsbezügen und ihre Angehörigen unterliegen der Krankenversicherungspflicht, wobei vorgesehen ist, daß eine Doppelversicherungspflicht nicht stattfindet.

Zu § 15. Bei Unfällen, in deren Gefolge eine mehr als 50%ige Dienstunfähigkeit eintritt oder bei Krankheit, in deren Gefolge eine mehr als 75%ige Dienstunfähigkeit eintritt, soll eine Versorgung des Mitgliedes der Steiermärkischen Landesregierung vorgesehen werden. Auch die Hinterbliebenen sollen in diesem Falle bei Tod eines Mitgliedes der Landesregierung die Möglichkeit einer Versorgung haben. Hier werden sinngemäß die Bestimmungen, wie sie für Beamte des Landes Steiermark gelten, herangezogen.

Zu § 16. Die Landesverfassung sieht im § 24 vor, daß Bezugsberechtigte auf das Amtseinkommen und auf die Ruhe- und Versorgungsbezüge nicht verzichten können.

Zu § 17. Der Aufwand für die Gewährung von Ruhebezügen wird vorerst aus Ruhegenußbeiträgen bestritten. Das Land Steiermark hat im Vorschlag Landesmittel für den Fall vorzusehen, daß mit den Ruhegenußbeiträgen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Zu § 18. Die Übergangsbestimmungen mußten aufgenommen werden, da wohlerworbene Rechte gewahrt bleiben müssen.

Namens der beiden Ausschüsse stelle ich den Antrag, das Hohe Haus möge dem Beschluß in der vorliegenden Form die Zustimmung erteilen.

Präsident: Mangels einer Wortmeldung schreite ich zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag des Herrn Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

8. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 409, betreffend die Übernahme einer weiteren Ausfallhaftung durch das Land Steiermark für ein von der Deutschordens-Schwesterngemeinde Friesach für die erforderlichen Fertigstellungsarbeiten des Wildbades-Einöd benötigtes Darlehen von 1.5 Millionen Schilling.

Berichterstatter ist Herr Abg. Hermann Ritzinger. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Ritzinger: Hohes Haus! Die gegenständliche Vorlage 409 wurde in der vorangegangenen Finanz-Ausschußsitzung in der Mittagspause eingehend durchberaten und behandelt. Sie betrifft die Übernahme einer weiteren Ausfallhaftung durch das Land Steiermark für ein von der Deutschordens-Schwesterngemeinschaft Friesach für die erforderlichen Fertigstellungsarbeiten des Wildbades-Einöd benötigtes Darlehen von 1.5 Millionen Schilling. Die Deutschordens-Schwestern in Friesach haben vor kurzem das Thermalbad Wildbad-Einöd angekauft zu einem Kaufpreis von ca. 3 Millionen Schilling. Weitere 3 Millionen Schilling wurden zur Ausgestaltung der Baulichkeiten und Renovierung verwendet und zwar insbesondere für die Winterfestmachung der Gebäude. Der Restbetrag auf 10.2

Millionen Schilling wurde dafür verwendet, ein neues Hallenbad, eine Liegehalle, einen Wandelgang und auch die erforderliche Kanalisation dort einzubauen und zu errichten. Es sind noch im gesamten 3 Millionen Schilling für Lieferungen und Leistungen offen, wofür die Deutschordens-Schwesterngemeinschaft ein Darlehen aufzunehmen gedenkt, wovon 1.5 Millionen Schilling aus Strukturförderungsmitteln genommen werden und 1.5 Millionen, also die zweite Hälfte, durch ein Darlehen der Landes-Hypothekenanstalt mit sieben Prozent auf 20 Jahren.

Ich darf Sie daher bitten, der gegenständlichen Vorlage wie sie im Ausschuß behandelt wurde, in folgender Form zuzustimmen. Der Hohe Landtag wolle beschließen: „Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, namens des Landes die Ausfallhaftung für ein von der Deutschordens-Schwesterngemeinschaft bei der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark aufzunehmendes Darlehen von 1.5 Millionen Schilling zu übernehmen. Das Darlehen ist mit sieben Prozent p. a. zu verzinsen und hat eine Laufzeit von 20 Jahren.

Die Darlehensvaluta ist in erster Linie zum Ausbau und zur Durchführung der Fertigstellungsarbeiten an den Kuranlagen in Wildbad-Einöd samt den dazugehörigen Liegenschaften und Baulichkeiten zu verwenden.“

Es hat außerdem die Vorlage, die Ihnen vorliegt, drei Punkte. Im Finanz-Ausschuß wurde noch eine Ergänzung vorgenommen und zwar auf Antrag der Landesregierung, die ich Ihnen nun in weiterer Folge zur Kenntnis bringen möchte.

„Das Darlehen ist von der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark auf den Realitäten vormals EZ. 1 und 2 — im Finanz-Ausschuß wurde auch noch, das möchte ich anmerken, die Einlagezahl 79, KG. Dürnstein, Gerichtsbezirk Neumarkt in der

Steiermark angeführt — der Deutschordens-Schwesterngemeinschaft im Range unmittelbar hinter den bereits eingetragenen landesverbürgten Kredit grundbücherlich sicherzustellen.“

Als weiterer Absatz ist anzufügen:

„Das Landesfremdenverkehrsreferat hat für dieses Darlehen entsprechende Zinsenzuschüsse zu gewähren und derartige Zuschüsse beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zu erwirken.“

Hohes Haus! Ich darf Sie bitten, namens des Finanz-Ausschusses dieser Vorlage Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bitte um ein Händezeichen, falls Sie dem Antrag zustimmen. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Damit haben wir die heutige Tagesordnung durchgenommen. Im Einvernehmen mit den Obmännern der Landtagsparteien beantrage ich mit der heutigen Sitzung die Frühjahrstagung zu schließen und den Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß zu beauftragen, die Beratungen während der tagungsfreien Zeit über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 22, Gesetz, mit dem eine Bauordnung für das Land Steiermark erlassen wird, fortzusetzen.

Ich ersuche die Abgeordneten, die diesem Antrag zustimmen, um ein Händezeichen. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich wünsche allen Regierungsmitgliedern und Abgeordneten recht gute Sommererholung, damit sich der Landtag im Herbst wieder zur fruchtbringenden Arbeit zusammenfinden kann.

Die Sitzung und die Frühjahrstagung ist damit geschlossen.

Ende der Sitzung: 15.35 Uhr.